

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **– Drucksache 13/8933 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung
des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz)**

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans Martin Bury, Ernst Schwanhold, Anke Fuchs (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD **– Drucksache 13/8164 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Unternehmensübernahmen
(Übernahmegesetz)**

A. Problem

- a) Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die die Finanzmärkte betreffenden Punkte des „Aktionsprogramms für Investitionen und Arbeitsplätze“ der Bundesregierung aus dem Jahr 1996 umgesetzt werden. Es ist vorgesehen, das Risikokapitalangebot für kleine und mittlere nichtbörsennotierte Unternehmen auszuweiten und Erleichterungen für börsennotierte Unternehmen bei der Kapitalbeschaffung über die Börse zu bewirken. Außerdem soll der Investmentfondsplatz Deutschland durch umfangreiche Deregulierungen ausgebaut werden. Um den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können, sollen die Rahmenbedingungen des Finanzplatzes Deutschland angepaßt werden.
- b) Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD soll eine gesetzliche Regelung für Unternehmensübernahmen geschaffen werden, die sich an internationalen Standards orientiert. Eine gesetzliche Regelung wird von den Antragstellern für notwendig erachtet, da der bestehende freiwillige „Übernahmekodex“ die damit verbundenen Erwartungen bisher nicht erfüllt habe. In dem Gesetzentwurf soll der Schutz der Aktionäre und Arbeitnehmer eines von der Übernahme betroffenen Unternehmens verbindlich geregelt werden.

B. Lösung

a) Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der insbesondere folgendes vorsieht:

- Grundlegende Novellierung der Haftung für fehlerhafte Börsenzulassungsprospekte, Unternehmensberichte sowie Verkaufsprospekte.
- Verkürzung der Verjährungsfrist für fehlerhafte Beratung und Information bei der Anlage im Wertpapierbereich von 30 Jahren auf sechs Monate ab Kenntnis bzw. drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs.
- Ermöglichung eines frühzeitigen Börsengangs junger Unternehmen.
- Verzicht auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Börsenzulassungsprospekts unter bestimmten Voraussetzungen.
- Erleichterung einer Mehrfachzulassung von Wertpapieren.
- Ermöglichung einer prospektfreien Zulassung von Wertpapieren ausländischer Emittenten.
- Erleichterung der Verpflichtung ausländischer Emittenten zur ad-hoc-Publizität.
- Anerkennung fremdsprachiger Prospekte ausländischer Emittenten unter bestimmten Voraussetzungen.
- Regelung der Voraussetzungen für den Rückzug eines Emittenten von der Börse („Delisting“).
- Ermöglichung der Erhebung von Notierungsgebühren für Wertpapiere.
- Stärkung der Selbstverwaltung der Börsen.
- Verbesserung der wertpapierhandelsrechtlichen Aufsicht, u.a. durch Erhöhung des Bußgeldrahmens im Verkaufsprospektgesetz von bislang 100 000 DM auf 1 Mio. DM.
- Zulassung neuer Fondstypen, beispielsweise „Pensions-Sondervermögen“ und Dachfonds.
- Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten für bereits zugelassene Investmentfondstypen.
- Erhöhung der Attraktivität von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften.

Abweichend bzw. ergänzend schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Verpflichtung des Inhabers eines Nutzungs- und Verwertungsrechts an einem elektronischen Handelssystem, dieses auf Verlangen jeder anderen Wertpapierbörse zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Verzicht auf Verkürzung der Verjährung von Ansprüchen wegen fehlerhafter Beratung und Information durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf sechs Monate ab Kenntnis.
- Ersatz des Begriffs „Pensions-Sondervermögen“ durch „Altersvorsorge-Sondervermögen“.

- Erweiterung der Auskunftsrechte der Börsenaufsichtsbehörden.
- Befugnis des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel (BAWe), bestimmte Arten der Werbung für Finanzdienstleistungen zu untersagen.
- Bußgeldbewehrung bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen des BAWe.
- Regelungen zur Steigerung der Effizienz der Anteilseignerkontrolle.
- Gesetzliche Regelung des aktivischen Unterschiedsbetrags.
- Verlängerung der Laufzeit des Beteiligungsfonds Ost um zwei Jahre bis Ende 2000.
- Anwendbarkeit der 92/121/EWG-Großkreditrichtlinie auf rechtlich selbständige Förderkreditinstitute.

Der Gesetzentwurf wurde in der vom Finanzausschuß veränderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS angenommen.

b) Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD

Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

- a) – Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Verjährungsfrist bei der Haftung für fehlerhafte Börsenzulassungsprospekte auf drei Jahre ab Veröffentlichung des Prospekts festzulegen und die Frist bei längerer Laufzeit eines Wertpapiers erst ab Endfälligkeit des Wertpapiers laufen zu lassen, fand im Ausschuß keine Mehrheit.
- Ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die bisherige gesetzliche Regelung der Verjährung bei der Prospekthaftung – fünf Jahre nach Zulassung der Wertpapiere – beizubehalten, fand im Ausschuß ebenfalls keine Mehrheit.
- Auch ein Antrag der Fraktion der SPD, die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen fehlerhafter Beratung und Information von Wertpapierdienstleistungsunternehmen den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §§ 257 HGB, 147 AO anzupassen, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

b) Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz) – Drucksache 13/8933 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Unternehmensübernahmen (Übernahmegesetz) – Drucksache 13/8164 – abzulehnen.

Bonn, den 11. Februar 1998

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Gisela Frick
Berichterstatterin

Christine Scheel
Berichterstatterin

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Wolfgang Steiger
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung
des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz)
– Drucksache 13/8933 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

01. § 1 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann von den Handelsteilnehmern die Angabe der Identität der Auftraggeber und der aus den getätigten Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen sowie der Veränderungen der Bestände von Handelsteilnehmern in an der Börse gehandelten Wertpapieren oder Derivaten verlangen, sofern Anhaltspunkte vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Mißstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können.“

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sofern Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 2 vorliegen, kann die Börsenaufsichtsbehörde von den Auftraggebern und berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über die getätigten Geschäfte einschließlich der Angabe der Identität der an diesen Geschäften beteiligten Personen verlangen.“

c) Im bisherigen Satz 6 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

02. § 1 b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Handelsüberwachungsstelle stehen die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 bis 5 zu; § 1 a Abs. 1 Satz 8 und 9 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsbanken“ die Worte „und der Kapitalanlagegesellschaften“ gestrichen sowie nach den Worten „solcher Wertpapiere“ die Worte „, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsbanken“ die Worte „und der Kapitalanlagegesellschaften“ gestrichen und die Worte „verbundenen Unternehmen“ durch die Worte „verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen“ ersetzt.

2. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „der Vertreter der Anleger wird“ durch die Worte „die Vertreter der Anleger werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „und die sonstigen Finanzdienstleistungsinstitute mit“ durch die Worte „die sonstigen Finanzdienstleistungsinstitute und die Anleger mit jeweils“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a eingefügt:

- „4 a. die Notierung von Wertpapieren an der Börse, sofern der Emittent die Wahl hat, Gebühren und Auslagen auf Grund dieser Nummer oder auf Grund von Nummer 4 zu entrichten,“.

4. In § 7 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

4 a. § 7 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 a

(1) Für die Teilnahme eines Unternehmens am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem an einer Wertpapierbörse genügt die Zulassung dieses Unternehmens an einer anderen Wertpapierbörse, wenn die Börsenordnung der Wertpapierbörse, an der das Unternehmen zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, dies vorsieht und das Unternehmen das Regelwerk für das elektronische Handelssystem anerkennt; die Börsenordnung kann nähere Bestimmungen treffen.

(2) Der Inhaber des Nutzungs- und Verwertungsrechts eines an einer Wertpapierbörse, an der nicht ausschließlich Derivate im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, durch die Börsenordnung geregelten elektronischen Handelssystems hat jeder anderen Wertpapierbörse auf deren Verlangen die Einführung des Systems an der betreffenden Börse zu angemessenen Bedingungen zu gestatten. Das Nähere über die Einführung des Systems regelt die Börsenordnung.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und in deren Börsenordnung das elektronische Handelssystem geregelt ist“ gestrichen.
- 4b. § 8 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
5. unverändert
- 5a. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Werden Aufträge für Wertpapiere, die an mehreren Börsen gehandelt werden, zur Feststellung des Börsenpreises im Auftragsbuch eines Kursmaklers an einer dieser Börsen zusammengeführt, ist als Börsenpreis der Preis amtlich festzustellen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an den beteiligten Börsen entspricht.“
- 5b. § 34 a Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Die Gesellschaft darf über den Präsenzhandel an der Börse nur in den Wertpapieren handeln oder die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen in den Wertpapieren betreiben, die nicht einem der an der Gesellschaft beteiligten Kursmakler an dieser Börse zugewiesen sind. Die Börsenaufsichtsbehörde kann Ausnahmen für die Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zulassen, sofern die Erfüllung der dem Kursmakler obliegenden Pflichten gewährleistet erscheint.“
6. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Prospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn er von der Zulassungsstelle gebilligt wurde. Die Zulassungsstelle hat innerhalb von 15 Börsentagen nach Eingang des Prospekts über die Billigung zu entscheiden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent die für die Billigung des Prospekts zuständige Zulassungsstelle zu bestimmen. Ist der Prospekt von der Zulassungsstelle gebilligt worden, so ist er von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Börsenordnung kann vorsehen, daß Wertpapiere, die bereits an einer anderen inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen sind, abweichend von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 auf Antrag des Emittenten zuzulassen sind; Absatz 5 gilt entsprechend.“
6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. In § 38 Abs. 1 Nr. 2 werden vor den Worten „den Inhalt“ die Worte „die Sprache und“ eingefügt.	7. unverändert
8. In § 39 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „eines Emittenten mit Sitz im Inland“ gestrichen und die Angabe „§ 36 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 40 Abs. 1 bis 3, §§ 41 und 74 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 40 a wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.	
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Zulassungsstelle kann auf die Vorlage einer Übersetzung des Prospekts ganz oder teilweise verzichten, wenn der Prospekt in einer Sprache abgefaßt ist, die im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist.“	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.	
11. § 43 wird wie folgt geändert:	11. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Geschäftsführung unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1.“	„Die Geschäftsführung unterrichtet das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1.“
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:	b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur amtlichen Notierung auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Der Schutz der Anleger ist insbesondere dann gewahrt, wenn auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in dem Wertpapier an einem Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gewährleistet erscheint. Der Emittent hat den Widerruf der Zulassung unverzüglich in mindestens drei Börsenpflichtblättern zu veröffentlichen. Die näheren Bestimmungen über den Widerruf der Zulassung sind in der Börsenordnung zu treffen. Die Börsenordnung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über den Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten.“	„(4) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur amtlichen Notierung auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Die Zulassungsstelle hat den Widerruf auf Kosten des Emittenten unverzüglich in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten. Nähere Bestimmungen über den Widerruf sind in der Börsenordnung zu treffen.“
12. In § 44 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „am Börsenplatz“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.	12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. Die §§ 45 bis 49 werden wie folgt gefaßt:

„§ 45

(1) Der Erwerber von Wertpapieren, die auf Grund eines Prospekts zum Börsenhandel zugelassen sind, in dem für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann

1. von denjenigen, die für den Prospekt die Verantwortung übernommen haben und
2. von denjenigen, von denen der Erlaß des Prospekts ausgeht,

als Gesamtschuldner die Übernahme der Wertpapiere gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Ausgabepreis der Wertpapiere nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Einführung der Wertpapiere abgeschlossen wurde. Ist ein Ausgabepreis nicht festgelegt, gilt als Ausgabepreis der erste nach Einführung der Wertpapiere festgestellte oder gebildete Börsenpreis, im Falle gleichzeitiger Feststellung oder Bildung an mehreren inländischen Börsen der höchste erste Börsenpreis. Auf den Erwerb von Wertpapieren derselben Emittenten, die von den in Satz 1 genannten Wertpapieren nicht nach Ausstattungsmerkmalen oder in sonstiger Weise unterschieden werden können, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Erwerber nicht mehr Inhaber der Wertpapiere, so kann er die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Erwerbspreis, soweit dieser den ersten Ausgabepreis nicht überschreitet, und dem Veräußerungspreis der Wertpapiere sowie der mit dem Erwerb und der Veräußerung verbundenen üblichen Kosten verlangen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Ausland auch im Ausland zum Börsenhandel zugelassen, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 nur, sofern die Wertpapiere auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts oder einer ganz oder teilweise im Inland erbrachten Wertpapierdienstleistung erworben wurden.

(4) Einem Prospekt steht eine schriftliche Darstellung gleich, auf Grund deren Veröffentlichung der Emittent von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit wurde.

§ 46

(1) Nach § 45 kann nicht in Anspruch genommen werden, wer nachweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts nicht gekannt hat und die Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

13. Die §§ 45 bis 49 werden wie folgt gefaßt:

„§ 45

unverändert

§ 46

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Der Anspruch nach § 45 besteht nicht, sofern

1. die Wertpapiere nicht auf Grund des Prospekts erworben wurden,
2. der Sachverhalt, über den unrichtige oder unvollständige Angaben im Prospekt enthalten sind, nicht zu einer Minderung des Börsenpreises der Wertpapiere beigetragen hat,
3. der Erwerber die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts bei dem Erwerb kannte oder
4. vor dem Abschluß des Erwerbsgeschäfts im Rahmen des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts des Emittenten, einer Veröffentlichung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes oder einer vergleichbaren Bekanntmachung eine deutlich gestaltete Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Inland veröffentlicht wurde.

§ 47

Der Anspruch nach § 45 verjährt in sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem der Erwerber von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospekts Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung des Prospekts.

§ 48

(1) Eine Vereinbarung, durch die der Anspruch nach § 45 im voraus ermäßigt oder erlassen wird, ist unwirksam.

(2) Weitergehende Ansprüche, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf Grund von Verträgen oder vorsätzlichen unerlaubten Handlungen erhoben werden können, bleiben unberührt.

§ 49

Für die Entscheidung über die Ansprüche nach § 45 und die in § 48 Abs. 2 erwähnten Ansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsstelle den Prospekt gebilligt oder im Falle des § 45 Abs. 4 den Emittenten von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit hat."

14. In § 71 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „vorbehaltlich des § 73 Abs. 4“ eingefügt.

15. Dem § 72 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Börsenordnung kann für einen Teilbereich des geregelten Marktes bestimmen, daß der Emittent zugelassener Aktien oder Aktien

§ 47

unverändert

§ 48

unverändert

§ 49

Für die Entscheidung über die Ansprüche nach § 45 und die in § 48 Abs. 2 erwähnten Ansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsstelle den Prospekt gebilligt oder im Falle des § 45 Abs. 4 den Emittenten von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit hat. **Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese.**"

14. § 71 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Antrag auf Zulassung gelten vorbehaltlich des § 73 Abs. 4 die Vorschriften des § 36 Abs. 2.“

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vertretender Zertifikate zur Veröffentlichung eines Zwischenberichts entsprechend der Vorschrift des § 44 b Abs. 1 verpflichtet ist."

16. § 73 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „sind“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. dem Antrag ein vom Emittenten unterschriebener Unternehmensbericht zur Veröffentlichung beigelegt ist, der Angaben über den Emittenten und die Wertpapiere enthält, die notwendig sind, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen; der Unternehmensbericht muß mindestens die Angaben enthalten, die für einen Verkaufsprospekt nach einer auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Verkaufsprospektgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind;“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Unternehmensbericht darf erst veröffentlicht werden, wenn er von dem Zulassungsausschuß gebilligt wurde. Der Zulassungsausschuß hat innerhalb von 15 Börsentagen nach Eingang des Unternehmensberichts über die Billigung zu entscheiden. Wird der Zulassungsantrag gleichzeitig bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent den für die Billigung des Unternehmensberichts zuständigen Zulassungsausschuß zu bestimmen. Ist der Unternehmensbericht von dem Zulassungsausschuß gebilligt worden, so ist er von den Zulassungsausschüssen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Emittenten, von denen Wertpapiere an einer inländischen Börse zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind, wenn seit der letzten Veröffentlichung des für die Zulassung zur amtlichen Notierung erforderlichen Prospekts, einer diesem gleichstehenden schriftlichen Darstellung oder des Unternehmensberichts im Falle eines Antrags auf Zulassung von Schuldverschreibungen weniger als drei Jahre, im Falle eines Antrags auf Zulassung von sonstigen Wertpapieren weniger als sechs Monate vergangen sind.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Börsenordnung kann vorsehen, daß Wertpapiere, die bereits an einer anderen in-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ländischen Börse zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind, abweichend von Absatz 1 und § 71 Abs. 2 Satz 1 auf Antrag des Emittenten zum geregelten Markt zuzulassen sind.“

17. In § 75 Abs. 3 werden nach dem Wort „Börsenpreises“ die Worte „sowie für den Widerruf der Zulassung“ eingefügt.

18. § 77 wird wie folgt gefaßt:

„§ 77

Sind Angaben im Unternehmensbericht unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 45 bis 49 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß abweichend von § 49 das Landgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, deren Zulassungsausschuß den Unternehmensbericht gebilligt hat.“

19. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 36 Abs. 3a Satz 1 oder § 73 Abs. 1a Satz 1 einen Prospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 4 und 6, des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark geahndet werden.“

20. Dem § 97 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die §§ 3 und 3a gelten nicht für den bei Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes im Amt befindlichen Börsenrat; die §§ 3 und 3a in der vor dem Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes geltenden Fassung sind insoweit anzuwenden.

17. unverändert

18. unverändert

19. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ein Betreten entgegen § 1a Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 7, nicht gestattet oder entgegen § 1a Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Satz 7, nicht duldet.“

- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 8b Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 8b Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 36 Abs. 3a Satz 1 oder § 73 Abs. 1a Satz 1 einen Prospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht.“

- b) unverändert

20. Dem § 97 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die §§ 3 und 3a gelten nicht für den bei Inkrafttreten **des Artikels 1** des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes im Amt befindlichen Börsenrat; die §§ 3 und 3a in der vor dem Inkrafttreten **des Artikels 1** des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes geltenden Fassung sind insoweit anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Die in § 43 Abs. 4 Satz 4 und 5, auch in Verbindung mit § 75 Abs. 3, genannten Bestimmungen sind spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes in der Börsenordnung zu treffen; § 43 Abs. 4 Satz 6 bleibt hiervon unberührt.

(5) Sind Prospekte, auf Grund deren Wertpapiere zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] veröffentlicht worden, so sind auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschriften der §§ 45 bis 49 und 77 in der Fassung der Bekanntmachung des Börsengesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) weiterhin anzuwenden."

(4) Die Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem auf Grund der Vorschrift des § 7 a in der vor Inkrafttreten des Artikels 1 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes geltenden Fassung erlischt am 1. September 1998.

(5) Die in § 43 Abs. 4 Satz 5, auch in Verbindung mit § 75 Abs. 3, genannten Bestimmungen sind spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten **des Artikels 1** des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes in der Börsenordnung zu treffen; § 43 Abs. 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

(6) Sind Prospekte, auf Grund deren Wertpapiere zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen worden sind, oder Unternehmensberichte vor dem [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens **des Artikels 1** des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] veröffentlicht worden, so sind auf diese Prospekte und Unternehmensberichte die Vorschriften der §§ 45 bis 49 und 77 in der Fassung der Bekanntmachung des Börsengesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) weiterhin anzuwenden."

Artikel 2

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1047) wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefaßt:
„(Verkaufsprospektgesetz)".
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. ausgegeben werden
 - a) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, sofern er nicht innerhalb der letzten fünf Jahre seine Auslandsschulden umgeschuldet oder vor vergleichbaren Zahlungsschwierigkeiten gestanden hat, oder einem Staat, der mit dem Internationalen Währungsfonds besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen getroffen hat,
 - b) einer Gebietskörperschaft der in Buchstabe a genannten Staaten oder
 - c) einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union

Artikel 2

Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1047) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Schuldverschreibungen sind, die von

a) einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder Finanzdienstleistungsinstitut, das Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen erbringt, oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder

b) einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen, das regelmäßig seine Jahresabschlüsse veröffentlicht,

ausgegeben werden, *das vor dem Angebot Schuldverschreibungen dauernd oder wiederholt öffentlich angeboten hat; ein wiederholtes Angebot ist gegeben, wenn in den zwölf Kalendermonaten vor dem Angebot mindestens eine Emission von Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum öffentlich angeboten worden ist;“.*

c) In Nummer 4 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „einem öffentlichen Umtauschangebot oder“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. nur über ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, Finanzdienstleistungsinstitut, das Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über das Kreditwesen erbringt, oder ein nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gezeichnet oder erstmals erworben werden dürfen.“

4. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„II. Abschnitt

Angebot von Wertpapieren,
für die eine Zulassung zur amtlichen Notierung
oder zum geregelten Markt beantragt ist“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Schuldverschreibungen sind, die **dauernd oder wiederholt** von

a) unverändert

b) unverändert

ausgegeben werden; **eine wiederholte Ausgabe liegt vor**, wenn in den zwölf Kalendermonaten vor dem **öffentlichen** Angebot mindestens eine Emission von Schuldverschreibungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder innerhalb eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **ausgegeben worden ist;“.**

c) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß vor den Worten „den Inhalt“ die Worte „die Sprache und“ eingefügt werden.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt, so ist auf den Inhalt des Verkaufsprospekts § 73 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes entsprechend anzuwenden.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Zulassungsstelle und Zulassungsausschuß.“
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse gestellt, darf der Verkaufsprospekt erst veröffentlicht werden, wenn er von der Zulassungsstelle der Börse gebilligt wurde.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist für die öffentlich angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Zulassungsstelle der Zulassungsausschuß tritt. Wird der Verkaufsprospekt gebilligt, ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, daß hiermit keine Billigung nach Artikel 20 der Richtlinie 89/298/EWG vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist (ABl. EG Nr. L 124 S. 8), verbunden ist.

(5) Wird gleichzeitig ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung und zum geregelten Markt bei mehreren inländischen Börsen gestellt, so hat der Emittent für die Billigung des Verkaufsprospekts eine Zulassungsstelle zu bestimmen.“

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„III. Abschnitt

Angebot von Wertpapieren,
für die eine Zulassung zur amtlichen Notierung
oder zum geregelten Markt nicht beantragt ist“.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Notierung“ die Worte „oder zum geregelten Markt“ eingefügt.

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 2 werden vor Nummer 1 vor den Worten „den Inhalt“ die Worte „die Sprache und“ eingefügt.

9. Dem § 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach § 10 nachzutragende Angaben sind spätestens zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung zu übermitteln. Das Bundesaufsichtsamt bestätigt dem Anbieter den Tag des Eingangs des Verkaufsprospekts.“

10. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 d eingefügt:

„§ 8 a

Gestattung und Untersagung
der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts

(1) Der Verkaufsprospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn das Bundesaufsichtsamt die Veröffentlichung gestattet hat oder wenn seit dem Eingang des Verkaufsprospekts zehn Werktage verstrichen sind, ohne daß das Bundesaufsichtsamt die Veröffentlichung untersagt hat.

(2) Das Bundesaufsichtsamt untersagt die Veröffentlichung, wenn der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind. § 10 bleibt unberührt.

§ 8 b

Untersagung des öffentlichen Angebots

Das Bundesaufsichtsamt untersagt das öffentliche Angebot von Wertpapieren, für die eine Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt nicht beantragt ist, wenn es Anhaltspunkte dafür hat, daß der Anbieter entgegen § 1 keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat oder der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind.

§ 8 c

Auskunfts- und Vorlagepflichten des Anbieters

(1) Der Anbieter hat auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die das Bundesaufsichtsamt benötigt

1. zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach §§ 1, 8, 8 a Abs. 1, §§ 9 bis 11, 12 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3 und 4, oder
2. zur Prüfung, ob der Verkaufsprospekt die Angaben enthält, die nach § 7 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfah-

9. unverändert

10. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 e eingefügt:

„§ 8 a

unverändert

§ 8 b

unverändert

§ 8 c

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

rens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 8 d

Sofortiger Vollzug

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 8 a Abs. 2 Satz 1 und §§ 8 b und 8 c Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung."

§ 8 d

Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 8 a Abs. 2 Satz 1 und §§ 8 b und 8 c Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 e

Werbung

(1) Das Bundesaufsichtsamt kann die Werbung mit Angaben untersagen, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8 a irrezuführen.

(2) Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise und des Verbraucherschutzes zu hören."

11. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„IV. Abschnitt

Veröffentlichung des Verkaufsprospekts;
Prospekthaftung".

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Verkaufsprospekt muß mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot gemäß Absatz 2 oder 3 veröffentlicht werden."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „Notierung" die Worte „oder zum geregelten Markt" eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Zulassungsstellen" die Worte „oder Zulassungsausschüssen" eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Notierung" die Worte „oder zum geregelten Markt" eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Veröffentlichung eines unvollständigen
Verkaufsprospekts

Werden einzelne Angebotsbedingungen erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt, so darf der Verkaufsprospekt ohne diese Angaben nur veröffentlicht werden, sofern er Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden. Die nachzutragenden Angaben sind spätestens am Tag des öffentlichen Angebots gemäß § 9 Abs. 2 und 3 zu veröffentlichen."

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „während der Dauer des öffentlichen Angebots“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Veröffentlichung“ die Worte „mit Ausnahme des § 8a“ eingefügt.

14. unverändert

15. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt, sind die Veröffentlichungen unverzüglich der Zulassungsstelle oder dem Zulassungsausschuß zu übermitteln, bei der oder bei dem der Zulassungsantrag gestellt ist.“

15. unverändert

16. Nach § 12 wird die Abschnittsbezeichnung „V. Abschnitt. Verletzung der Prospektpflicht“ gestrichen.

16. unverändert

17. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Prospekthaftung

(1) Sind für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben in einem Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, so sind die Vorschriften der §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. bei der Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes ist für die Bemessung des Zeitraums von sechs Monaten anstelle der Einführung der Wertpapiere der Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots im Inland maßgeblich;
2. § 45 Abs. 3 des Börsengesetzes ist auf Emittenten mit Sitz im Ausland anzuwenden, deren Wertpapiere auch im Ausland öffentlich angeboten werden.

(2) Für die Entscheidung über Ansprüche nach Absatz 1 sowie über die in § 48 Abs. 2 des Börsengesetzes erwähnten Ansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht ausschließlich zuständig,

1. in dessen Bezirk die Börse ihren Sitz hat, bei deren Zulassungsstelle oder Zulassungsausschuß die Billigung des Verkaufsprospekts beantragt worden ist, oder
2. in dessen Bezirk das Bundesaufsichtsamt seinen Sitz hat, falls eine Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt nicht beantragt worden ist.“

17. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Prospekthaftung

(1) unverändert

(2) Für die Entscheidung über Ansprüche nach Absatz 1 sowie über die in § 48 Abs. 2 des Börsengesetzes erwähnten Ansprüche ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht ausschließlich zuständig,

1. unverändert

2. unverändert

Besteht an diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen, so gehört der Rechtsstreit vor diese.“

18. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„V. Abschnitt

Verfahren in der Europäischen Gemeinschaft“.

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

19. § 14 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Zusammenarbeit
in der Europäischen Gemeinschaft“.

b) In den Absätzen 1 bis 3 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Zulassungsstellen“ ein Komma und das Wort „Zulassungsausschüsse“ eingefügt.

20. § 15 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassungsstelle kann von dem Erfordernis einer Übersetzung des Verkaufsprospekts ganz oder zum Teil absehen, wenn der Verkaufsprospekt in einer Sprache abgefaßt ist, die im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist. Ist die Zulassung zum geregelten Markt an einer inländischen Börse beantragt, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Zulassungsstelle der Zulassungsausschuß tritt.“

c) In Absatz 2 werden nach den Worten „billigt die Zulassungsstelle“ die Worte „oder der Zulassungsausschuß“, nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ und nach den Worten „welche die Zulassungsstelle“ die Worte „oder den Zulassungsausschuß“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Notierung“ werden die Worte „oder zum geregelten Markt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann von dem Erfordernis einer Übersetzung des Verkaufsprospekts ganz oder zum Teil absehen, wenn der Verkaufsprospekt in einer Sprache abgefaßt ist, die im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist.“

21. Nach § 15 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt: 21. unverändert

„VI. Abschnitt

Gebühren; Bußgeldvorschriften;
Übergangsvorschriften“.

22. § 16 wird wie folgt geändert:

22. unverändert

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zulassungsstelle“ die Worte „oder dem Zulassungsausschuß“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesaufsichtsamt erhebt für die Hinterlegung des Verkaufsprospekts Gebühren. Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Gebührentatbestände im einzelnen und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.“

23. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 1 einen Verkaufsprospekt nicht veröffentlicht,

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, oder § 8 a Abs. 1 einen Verkaufsprospekt veröffentlicht,

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 a Abs. 2 Satz 1 oder § 8 b zuwiderhandelt oder

4. entgegen § 9 Abs. 1, § 10 Satz 2 oder § 11 Satz 1 einen Verkaufsprospekt, eine nachzutragende Angabe oder eine Veränderung nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 c Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4, wenn für die öffentlich angebotenen Wertpapiere kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt wurde, und des Absatzes 1 Nr. 2 sowie des Absatzes 2 das Bundesaufsichtsamt.“

23. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. unverändert

2. unverändert

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 a Abs. 2 Satz 1 oder § 8 b zuwiderhandelt,

4. **einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 e Abs. 1 zuwiderhandelt oder**

5. **entgegen § 9 Abs. 1, § 10 Satz 2 oder § 11, jeweils auch in Verbindung mit § 9 Abs. 2 oder 3, eine Veröffentlichung oder Bekanntmachung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form vornimmt.**

(2) unverändert

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 **und 5** mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark und im Falle des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1, **in denen** für die öffentlich angebotenen Wertpapiere kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt wurde, und des Absatzes 2 das Bundesaufsichtsamt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

24. Nach § 17 wird folgender § 18 angefügt:

24. unverändert

„§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Für Wertpapiere, die vor dem [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] im Inland bei einem öffentlichen Umtauschangebot angeboten worden sind und für die auf Grund der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1047) kein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde, ist § 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als erstmaliges öffentliches Angebot das erste öffentliche Angebot nach dem [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] gilt.

(2) Auf Verkaufsprospekte, die vor dem [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] im Inland veröffentlicht worden sind, sind § 13 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1047) und die Vorschriften der §§ 45 bis 49 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1030) weiterhin anzuwenden.

(3) § 16 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1047) über die Gebührenerhebung durch das Bundesaufsichtsamt ist bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnitte 3 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 3

Insiderüberwachung

- § 12 Insiderpapiere
- § 13 Insider
- § 14 Verbot von Insidergeschäften
- § 15 Veröffentlichung und Mitteilung kursbeeinflussender Tatsachen
- § 16 Laufende Überwachung
- § 16 a Überwachung der Geschäfte der beim Bundesaufsichtsamt Beschäftigten
- § 17 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 18 Strafverfahren bei Insidervergehen
- § 19 Internationale Zusammenarbeit
- § 20 Ausnahmen

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Abschnitte 3 bis 7 wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 3

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Gesellschaften	unverändert
§ 21 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen	
§ 22 Zurechnung von Stimmrechten	
§ 23 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten	
§ 24 Mitteilung durch Konzernunternehmen	
§ 25 Veröffentlichungspflichten der börsennotierten Gesellschaft	
§ 26 Veröffentlichungspflichten von Gesellschaften mit Sitz im Ausland	
§ 27 Nachweis mitgeteilter Beteiligungen	
§ 28 Rechtsverlust	
§ 29 Befugnisse des Bundesaufsichtsamtes	
§ 30 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland	
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen; Verjährung von Ersatzansprüchen	Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen; Verjährung von Ersatzansprüchen
§ 31 Allgemeine Verhaltensregeln	§ 31 unverändert
§ 32 Besondere Verhaltensregeln	§ 32 unverändert
§ 33 Organisationspflichten	§ 33 unverändert
§ 34 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	§ 34 unverändert
§ 34 a Getrennte Vermögensverwaltung	§ 34 a unverändert
§ 35 Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln	§ 35 unverändert
§ 36 Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln	§ 36 unverändert
§ 36 a Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	§ 36 a unverändert
§ 36 b Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen	§ 36 b unverändert
§ 36 c Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland	§ 36 c unverändert
§ 37 Ausnahmen	§ 37 unverändert
§ 37 a Verjährung von Ersatzansprüchen	§ 37 a Verjährung von Ersatzansprüchen
	Abschnitt 6
	Straf- und Bußgeldvorschriften
	§ 38 Strafvorschriften
	§ 39 Bußgeldvorschriften
	§ 40 Zuständige Verwaltungsbehörde
	§ 40 a Mitteilungen in Strafsachen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Abschnitt 7 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 7
Übergangsbestimmungen

- § 41 Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
- § 42 Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11
- § 43 Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37a“.

2. In § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 1, in der Überschrift des § 36 a, § 36 a Abs. 1 und § 36 c Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Abschnitt 7
Übergangsbestimmungen

- § 41 Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
- § 42 Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11
- § 43 Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37 a.“

2. unverändert

2a. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die nach §§ 2b, 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 8 und 11 und Abs. 3, § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 6 Buchstabe a und b des Gesetzes über das Kreditwesen bei der Deutschen Bundesbank oder dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Werden beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Daten abgerufen, gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.“

3. unverändert

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 gilt auch für inländische Stellen, die ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften an einem organisierten Markt betreiben, hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte.“

b) In Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Vermögens- und Finanzlage“ durch die Worte „Vermögens- oder Finanzlage“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann gestatten, daß Emittenten mit Sitz im Ausland die Mitteilung nach Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vornehmen, wenn dadurch die Ent-

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

scheidung der Geschäftsführung über die Aussetzung oder Einstellung der Feststellung des Börsenpreises nicht beeinträchtigt wird.“

- c) In Absatz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„soweit nicht das Bundesaufsichtsamt nach Absatz 2 Satz 3 gestattet hat, die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig mit der Veröffentlichung vorzunehmen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Liegen auf Grund der Angaben nach Satz 3 weitere Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14 vor, kann das Bundesaufsichtsamt vom Auskunftspflichtigen Auskunft über Bestandsveränderungen in Insiderpapieren der Auftraggeber verlangen, soweit die Bestandsveränderungen innerhalb der letzten sechs Monate vor Abschluß des Geschäfts, für das Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot nach § 14 vorliegen, erfolgt sind.“

- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Auskünfte“ die Worte „sowie die Vorlage von Unterlagen“ eingefügt.

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Überwachung der Geschäfte
der beim Bundesaufsichtsamt Beschäftigten

(1) Das Bundesaufsichtsamt muß über angemessene interne Kontrollverfahren verfügen, die geeignet sind, Verstößen der beim Bundesaufsichtsamt Beschäftigten gegen die Verbote nach § 14 entgegenzuwirken.

(2) Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person kann von den beim Bundesaufsichtsamt Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Insiderpapieren verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen haben. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden. Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderfakten haben oder haben können, sind verpflichtet, Geschäfte in Insiderpapieren, die sie für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen haben, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person schriftlich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person bestimmt die in Satz 3 genannten Beschäftigten.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Überwachung der Geschäfte
der beim Bundesaufsichtsamt Beschäftigten

- (1) unverändert

(2) Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person kann von den beim Bundesaufsichtsamt Beschäftigten die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen über Geschäfte in Insiderpapieren verlangen, die sie für eigene oder fremde Rechnung **oder für einen anderen** abgeschlossen haben. § 16 Abs. 6 ist anzuwenden. Beschäftigte, die bei ihren Dienstgeschäften bestimmungsgemäß Kenntnis von Insiderfakten haben oder haben können, sind verpflichtet, Geschäfte in Insiderpapieren, die sie für eigene oder fremde Rechnung **oder für einen anderen** abgeschlossen haben, unverzüglich dem Dienstvorgesetzten oder der von ihm beauftragten Person schriftlich anzuzeigen. Der Dienstvorgesetzte oder die von ihm beauftragte Person bestimmt die in Satz 3 genannten Beschäftigten.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 3 oder § 16 a Abs. 2 Satz 1 oder 3“ ersetzt.
7. unverändert
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „unter Angabe seiner Anschrift“ die Worte „und des Tages des Erreichens, Überschreitens oder Unterschreitens“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) Wem im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien einer Gesellschaft mit Sitz im Inland zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum 5 Prozent oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft zustehen, hat der Gesellschaft sowie dem Bundesaufsichtsamt eine Mitteilung entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu machen.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 1 und 2 wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 1“ jeweils die Angabe „und 1 a“ eingefügt.
9. unverändert
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 1“ die Angabe „oder 1 a“ eingefügt.
10. unverändert
11. In § 24 wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 1“ die Angabe „und 1 a“ eingefügt.
11. unverändert
12. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 nach der Angabe „§ 21 Abs. 1“ die Angabe „und 1 a“ eingefügt. Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
12. unverändert
13. In § 27 wird nach der Angabe „§ 21 Abs. 1“ die Angabe „oder 1 a“ eingefügt.
13. unverändert

7a. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Verwendung dieser Informationen für andere Zwecke der Überwachung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder in strafrechtlichen Angelegenheiten in diesen Bereichen oder ihre Weitergabe an zuständige Stellen anderer Staaten für Zwecke nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28
Rechtsverlust

Rechte aus Aktien, die einem Meldepflichtigen gehören oder aus denen ihm Stimmrechte gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zugerechnet werden, bestehen nicht für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 1 oder 1 a nicht erfüllt werden. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 58 Abs. 4 des Aktiengesetzes und § 271 des Aktiengesetzes, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist.“

14. unverändert

15. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann von der börsennotierten Gesellschaft, deren Aktionären und ehemaligen Aktionären sowie von Wertpapierdienstleistungsunternehmen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten erforderlich ist.“

15. unverändert

16. In § 35 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.

16. unverändert

17. In § 36 b Abs. 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftskreise“ die Worte „und des Verbraucherschutzes“ eingefügt.

17. unverändert

18. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 5
Verhaltensregeln für Wertpapier-
dienstleistungsunternehmen;
Verjährung von Ersatzansprüchen“.

18. unverändert

19. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a
Verjährung von Ersatzansprüchen

Der Anspruch des Kunden gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung verjährt *in sechs Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von der Verletzung Kenntnis erlangt, spätestens jedoch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.*“

19. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a
Verjährung von Ersatzansprüchen

Der Anspruch des Kunden gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1 a, jeweils auch in Verbindung mit § 22 Abs. 1 oder 2,“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1“ ein Komma und die Worte „auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1,“ eingefügt.

21. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43

Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37 a

§ 37 a ist nicht anzuwenden auf Ansprüche gegen Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Schadensersatz wegen Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung, die vor dem [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] entstanden sind.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor der Abschnittsüberschrift „Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften“ wird die Kapitelüberschrift

„Erstes Kapitel.

Kapitalanlagegesellschaften“

eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kapitalanlagegesellschaften sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, bei ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (Anteilhaber) nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach diesem Gesetz zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs-, Investmentfondsanteil-, Grundstücks-, Gemischten Wertpapier- und Grundstücks- oder *Pensions*-Sondervermögen anzulegen und über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anteilhaber Urkunden (Anteilscheine) auszustellen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„mehrere Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, für deren Rechnung die Kapitalanlagegesellschaft Anteile desselben Spezialfonds hält, gelten als ein Anteilhaber.“

21. unverändert

Artikel 4

Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kapitalanlagegesellschaften sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, bei ihnen eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger (Anteilhaber) nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach diesem Gesetz zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs-, Investmentfondsanteil-, Grundstücks-, Gemischten Wertpapier- und Grundstücks- oder **Altersvorsorge**-Sondervermögen anzulegen und über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anteilhaber Urkunden (Anteilscheine) auszustellen.“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| c) Absatz 6 wird wie folgt geändert: | c) unverändert |
| aa) Satz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aaa) In Nummer 1 werden die Worte „des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt. | |
| bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt: | |
| „2a. einzelne in Grundstücken angelegte Vermögen für andere verwalten, sofern die Kapitalanlagegesellschaft befugt ist, Grundstücks-Sondervermögen zu verwalten;“. | |
| bb) In Satz 2 werden die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder 2a“ sowie das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt. | |
| cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 2a“ ersetzt. | |
| 3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: | 3. unverändert |
| „(1) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bankaufsichtsbehörde) übt die Aufsicht über die Kapitalanlagegesellschaften und Depotbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen aus. Die Bankaufsichtsbehörde ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb einer Kapitalanlagegesellschaft und die Tätigkeit einer Depotbank mit diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen und den Vertragsbedingungen im Einklang zu erhalten.“ | |
| 4. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2 oder 2a“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: | 5. unverändert |
| „§ 54 bleibt unberührt.“ | |
| | 5a. In § 7c Abs. 1 wird die Angabe „und 6“ gestrichen. |
| 6. § 7 d wird wie folgt geändert: | 6. unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt. | |
| b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: | |
| „Die Depotbank muß zustimmen, wenn die Anlage oder Verfügung mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen vereinbar ist.“ | |
| 7. § 8 wird wie folgt geändert: | 7. unverändert |
| a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) Im Einleitungssatz wird die Angabe „bis § 8f“ durch die Angabe „bis § 81“ ersetzt. | |

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) In Nummer 1 bis 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
- „1 a. Aktien, welche die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 oder 4 erfüllen,“.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b und c wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, daß der Wert der Vermögensgegenstände nach Absatz 1 und 2 abzüglich der nach Absatz 3 a anstelle von Bankguthaben oder Geldmarktpapieren gehaltenen Anteile und der in Wertpapieren verbriefen Finanzinstrumente 51 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreitet.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
- „(3 a) Abweichend von § 8 b Abs. 1 Satz 1 dürfen innerhalb der in Absatz 3 Satz 1 genannten Grenze nach den Vertragsbedingungen anstelle von Bankguthaben oder Geldmarktpapieren gehalten werden
1. Anteile an einem oder mehreren Geldmarkt-Sondervermögen,
 2. Anteile an einem oder mehreren nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben wurden, welche einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegt,
- wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft das Vermögen ausschließlich in Geldmarktpapieren nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und in Bankguthaben bei der Depotbank oder einem anderen Kreditinstitut angelegt werden darf und diese Mitglieder einer Einlagensicherungseinrichtung oder einer entsprechenden ausländischen Sicherungseinrichtung sind, welche die Bankguthaben in vollem Umfang schützt. § 8 b Abs. 1 Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn dieses Sondervermögen ein Spezialfonds ist. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Rechenschaftsbericht und im Halbjahresbericht für das Wertpapier-Sondervermögen den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge anzugeben, die dem Wertpapier-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen im Sinne des Satzes 1 berechnet worden sind, sowie die Vergütung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

anzugeben, die dem Sondervermögen von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Wertpapier-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Im Verkaufsprospekt ist darauf hinzuweisen, daß dem Wertpapier-Sondervermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Wertpapier-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft darf dem Wertpapier-Sondervermögen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die in Satz 1 genannten Anteile berechnen, wenn das betreffende Vermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist. Die Sätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Kapitalanlagegesellschaft nach § 24 b Abs. 2 befugt ist, die Anteile des Wertpapier-Sondervermögens in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu vertreiben.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

8. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Worte „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ jeweils durch die Worte „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ sowie in Absatz 1 a Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 die Worte „Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften“ jeweils durch die Worte „Mitgliedstaats der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach der Angabe „§ 8 Abs. 3“ die Angabe „und 3 a“ angefügt wird.

9. Dem § 8 c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in § 8 a Abs. 1 Satz 1 bestimmten Grenzen dürfen überschritten werden, wenn

1. nach den Vertragsbedingungen die Auswahl der für das Wertpapier-Sondervermögen zu erwerbenden Aktien darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen Aktienindex *abzubilden*, der Gegenstand von *Termingeschäften* ist, die an Terminbörsen im Sinne des § 1 Abs. 3 e des Gesetzes über das Kreditwesen gehandelt werden und als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltet sind,

8. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 werden die Worte „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften“ jeweils durch die Worte „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ sowie in Absatz 1 a Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die Worte „Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften“ jeweils durch die Worte „Mitgliedstaats der Europäischen Union“ ersetzt
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 nach der Angabe „§ 8 Abs. 3“ die Angabe „**und Anteilen gemäß § 8 Abs. 3 a**“ angefügt wird.

9. Dem § 8 c wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in § 8 a Abs. 1 Satz 1 bestimmten Grenzen dürfen überschritten werden, wenn

1. nach den Vertragsbedingungen die Auswahl der für das Wertpapier-Sondervermögen zu erwerbenden Aktien darauf gerichtet ist, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen Aktienindex **nachzubilden**, der Gegenstand von **Terminkontrakten** ist, die an Terminbörsen im Sinne des § 1 Abs. 3 e des Gesetzes über das Kreditwesen gehandelt werden und als Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte ausgestaltet sind,

Entwurf

2. die Überschreitung in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und
3. im Verkaufsprospekt dargestellt wird, daß der Grundsatz der Risikomischung für dieses Sondervermögen nur eingeschränkt gilt, welche Aktien Bestandteil des Aktienindexes sind und wie hoch der Anteil der jeweiligen Aktien am Aktienindex ist; die Angaben über die Zusammensetzung des Aktienindexes können unterbleiben, wenn sie für den Schluß oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekanntgemachten Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht enthalten sind.

Die §§ 24 b und 25 sind in den Fällen des Satzes 1 nicht anzuwenden."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert

Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und der Spitzenverbände der Kapitalanlagegesellschaften durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über die Nachbildung des Aktienindexes nach Satz 1 Nr. 1 erlassen, damit bei einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Wertpapier-Sondervermögens die Wertentwicklung des Wertpapier-Sondervermögens während eines bestimmten Zeitraums, der zwölf Monate nicht übersteigen darf, nicht wesentlich von der Entwicklung des Aktienindexes abweicht. Die Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmen,

1. daß im Aktienindex vertretene Aktien, die einen durch diese Rechtsverordnung festgelegten Mindestanteil unterschreiten, nicht für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens erworben werden müssen,
2. inwieweit beim Erwerb der Aktien für das Wertpapier-Sondervermögen von ihrem jeweiligen Anteil am Aktienindex abgewichen werden darf und
3. daß im nächsten bekanntzumachenden Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht der Kapitalanlagegesellschaft zu veröffentlichen ist, wenn sich im Berichtszeitraum im Einzelfall eine wesentliche Abweichung zwischen der Entwicklung des Aktienindexes und der Wertentwicklung des Wertpapier-Sondervermögens ergeben hat.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die Bankaufsichtsbehörde mit der Maßgabe übertragen, daß die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht."

10. Die §§ 8 d bis 8 g werden durch folgende §§ 8 d bis 8 m ersetzt:

„§ 8 d

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung eines Wertpapier-Sondervermögens für dessen Rechnung unter den Voraussetzungen der §§ 8 e bis 8 l

10. Die §§ 8 d bis 8 g werden durch folgende §§ 8 d bis 8 m ersetzt:

„§ 8 d

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

1. einem Dritten gegen Entgelt das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit zu einem von vornherein genannten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme eines Wertpapiers oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, der sich an der Wertentwicklung eines Wertpapiers bemißt (Wertpapier-Optionsrechte), oder solche Optionsrechte erwerben;
2. Wertpapier-Terminkontrakte, Terminkontrakte auf einen anerkannten Wertpapierindex oder Zinsterminkontrakte (Finanzterminkontrakte) abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Finanzterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines Finanzterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben;
3. Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung eines anerkannten Wertpapierindexes bemißt (Wertpapierindex-Optionsrechte), einräumen oder erwerben;
4. Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemißt, einräumen oder erwerben;
5. Austausch von Zahlungsverpflichtungen, die
 - a) auf verschiedene Währungen lauten,
 - b) auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden oder
 - c) auf verschiedene Währungen lauten und auf der Grundlage von verschiedenen Zinssätzen ermittelt werden,vereinbaren (Swaps).

(2) Optionsrechte im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 4, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, darf die Kapitalanlagegesellschaft nur einräumen oder erwerben, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, daß

1. der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem
 - a) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
 - b) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft unterrichtet die Depotbank unverzüglich über den Abschluß und die Abwicklung von Geschäften für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

§ 8 e

(1) Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, darf die Kapitalanlagegesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge tätigen.

(2) Geschäfte nach Absatz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft mit einem Vertragspartner nur insoweit tätigen, als der Verkehrswert des Finanzinstrumentes nach § 21 Abs. 3 einschließlich des zugunsten des Wertpapier-Sondervermögens bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5 vom Hundert des Wertes des Wertpapier-Sondervermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in Satz 1 genannten Grenze darf die Kapitalanlagegesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens getätigten Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens zugunsten des Wertpapier-Sondervermögens, so hat die Kapitalanlagegesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Der zugunsten des Wertpapier-Sondervermögens bestehende Saldo ist bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8 a Abs. 1 zu berücksichtigen. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Vertragspartner.

§ 8 f

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte nur veräußern, Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere in Höhe des anzurechnenden Wertes im Sinne des § 8 i Abs. 3 Satz 1 zum Zeitpunkt des Abschlusses zum Wertpapier-Sondervermögen gehören oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

§ 8 e

unverändert

§ 8 f

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Wertpapier-Terminkontrakte oder Wertpapier-Kaufoptionsrechte nur erwerben oder einem Dritten Wertpapier-Verkaufsoptionsrechte nur einräumen, wenn die den Gegenstand dieser Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte bildenden Wertpapiere für das Wertpapier-Sondervermögen erworben werden dürfen.

(3) Die für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 mit den anzurechnenden Werten im Sinne des § 8i Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 dem Aussteller zuzurechnen, dessen Wertpapiere Gegenstand der Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte sind. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, daß die Summe der dem einzelnen Aussteller zuzurechnenden anzurechnenden Werte für Wertpapier-Terminkontrakte und Optionsrechte nach Absatz 1 sowie die Summe der dem einzelnen Aussteller zuzurechnenden anzurechnenden Werte für Wertpapier-Terminkontrakte und Optionsrechte nach Absatz 2 einschließlich der für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere dieses Ausstellers jeweils die Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 nicht überschreitet. Wird ein für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens abgeschlossener Wertpapier-Terminkontrakt oder ein getätigtes Optionsgeschäft durch ein Gegengeschäft glattgestellt, sind der Wertpapier-Terminkontrakt oder das Optionsgeschäft und das jeweilige Gegengeschäft nicht auf die Grenzen in Satz 2 anzurechnen.

§ 8 g

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur veräußern, Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn den anzurechnenden Werten im Sinne des § 8i Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 im Wertpapier-Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Aktien mit dem gleichen Kurswert gegenüberstehen, deren Emittenten im selben Staat ihren Sitz haben wie die Emittenten der Aktien, die Bestandteil des Aktienindexes sind, oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Terminkontrakte auf einen Aktienindex und Kaufoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Terminkontrakte auf einen Aktienindex nur erwerben oder einem Dritten Verkaufsoptionsrechte auf einen Aktienindex oder auf Termin-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens abgeschlossenen Wertpapier-Terminkontrakte oder getätigten Wertpapier-Optionsgeschäfte sind bei der Berechnung der Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 mit den anzurechnenden Werten im Sinne des § 8i Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 dem Aussteller zuzurechnen, dessen Wertpapiere Gegenstand der Wertpapier-Terminkontrakte oder Optionsrechte sind. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, daß die Summe der dem einzelnen Aussteller zuzurechnenden anzurechnenden Werte für Wertpapier-Terminkontrakte und Optionsrechte nach Absatz 1 sowie die Summe der dem einzelnen Aussteller zuzurechnenden anzurechnenden Werte für Wertpapier-Terminkontrakte und Optionsrechte nach Absatz 2 einschließlich der für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere **und Schuldscheindarlehen** dieses Ausstellers jeweils die Anlagegrenzen nach § 8a Abs. 1 nicht überschreitet. Wird ein für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens abgeschlossener Wertpapier-Terminkontrakt oder ein getätigtes Optionsgeschäft durch ein Gegengeschäft glattgestellt, sind der Wertpapier-Terminkontrakt oder das Optionsgeschäft und das jeweilige Gegengeschäft nicht auf die Grenzen in Satz 2 anzurechnen.

§ 8 g

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

kontrakte auf einen Aktienindex nur einräumen, wenn die Aktien, die Bestandteil des Aktienindex sind, für das Wertpapier-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 8 h

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Zinsterminkontrakte oder Rentenindex-Terminkontrakte nur veräußern, einem Dritten Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindizes oder Rentenindex-Terminkontrakte nur einräumen und Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindizes oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben, wenn ihnen im Wertpapier-Sondervermögen zum Zeitpunkt des Abschlusses Vermögensgegenstände mit Zinsrisiken in der entsprechenden Währung in Höhe der anzurechnenden Werte im Sinne des § 8 i Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gegenüberstehen oder es sich um ein Gegengeschäft handelt.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Zinsterminkontrakte, Rentenindex-Terminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindizes oder Rentenindex-Terminkontrakte nur erwerben oder Verkaufsoptionsrechte auf Zinsterminkontrakte, Rentenindizes oder Rentenindex-Terminkontrakte einem Dritten nur einräumen, wenn die Vermögensgegenstände, auf die sich der Zinsterminkontrakt bezieht oder die Bestandteil des Rentenindex sind, für das Wertpapier-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 8 i

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, daß die Summe der anzurechnenden Werte der

1. Vermögensanlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2, die keine in Wertpapieren verbriefen Finanzinstrumente sind,
2. Geschäfte nach § 8 f Abs. 1, § 8 g Abs. 1 und § 8 h Abs. 1, die nicht der Absicherung dienen, und
3. Geschäfte nach § 8 f Abs. 2, § 8 g Abs. 2 und § 8 h Abs. 2

den Wert des Wertpapier-Sondervermögens nicht übersteigt.

(2) Der anzurechnende Wert ist bei

1. Vermögensanlagen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 der nach § 21 Abs. 2 und 3 maßgebende Wert,
2. Finanzterminkontrakten der Kontraktwert multipliziert mit dem börsentäglich ermittelten Terminpreis.

§ 8 h

unverändert

§ 8 i

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, daß die Summe der anzurechnenden Werte der

1. Vermögensanlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 **und § 8 b**, die keine in Wertpapieren verbriefen Finanzinstrumente sind,

2. unverändert

3. unverändert

den Wert des Wertpapier-Sondervermögens nicht übersteigt.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Der anzurechnende Wert ist bei Optionsrechten der Wert, der sich ergibt, wenn bei

1. Optionsrechten, die keine Optionsrechte im Sinne des § 8 d Abs. 2 sind, der nach Absatz 2 ermittelte Wert der Wertpapiere oder Finanzterminkontrakte, die Gegenstand des Optionsrechtes sind,
2. Optionsrechten im Sinne des § 8 d Abs. 2 der nach Absatz 2 ermittelte und mit dem Differenzbetragsmultiplikator multiplizierte Wert oder Indexstand des Basiswertes

mit dem vorzeichenlosen Delta multipliziert wird. Das Delta ist das Verhältnis der Veränderung des Wertes der Option zu einer als nur geringfügig angenommenen Veränderung des Wertes des Optionsgegenstandes. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, das Delta auf geeignete und anerkannte Weise börsentäglich zu ermitteln, zu dokumentieren und der Depotbank mitzuteilen.

(4) Wird ein für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens gehaltenes Finanzinstrument durch ein Gegengeschäft glattgestellt, sind beide Geschäfte nicht auf die Grenzen in Absatz 1 anzurechnen.

§ 8 j

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten. Als Vermögensgegenstände gelten auch künftige Zinsansprüche aus verzinslichen Vermögensgegenständen des Wertpapier-Sondervermögens, die auf den Zeitraum bis zur nächsten Fälligkeit dieser Zinsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Abschluß des *Termingeschäfts*, entfallen.

(2) Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

(3) Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen bei schwebenden Verpflichtungsgeschäften für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäfts benötigt werden.

(4) Geschäfte, die Finanzinstrumente im Sinne des § 8 d Abs. 1 Nr. 4 zum Gegenstand haben und auf die Absatz 1 bis 3 nicht anzuwenden ist, dürfen nur zur Glattstellung abgeschlossen werden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 8 j

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten. Als Vermögensgegenstände gelten auch künftige Zinsansprüche aus verzinslichen Vermögensgegenständen des Wertpapier-Sondervermögens, die auf den Zeitraum bis zur nächsten Fälligkeit dieser Zinsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Abschluß des **Terminkontrakts**, entfallen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 8 k

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft muß während der Laufzeit eines für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens abgeschlossenen Swaps die Vermögensgegenstände, auf deren Grundlage die Zahlungsverpflichtungen für Rechnung des Sondervermögens eingegangen worden sind, im Sondervermögen halten; ein Austausch dieser Vermögensgegenstände durch gleichwertige ist zulässig. Zahlungsverpflichtungen aus Swaps im Sinne des § 8 d Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b und c dürfen für Rechnung des Sondervermögens nur auf der Grundlage von Vermögensgegenständen im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 eingegangen werden.

(2) Zahlungsansprüche aus Swaps dürfen für Rechnung des Wertpapier-Sondervermögens nur insoweit begründet werden, als diese mit den in den Vertragsbedingungen festgelegten Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar sind.

§ 8 l

Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Geschäftsunterlagen die in § 8 d angegebenen Geschäfte so festzuhalten, daß die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte jederzeit von der Bankaufsichtsbehörde überprüft werden kann.

§ 8 m

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank nach jedem Kalendervierteljahr unverzüglich Unterschreitungen der Grenze nach § 8 Abs. 2 a sowie Überschreitungen der Grenzen nach § 8 Abs. 2 und 3, § 8 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 8 b Abs. 1, § 8 e Abs. 2 Satz 1, § 8 i Abs. 1, § 9 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 unter Angabe der Vermögensgegenstände, der Dauer der Grenzverletzung und der Gründe anzuzeigen.

(2) Die Wirksamkeit der von der Kapitalanlagegesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht berührt."

11. In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach Absatz 4 Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte oder *Devisentermingeschäfte* abgeschlossen werden."

12. In § 9 b Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

§ 8 k

unverändert

§ 8 l

unverändert

§ 8 m

unverändert

11. In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn für Rechnung eines Sondervermögens nach Absatz 4 Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte, **Devisenterminkontrakte oder Swaps** abgeschlossen werden."

12. unverändert

12a. In § 9 c Nr. 2 wird nach dem Semikolon folgender Teilsatz angefügt:

"dies gilt nicht für Ansprüche auf Anteile am Gewinn;"

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. In § 9 d werden die Worte „der §§ 9 b und 9 c“ durch die Worte „nach § 9 a Abs. 1 Satz 2, §§ 9 b und 9 c“ ersetzt.

13. unverändert

14. Nach § 9 d wird folgender § 9 e eingefügt:

14. unverändert

„§ 9 e

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340 b Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 8 a Abs. 1 und 1 a anzurechnen.

(2) Der von der Kapitalanlagegesellschaft als Pensionsgeber für Rechnung des Sondervermögens empfangene Betrag ist auf die in § 9 Abs. 4 Satz 1 für die Kreditaufnahme geltende Grenze anzurechnen. Die von der Kapitalanlagegesellschaft als Pensionsnehmer gezahlten Beträge sind auf die Grenze in § 8 Abs. 3 Satz 1 anzurechnen.“

15. In § 11 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

15. unverändert

16. § 12 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Eine Zweigniederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes eines Kreditinstituts im Sinne der §§ 53 oder 53 c des Gesetzes über das Kreditwesen kann als Depotbank beauftragt werden, wenn die Anteile des Wertpapier-Sondervermögens nicht nach § 24 b Abs. 2 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden dürfen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Depotbank zum Einlagen- und Depotgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen) zugelassen und Mitglied einer ausreichenden Einlagensicherungseinrichtung oder einer entsprechenden Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. § 12 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wertpapier-Optionsrecht“ durch das Wort „Optionsrecht“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft dürfen Guthaben auf Sperrkonten bei anderen Kreditinstituten unterhalten werden, die Mitglied einer Einlagensicherungseinrichtung oder einer entsprechenden Sicherungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, soweit die Guthaben durch die Sicherungseinrichtung in vollem Umfang geschützt sind. Die Anlage von Mitteln des Sondervermögens in Guthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Guthaben bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank muß die Zustimmung erteilen, wenn die Anlage oder Verfügung mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen vereinbar ist.“

c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wertpapiere dürfen abweichend von Satz 1 zum vereinbarten Terminpreis oder Basispreis erworben oder veräußert werden, wenn dies zur Erfüllung eines Wertpapier-Terminkontraktes oder in Ausübung des einem Dritten eingeräumten Optionsrechtes geschieht.“

18. In § 14 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„§ 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vertragsbedingungen sowie deren Änderungen, wenn sie die nach Absatz 3 Buchstabe a bis d und Buchstabe f bis l verlangten Angaben betreffen, bedürfen der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde, sofern es sich nicht um einen Spezialfonds (§ 1 Abs. 2) handelt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben j und k werden wie folgt gefaßt:

„j) ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte getätigt werden dürfen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;

k) in welcher Weise das Sondervermögen, sofern es nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anteilinhaber verteilt wird;“.

17. unverändert

18. unverändert

19. § 15 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) welcher Aktienindex *abgebildet* werden soll, sofern die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Aktien nach § 8 c Abs. 3 erfolgt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Vorgesehene Änderungen der Vertragsbedingungen, die von der Bankaufsichtsbehörde genehmigt sind oder die Angaben nach Absatz 3 Buchstabe e betreffen, sind im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht bekanntzumachen. Im Bundesanzeiger ist auf die vorgesehenen Änderungen, ihr Inkrafttreten und die Stelle, an der der Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht zu erhalten ist, hinzuweisen. Die Änderungen dürfen frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung nach Satz 1 in Kraft treten, falls nicht mit Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.“

d) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Anleger,“ der Teilsatz „die Bezeichnung des anderen Sondervermögens und die Firma der Kapitalanlagegesellschaft, wenn diese für Rechnung des anderen Sondervermögens Anteilscheine des Spezialfonds hält,“ eingefügt.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Erwerber ist außerdem eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung zu übersenden, die einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und auf die jährlich zu zahlende Vergütung enthalten müssen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 12 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wertpapier-Optionsrechte“ wird durch das Wort „Optionsrechte“ ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt, und folgender Teilsatz wird angefügt:

„wenn deren Anteilscheine nicht von einer Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung eines anderen Sondervermögens gehalten werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wertpapiere“ die Worte „und Finanzinstrumente“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „eingräumten Wertpapier-Optionsrechten“ die

bb) Folgender Buchstabe l wird angefügt:

„l) welcher Aktienindex **nachgebildet** werden soll, sofern die Auswahl der für das Sondervermögen zu erwerbenden Aktien nach § 8 c Abs. 3 erfolgt.“

c) unverändert

d) unverändert

20. unverändert

21. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Worte „die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Terminkontrakten auf einen Aktienindex oder von Zinsterminkontrakten“ durch die Worte „Finanzterminkontrakten oder Devisenterminkontrakten“ ersetzt.

- cc) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Optionsrechte im Sinne des § 8 d Abs. 1 Nr. 2 bis 4 entsprechend, wenn diese Optionsrechte zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.“

22. § 24 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Teilsatz werden die Worte „Optionsgeschäften, Währungs-Kurssicherungen, Finanzterminkontrakten“ durch die Worte „Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Pensionsgeschäften“ ersetzt.

- bb) Im sechsten Teilsatz werden die Worte „Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Finanzterminkontrakte“ durch die Worte „Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, Pensionsgeschäfte“ ersetzt.

- cc) Der achte Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„Angabe, inwieweit Wertpapiere Gegenstand von Rechten Dritter sind;“.

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Kapitalanlagegesellschaft hat die nach den Sätzen 1 und 4 einzureichenden Vermögensaufstellungen auf Anforderung der Bankaufsichtsbehörde ihr und der Deutschen Bundesbank auch auf Datenträgern durch elektronische Datenfernübertragung zu übermitteln.“

- c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Datenübermittlung nach Absatz 3 Satz 4 und 5 sowie über den Inhalt der Prüfungsberichte für Sondervermögen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bankaufsichtsbehörde erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft bei der Verwaltung von Sondervermögen zu erhalten.“

22. § 24 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

- aa) unverändert

- cc) Der achte Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„Angabe, inwieweit **zum Sondervermögen gehörende** Wertpapiere Gegenstand von Rechten Dritter sind;“.

- b) unverändert

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

23. In § 24 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie in § 25 Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

23. unverändert

24. § 25 b wird wie folgt geändert:

24. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Aktien des Beteiligungsunternehmens weder zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind und“.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Bundeseisenbahnvermögen und Deutsche Bundespost“ durch die Worte „börsennotierten Bundeswertpapiere“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) § 15 Abs. 3 Buchstabe k ist nicht anzuwenden.“

24 a. In § 25 d werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Bundeseisenbahnvermögen und Deutsche Bundespost“ durch die Worte „börsennotierten Bundeswertpapiere“ sowie in Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 die Worte „Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Bundeseisenbahnvermögen und Deutsche Bundespost“ durch die Worte „börsennotierten Bundeswertpapieren“ ersetzt.

25. § 25 e wird aufgehoben.

25. unverändert

26. Nach § 25 j wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

26. Nach § 25 j wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

„Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften

Besondere Vorschriften

für Investmentfondsanteil-Sondervermögen

für Investmentfondsanteil-Sondervermögen

§ 25 k

§ 25 k

Für Kapitalanlagegesellschaften, die das bei ihnen eingelegte Geld in Anteilen von Sondervermögen einer oder mehrerer Kapitalanlagegesellschaften oder in ausländischen Investmentanteilen anlegen (Investmentfondsanteil-Sondervermögen), gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

unverändert

§ 25 l

§ 25 l

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Investmentfondsanteil-Sondervermögen nur erwerben

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Investmentfondsanteil-Sondervermögen nur erwerben

1. Anteile an Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs-, Grundstücks-, Gemischten Wertpapier- und Grundstücks- sowie *Pensions*-Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind;

1. Anteile an Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs-, Grundstücks-, Gemischten Wertpapier- und Grundstücks- sowie *Altersvorsorge*-Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind;

Entwurf

2. ausländische Investmentanteile, *deren Anteile* nach dem Ausländinvestment-Gesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf Anteile an Sondervermögen und an ausländischen Investmentvermögen, die mehr als 5 vom Hundert des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen oder ausländischen Investmentvermögen anlegen dürfen, nur erwerben, wenn diese Anteile nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft anstelle von Bankguthaben gehalten werden dürfen.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf in Anteilen an einem Sondervermögen oder an einem ausländischen Investmentvermögen nicht mehr als 20 vom Hundert des Wertes des Investmentfondsanteil-Sondervermögens anlegen. Für ein Investmentfondsanteil-Sondervermögen dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erworben werden.

(4) § 8 Abs. 1, 2 und 4 und §§ 8 a, 8 b und 15 Abs. 3 Buchstabe k sind auf Investmentfondsanteil-Sondervermögen nicht anzuwenden.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Rechenschaftsbericht und im Halbjahresbericht für das Investmentfondsanteil-Sondervermögen den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge anzugeben, die dem Investmentfondsanteil-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Sondervermögen oder an ausländischen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung anzugeben, die dem Sondervermögen von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Investmentfondsanteil-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Im Verkaufsprospekt ist darauf hinzuweisen, daß dem Investmentfondsanteil-Sondervermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Investmentfondsanteil-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wird. Die Kapitalanlagegesellschaft darf dem Investmentfondsanteil-Sondervermögen keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die in Satz 1 genannten Anteile berechnen, wenn das betreffende Vermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. ausländische Investmentanteile, **die** nach dem Ausländinvestment-Gesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Die Wirksamkeit der von der Kapitalanlagegesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht berührt.

(6) unverändert

§ 25 m

§ 25 m

(1) In den Vertragsbedingungen sind anzugeben

unverändert

1. die Grundsätze, nach denen die zu erwerbenden Anteile ausgewählt werden;
2. die Arten der Sondervermögen und der von ausländischen Investmentgesellschaften verwalteten Vermögen, deren Anteile für das Investmentfondsanteil-Sondervermögen erworben werden dürfen, sowie der Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf;
3. der Umfang, in dem für das Investmentfondsanteil-Sondervermögen ausländische Investmentanteile erworben werden dürfen, und die Staaten, in denen ausländische Investmentgesellschaften als Aussteller solcher Investmentanteile ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben;
4. das in § 251 Abs. 5 Satz 1 geregelte Vergütungsverfahren.

(2) Der Verkaufsprospekt muß unbeschadet der Anforderungen nach § 19 Abs. 2 folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Sondervermögen und der ausländischen Investmentvermögen, deren Anteile für das Investmentfondsanteil-Sondervermögen erworben werden dürfen, einschließlich der maßgeblichen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen;
2. Art der möglichen Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar von den Anteilhabern des Investmentfondsanteil-Sondervermögens zu tragen sind, sowie eine Beschreibung des in den Vertragsbedingungen geregelten Vergütungsverfahrens."

27. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

27. unverändert

28. § 27 wird wie folgt geändert:

28. unverändert

- a) In Absatz 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ein Grundstück im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft nur unter den in den Vertragsbedingungen näher festgelegten Bedingungen mit einem Erbbaurecht mit einer Laufzeit von bis zu 80 Jahren bela-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sten. Der Sachverständigenausschuß (§ 32) muß vor der Bestellung des Erbbaurechts die Beachtung der Voraussetzungen in Satz 1 und die Angemessenheit des Erbbauzinses bestätigen und innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung den Wert des Grundstücks neu feststellen. Ein Erbbaurecht darf nicht bestellt werden, wenn der Wert des Grundstücks, an dem das Erbbaurecht bestellt werden soll, zusammen mit dem Wert der Grundstücke, an denen bereits Erbbaurechte bestellt worden sind, 10 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens übersteigt. Die Verlängerung eines Erbbaurechts gilt als Neubestellung, wobei für die Berechnung der in Satz 1 genannten Höchstlaufzeit des Erbbaurechts der Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem das Erbbaurecht erstmals bestellt worden ist."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) § 15 Abs. 3 Buchstabe k ist nicht anzuwenden.“

29. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a bis 27 e eingefügt:

29. unverändert

„§ 27 a

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 nur erwerben und halten, wenn die Vertragsbedingungen dies vorsehen und die Beteiligung einen dauernden Ertrag erwarten läßt. Grundstücks-Gesellschaften im Sinne dieser Vorschrift sind Gesellschaften,

1. deren Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung auf Tätigkeiten beschränkt ist, welche die Kapitalanlagegesellschaft für das Grundstücks-Sondervermögen ausüben darf, und
2. die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Abs. 4 erwerben dürfen, die nach den Vertragsbedingungen unmittelbar für das Grundstücks-Sondervermögen erworben werden dürfen.

(2) Vor dem Erwerb der Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft ist ihr Wert durch einen Abschlußprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zu ermitteln. Dabei ist von dem letzten mit dem Bestätigungsvermerk eines Abschlußprüfers versehenen Jahresabschluß der Grundstücks-Gesellschaft oder, wenn dieser mehr als drei Monate vor dem Bewertungsstichtag liegt, von den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Grundstücks-Gesellschaft auszugehen, die in einer vom Abschlußprüfer geprüften aktuellen Vermögensaufstellung nachgewiesen sind. Für die Bewertung gilt § 27 c Abs. 2.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens eine Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft nur erwerben und halten, wenn sie bei der Grundstücks-Gesellschaft die für eine Änderung der Satzung erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit hat und durch die Rechtsform der Grundstücks-Gesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschußpflicht ausgeschlossen ist.

(4) Die Einlagen der Gesellschafter einer Grundstücks-Gesellschaft, an der die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens beteiligt ist, müssen voll eingezahlt sein. Weitere Gesellschafter dürfen an der Grundstücks-Gesellschaft nur beteiligt sein, wenn sichergestellt ist, daß die Kapitalanlagegesellschaft bei einem Ausscheiden von Mitgesellschaftern deren Anteile für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens erwerben kann.

(5) Die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Grundstücks-Gesellschaft muß sicherstellen, daß

1. von der Grundstücks-Gesellschaft nicht mehr als drei Gegenstände im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 gehalten werden dürfen,
2. diese Gegenstände im Staat des Sitzes der Grundstücks-Gesellschaft belegen sein müssen und
3. die Grundstücks-Gesellschaft ein Grundstück nur erwerben darf, wenn sein Wert zusammen mit dem Wert der bereits von der Grundstücks-Gesellschaft gehaltenen Grundstücke 15 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Grundstücks-Gesellschaft gehalten wird, nicht übersteigt.

§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. Entsprechen der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Grundstücks-Gesellschaft nicht den Vorschriften des Satzes 1 oder des Absatzes 1 Satz 2, darf die Kapitalanlagegesellschaft die Beteiligung an der Grundstücks-Gesellschaft nur erwerben, wenn eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung unverzüglich nach dem Erwerb der Beteiligung sichergestellt ist.

(6) Der Wert aller Gegenstände im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1, die zum Vermögen der Grundstücks-Gesellschaften gehören, an denen die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens beteiligt ist, darf 20 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens nicht übersteigen. Die Gegenstände im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 sind bei der Berechnung der in § 27 Abs. 2 Satz 2 bis 4 genannten Grenzen zu berücksichtigen.

§ 27 b

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf einer Grundstücks-Gesellschaft für Rechnung des

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Grundstücks-Sondervermögens ein Darlehen nur gewähren, wenn sie an der Grundstücks-Gesellschaft für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens beteiligt ist, die Darlehensbedingungen marktgerecht sind, das Darlehen ausreichend besichert ist und bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung vereinbart ist. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, daß die Summe der für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens einer Grundstücks-Gesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50 vom Hundert des Wertes der von der Grundstücks-Gesellschaft gehaltenen Grundstücke nicht übersteigt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat sicherzustellen, daß die Summe der für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens den Grundstücks-Gesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 10 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens nicht übersteigt.

(2) Einer Darlehensgewährung nach Absatz 1 steht gleich, wenn ein Dritter im Auftrag der Kapitalanlagegesellschaft der Grundstücks-Gesellschaft ein Darlehen im eigenen Namen für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens gewährt.

§ 27 c

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft muß die Grundstücks-Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, vertraglich verpflichten, monatlich Vermögensaufstellungen bei der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank einzureichen und diese einmal jährlich anhand des von einem Abschlußprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Grundstücks-Gesellschaft prüfen zu lassen. Die Vermögensaufstellungen sind bei den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde zu legen.

(2) Die im Jahresabschluß oder der Vermögensaufstellung der Grundstücks-Gesellschaft ausgewiesenen Grundstücke sind mit dem Wert anzusetzen, der von dem Sachverständigenauschuß des Grundstücks-Sondervermögens (§ 32) festgestellt wurde. Der Sachverständigenauschuß bewertet die Grundstücke vor Erwerb der Beteiligung an der Grundstücks-Gesellschaft und danach mindestens einmal jährlich sowie neu zu erwerbende Grundstücke vor ihrem Erwerb. Die sonstigen Vermögensgegenstände der Grundstücks-Gesellschaft sind unter Beachtung der in § 21 Abs. 2 bis 4 enthaltenen Grundsätze mit den Verkehrswerten zu bewerten. Die aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten sind nach § 21 Abs. 2 von diesen Werten abzuziehen.

(3) Der sich ergebende Wert der Grundstücks-Gesellschaft ist entsprechend der Höhe der Beteiligung unter Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren in das Sondervermögen einzustellen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 27 d

Die Kapitalanlagegesellschaft hat mit der Grundstücks-Gesellschaft zu vereinbaren, daß die der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens zustehenden Zahlungen, der Liquidationserlös und sonstige der Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Grundstücks-Sondervermögens zustehende Beträge unverzüglich auf ein Konto nach § 31 Abs. 6 bei der Depotbank einzuzahlen sind. Die Depotbank hat zu überwachen, daß diese Vereinbarung getroffen wird.

§ 27 e

Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 27 a bis 27 d nicht berührt."

30. In § 29 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 3 und § 28" durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Nr. 3, § 27 a Abs. 6, §§ 28 und 35 Abs. 2 Satz 1" ersetzt. 30. unverändert

31. § 31 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt: 31. unverändert

„(6) Die zum Sondervermögen gehörenden Geldbeträge sind auf einem oder mehreren für Rechnung des Sondervermögens eingerichteten gesperrten Konten zu verbuchen. Die Konten sind von der Depotbank zu führen. § 12 a Abs. 3 a gilt entsprechend."

32. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt: 32. unverändert

„§ 31 a

(1) Die Depotbank hat den Bestand der Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften laufend zu überwachen. Sie hat ferner zu überwachen, daß beim Erwerb einer Beteiligung die Vorschriften des § 27 a Abs. 1 bis 6 beachtet werden.

(2) Verfügungen über Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften oder zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörende Gegenstände im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Durch Vereinbarung zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Grundstücks-Gesellschaft sind die Befugnisse der Depotbank nach Satz 1 sicherzustellen. Die Depotbank muß einer Verfügung oder Änderung nach Satz 1 zustimmen, wenn dies mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen (§ 15) vereinbar ist und die Interessen der Anteilhaber gewahrt werden. Stimmt die Depotbank zu, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, so berührt dies die Wirksamkeit der Verfügung oder Änderung nicht."

33. § 34 wird wie folgt geändert: 33. unverändert

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei einer Beteiligung nach § 27 a Abs. 1 hat die Kapitalanlagegesellschaft in den Ver-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

mögensaufstellungen die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 für die Grundstücke und sonstigen Vermögensgegenstände der Grundstücks-Gesellschaft aufzuführen und besonders zu kennzeichnen. Zusätzlich sind anzugeben:

1. Firma, Rechtsform und Sitz der Grundstücks-Gesellschaft,
2. das Gesellschaftskapital,
3. die Höhe der Beteiligung und der Zeitpunkt ihres Erwerbs durch die Kapitalanlagegesellschaft und
4. Zahl und Beträge der durch die Kapitalanlagegesellschaft oder Dritte nach § 27 b gewährten Darlehen.

Als Verkehrswert der Beteiligung ist der nach § 27 c Abs. 2 ermittelte Wert anzusetzen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß nach der Angabe „Absatz 1 Satz 3“ die Angabe „und § 27 c Abs. 2“ eingefügt wird.

34. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Kapitalanlagegesellschaft darf anstelle der in Satz 1 genannten Werte Anteile an einem oder mehreren nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Geldmarkt- oder Wertpapier-Sondervermögen erwerben, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilinhaber einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft das Vermögen nur in Wertpapieren nach Satz 1, in Geldmarktpapieren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie in Bankguthaben bei der Depotbank oder einem anderen Kreditinstitut angelegt werden darf und diese Mitglied einer geeigneten inländischen oder ausländischen Einlagensicherungseinrichtung sind, welche die Bankguthaben in vollem Umfang schützt. § 8 b Abs. 1 Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn dieses Sondervermögen ein Spezialfonds ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Anteil von bis zu 49 vom Hundert des Wertes des Grundstücks-Sondervermögens darf in den in Absatz 1 und § 8 Abs. 3 genannten Werten gehalten werden. Bei der Berechnung dieser Anlagegrenze sind folgende gebundene Mittel des Grundstücks-Sondervermögens abzuziehen:

34. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
2. die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
3. die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Grundstückskauf- und Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

35. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 27 Abs. 1 und 2“ die Worte „und Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften nach § 27 a Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen“ durch das Wort „mit“ und das Wort „geboten“ durch das Wort „vereinbar“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3 a) Verfügungen über zum Vermögen der Grundstücks-Gesellschaften gehörende Vermögensgegenstände gelten für die Prüfung ihrer Zulässigkeit als solche im Sinne der Absätze 1 und 3.“

36. Nach dem neuen Sechsten Abschnitt werden folgender Siebter und Achter Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen

§ 37 a

Für Kapitalanlagegesellschaften, die das bei ihnen eingelegte Geld in Wertpapieren und Grundstücken (Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen) anlegen, gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 37 b

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Gemischtes Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen erwerben

1. Wertpapiere und Schuldscheindarlehen,
2. Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte sowie Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts (Grundstücke) sowie Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften, sofern beim Erwerb von Grundstücken die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 bis 3 und beim Erwerb

35. unverändert

36. Nach dem neuen Sechsten Abschnitt werden folgender Siebter und Achter Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen

§ 37 a

unverändert

§ 37 b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

von Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften die Voraussetzungen des § 27 a erfüllt sind.

(2) Die Vertragsbedingungen müssen Angaben darüber enthalten, welche der in Absatz 1 genannten Vermögensgegenstände für das Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen erworben werden dürfen.

(3) Für ein Gemischtes Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen darf die Kapitalanlagegesellschaft Grundstücke und Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften nur insoweit erwerben, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen befindlichen Grundstücke und Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Ein Grundstück darf zur Zeit seines Erwerbs den Wert von 15 vom Hundert des Wertes des Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögens nicht übersteigen.

(4) Abweichend von § 8 b Abs. 1 Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft bis zu 30 vom Hundert des Wertes des Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögens nach Maßgabe der Vertragsbedingungen in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen anlegen, wenn der Erwerb von Grundstücken für Rechnung des Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögens nach den Vertragsbedingungen nicht zulässig ist. In den Vertragsbedingungen sind die Grundsätze anzugeben, nach denen die für Rechnung des Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögens zu erwerbenden Anteile an Grundstücks-Sondervermögen ausgewählt werden, und die wesentlichen Merkmale der Grundstücks-Sondervermögen zu beschreiben, deren Anteile für das Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen erworben werden dürfen. § 8 b Abs. 1 Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn dieses Sondervermögen ein Spezialfonds ist.

(5) Die Vertragsbedingungen müssen vorsehen, daß mindestens 10 vom Hundert des Wertes des Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögens in

1. Grundstücken oder Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften angelegt werden, wenn nach den Vertragsbedingungen der Erwerb solcher Vermögensgegenstände für Rechnung des Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögens zulässig ist, oder
2. Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen angelegt werden, wenn nach den Vertragsbedingungen der Erwerb von Grundstücken oder Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften für Rechnung des Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögens nicht zulässig ist.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Diese Mindestanlagegrenze ist für ein Gemischtes Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen erst dann anzuwenden, wenn seit dem Zeitpunkt der Bildung des Sondervermögens im Falle des Satzes 1 Nr. 1 vier Jahre und im Falle des Satzes 1 Nr. 2 ein Jahr verstrichen sind.

(6) Eine aus mehreren Grundstücken bestehende wirtschaftliche Einheit ist als ein Grundstück anzusehen.

§ 37 c

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 können zum Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen gehörende Gegenstände nur im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen.

§ 37 c

unverändert

§ 37 d

Darf die Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen für Rechnung des Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögens Grundstücke oder Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften erwerben, sind insoweit § 27 Abs. 3, 4 und 6, §§ 27 b bis 27 d, 31 Abs. 5 und 8, §§ 31 a bis 33, 34 Abs. 1 und 2 sowie § 37 Abs. 3 a anzuwenden.

§ 37 d

unverändert

§ 37 e

Darf die Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen für Rechnung des Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögens Grundstücke oder Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften erwerben, bestimmen sich die Befugnisse und Verpflichtungen der Depotbank im Hinblick auf diese Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 27 d Satz 2, § 31 Abs. 1 bis 8 sowie der §§ 31 a und 37 Abs. 3. Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften auch die Kapitalanlagegesellschaft verpflichten, gelten diese Verpflichtungen ebenfalls.

§ 37 e

unverändert

§ 37 f

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf Grundstücke, die zu einem Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen gehören, nur veräußern, wenn die Gegenleistung den vom Sachverständigenausschuß ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 37 f

unverändert

(2) Die Belastung von Grundstücken, die zu einem Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen gehören, ist zulässig, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen und mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Depotbank der Belastung zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Belastung erfolgen soll, für marktüblich erachtet. Die Belastung darf insgesamt 50 vom Hundert des Verkehrswertes der im Sondervermögen befindlichen Grundstücke nicht überschreiten. Kredite, die nach Satz 1 für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber aufgenommen werden, sind auf die in

Entwurf

§ 9 Abs. 4 Satz 1 bestimmte Grenze für die kurzfristige Kreditaufnahme nicht anzurechnen.

§ 37 g

(1) § 15 Abs. 3 Buchstabe k ist nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 25 h und 25 l Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Die Nichtbeachtung von Vorschriften dieses Abschnitts berührt die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts oder einer Verfügung nicht, soweit in diesem Abschnitt ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist.

Achter Abschnitt

Besondere Vorschriften
für *Pensions-Sondervermögen*

§ 37 h

(1) Für Kapitalanlagegesellschaften, die das bei ihnen eingelegte Geld in Wertpapieren, Grundstücken und stillen Beteiligungen mit dem Ziel des langfristigen Vorsorgespargens (*Pensions-Sondervermögen*) anlegen, gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Erträge des *Pensions-Sondervermögens* dürfen nicht ausgeschüttet werden.

§ 37 i

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein *Pensions-Sondervermögen* erwerben

1. Wertpapiere und Schuldscheindarlehen,
2. Grundstücke im Sinne des § 37 b Abs. 1 Nr. 2 sowie Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften, sofern beim Erwerb von Grundstücken die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 bis 3 und beim Erwerb von Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften die Voraussetzungen des § 27 a erfüllt sind,
3. stille Beteiligungen, sofern die Voraussetzungen des § 25 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfüllt sind; § 25 b Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Die Vertragsbedingungen müssen Angaben enthalten, ob und in welcher Höhe für das *Pensions-Sondervermögen* Grundstücke, Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften und stille Beteiligungen erworben werden dürfen.

(3) § 37 b Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von § 8 b Abs. 1 Satz 1 dürfen bis zu 30 vom Hundert des Wertes des *Pensions-Sondervermögens* nach Maßgabe der Vertragsbedingungen in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen angelegt werden; § 25 l Abs. 5 sowie § 37 b Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die in Satz 1 bestimmte Grenze für die Anlage des *Pensions-Sondervermögens* in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen vermindert

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 37 g

unverändert

Achter Abschnitt

Besondere Vorschriften
für *Altersvorsorge-Sondervermögen*

§ 37 h

(1) Für Kapitalanlagegesellschaften, die das bei ihnen eingelegte Geld in Wertpapieren, Grundstücken und stillen Beteiligungen mit dem Ziel des langfristigen Vorsorgespargens (*Altersvorsorge-Sondervermögen*) anlegen, gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Erträge des *Altersvorsorge-Sondervermögens* dürfen nicht ausgeschüttet werden.

§ 37 i

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein *Altersvorsorge-Sondervermögen* erwerben

1. unverändert
2. unverändert

3. unverändert

(2) Die Vertragsbedingungen müssen Angaben enthalten, ob und in welcher Höhe für das *Altersvorsorge-Sondervermögen* Grundstücke, Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften und stille Beteiligungen erworben werden dürfen.

(3) unverändert

(4) Abweichend von § 8 b Abs. 1 Satz 1 dürfen bis zu 30 vom Hundert des Wertes des *Altersvorsorge-Sondervermögens* nach Maßgabe der Vertragsbedingungen in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen angelegt werden; § 25 l Abs. 5 sowie § 37 b Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die in Satz 1 bestimmte Grenze für die Anlage des *Altersvorsorge-Sondervermögens* in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen ver-

Entwurf

sich um den Wert der für Rechnung des *Pensions-Sondervermögens* gehaltenen Grundstücke und Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften.

(5) Stille Beteiligungen dürfen für ein *Pensions-Sondervermögen* nur insoweit erworben werden, als ihr Wert zur Zeit des Erwerbs zusammen mit dem Wert der bereits im Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

(6) Der Anteil der für Rechnung des *Pensions-Sondervermögens* gehaltenen Aktien und stillen Beteiligungen darf 75 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

(7) Der Anteil der für Rechnung des *Pensions-Sondervermögens* gehaltenen Aktien, Grundstücke, Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften und Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen muß mindestens 51 vom Hundert des Wertes des *Pensions-Sondervermögens* betragen.

(8) Der Anteil der für Rechnung des *Pensions-Sondervermögens* gehaltenen Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Anteile an Geldmarkt-Sondervermögen und ausländischen Investmentanteile darf höchstens 49 vom Hundert des Wertes des *Pensions-Sondervermögens* betragen; die Anteile an Geldmarkt-Sondervermögen und die ausländischen Investmentanteile müssen den Anforderungen des § 8 Abs. 3 a genügen.

(9) Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im *Pensions-Sondervermögen* gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden. Der Abschluß von Gegengeschäften ist zulässig.

(10) Die für Rechnung eines *Pensions-Sondervermögens* gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 37 j

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 können zum *Pensions-Sondervermögen* gehörende Gegenstände nur im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen.

§ 37 k

(1) Ist der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen gestattet, für Rechnung des *Pensions-Sondervermögens* Grundstücke oder Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften zu erwerben, ist insoweit § 37 d anzuwenden. Ist ihr der Erwerb stiller Beteiligungen gestattet, sind insoweit § 25 b Abs. 2 und 5 und §§ 25 c, 25 d, 25 i und 25 j anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

mindert sich um den Wert der für Rechnung des *Altersvorsorge-Sondervermögens* gehaltenen Grundstücke und Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften.

(5) Stille Beteiligungen dürfen für ein *Altersvorsorge-Sondervermögen* nur insoweit erworben werden, als ihr Wert zur Zeit des Erwerbs zusammen mit dem Wert der bereits im Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

(6) Der Anteil der für Rechnung des *Altersvorsorge-Sondervermögens* gehaltenen Aktien und stillen Beteiligungen darf 75 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

(7) Der Anteil der für Rechnung des *Altersvorsorge-Sondervermögens* gehaltenen Aktien, Grundstücke, Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften und Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen muß mindestens 51 vom Hundert des Wertes des *Altersvorsorge-Sondervermögens* betragen.

(8) Der Anteil der für Rechnung des *Altersvorsorge-Sondervermögens* gehaltenen Bankguthaben, Geldmarktpapiere, Anteile an Geldmarkt-Sondervermögen und ausländischen Investmentanteile darf höchstens 49 vom Hundert des Wertes des *Altersvorsorge-Sondervermögens* betragen; die Anteile an Geldmarkt-Sondervermögen und die ausländischen Investmentanteile müssen den Anforderungen des § 8 Abs. 3 a genügen.

(9) Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im *Altersvorsorge-Sondervermögen* gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden. Der Abschluß von Gegengeschäften ist zulässig.

(10) Die für Rechnung eines *Altersvorsorge-Sondervermögens* gehaltenen Vermögensgegenstände dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 37 j

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 können zum *Altersvorsorge-Sondervermögen* gehörende Gegenstände nur im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen.

§ 37 k

(1) Ist der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen gestattet, für Rechnung des *Altersvorsorge-Sondervermögens* Grundstücke oder Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften zu erwerben, ist insoweit § 37 d anzuwenden. Ist ihr der Erwerb stiller Beteiligungen gestattet, sind insoweit § 25 b Abs. 2 und 5 und §§ 25 c, 25 d, 25 i und 25 j anzuwenden.

Entwurf

- (2) § 25 h ist anzuwenden.
 (3) § 15 Abs. 3 Buchstabe k ist nicht anzuwenden.

§ 37 l

Ist der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen gestattet, für Rechnung des *Pensions-Sondervermögens* Grundstücke oder Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften zu erwerben, gilt für die Befugnisse und Verpflichtungen der Depotbank § 37 e entsprechend. Ist ihr der Erwerb stiller Beteiligungen gestattet, bestimmen sich die Befugnisse und Verpflichtungen der Depotbank im Hinblick auf diese Vermögensgegenstände nach § 25 g. Soweit die in Satz 1 und 2 genannten Vorschriften auch die Kapitalanlagegesellschaft verpflichten, gelten diese Verpflichtungen ebenfalls.

§ 37 m

(1) In den Vertragsbedingungen hat die Kapitalanlagegesellschaft dem Erwerber eines Anteilscheins (Anteilschein-Sparer) den Abschluß eines Vertrags mit einer Laufzeit von mindestens 18 Jahren oder mit einer Laufzeit bis mindestens zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Anteilschein-Sparers anzubieten, durch den sich der Erwerber eines Anteilscheins verpflichtet, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigem Abstand Geld bei der Kapitalanlagegesellschaft zum Bezug weiterer Anteilscheine einzulegen (*Pensions-Sparplan*). Im Vordruck des Antrags auf Vertragsabschluß und im Verkaufsprospekt ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich die Kapitalanlagegesellschaft im *Pensions-Sparplan* nicht zur Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags verpflichten kann und daß dies auch für den Fall der Arbeitslosigkeit, der völligen Erwerbsunfähigkeit oder des Todes des Anteilschein-Sparers gilt.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat dem Anteilschein-Sparer in dem *Pensions-Sparplan* das Recht einzuräumen, den Umtausch der erworbenen Anteilscheine an dem *Pensions-Sondervermögen* gegen Anteilscheine eines anderen von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögens nach Wahl des Anteilschein-Sparers ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlags oder sonstiger Umtauschkosten zu verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann den kostenlosen Umtausch verweigern, wenn im Zeitpunkt des Umtauschverlangens noch nicht drei Viertel der vereinbarten Vertragslaufzeit abgelaufen sind.

(3) Der Anteilschein-Sparer kann den *Pensions-Sparplan* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats, wenn der Anteilschein-Sparer nach Vertragsabschluß arbeitslos oder völlig erwerbsunfähig geworden ist.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- (2) unverändert
 (3) unverändert

§ 37 l

Ist der Kapitalanlagegesellschaft nach den Vertragsbedingungen gestattet, für Rechnung des **Altersvorsorge-Sondervermögens** Grundstücke oder Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften zu erwerben, gilt für die Befugnisse und Verpflichtungen der Depotbank § 37 e entsprechend. Ist ihr der Erwerb stiller Beteiligungen gestattet, bestimmen sich die Befugnisse und Verpflichtungen der Depotbank im Hinblick auf diese Vermögensgegenstände nach § 25 g. Soweit die in Satz 1 und 2 genannten Vorschriften auch die Kapitalanlagegesellschaft verpflichten, gelten diese Verpflichtungen ebenfalls.

§ 37 m

(1) In den Vertragsbedingungen hat die Kapitalanlagegesellschaft dem Erwerber eines Anteilscheins (Anteilschein-Sparer) den Abschluß eines Vertrags mit einer Laufzeit von mindestens 18 Jahren oder mit einer Laufzeit bis mindestens zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Anteilschein-Sparers anzubieten, durch den sich der Erwerber eines Anteilscheins verpflichtet, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigem Abstand Geld bei der Kapitalanlagegesellschaft zum Bezug weiterer Anteilscheine einzulegen (**Altersvorsorge-Sparplan**). Im Vordruck des Antrags auf Vertragsabschluß und im Verkaufsprospekt ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sich die Kapitalanlagegesellschaft im **Altersvorsorge-Sparplan** nicht zur Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags verpflichten kann und daß dies auch für den Fall der Arbeitslosigkeit, der völligen Erwerbsunfähigkeit oder des Todes des Anteilschein-Sparers gilt.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat dem Anteilschein-Sparer in dem **Altersvorsorge-Sparplan** das Recht einzuräumen, den Umtausch der erworbenen Anteilscheine an dem **Altersvorsorge-Sondervermögen** gegen Anteilscheine eines anderen von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögens nach Wahl des Anteilschein-Sparers ohne Berechnung eines Ausgabeaufschlags oder sonstiger Umtauschkosten zu verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann den kostenlosen Umtausch verweigern, wenn im Zeitpunkt des Umtauschverlangens noch nicht drei Viertel der vereinbarten Vertragslaufzeit abgelaufen sind.

(3) Der Anteilschein-Sparer kann den **Altersvorsorge-Sparplan** unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats, wenn der Anteilschein-Sparer nach Vertragsabschluß arbeitslos oder völlig erwerbsunfähig geworden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft kann den *Pensions-Sparplan* nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt nicht, wenn der Anteilschein-Sparer auf Grund einer nach Vertragsabschluß eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur unvollständig erfüllt.

(5) In den Vertragsbedingungen hat die Kapitalanlagegesellschaft dem Anteilschein-Sparer den Abschluß eines Vertrags anzubieten, in dem sich die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, nach Beendigung des *Pensions-Sparplans* dem Anteilschein-Sparer gegen Rückgabe von Anteilscheinen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 regelmäßig einen bestimmten Geldbetrag auszuzahlen."

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft kann den **Altersvorsorge-Sparplan** nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt nicht, wenn der Anteilschein-Sparer auf Grund einer nach Vertragsabschluß eingetretenen Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nur unvollständig erfüllt.

(5) In den Vertragsbedingungen hat die Kapitalanlagegesellschaft dem Anteilschein-Sparer den Abschluß eines Vertrags anzubieten, in dem sich die Kapitalanlagegesellschaft **für Rechnung des Altersvorsorge-Sondervermögens** verpflichtet, nach Beendigung des **Altersvorsorge-Sparplans** dem Anteilschein-Sparer gegen Rückgabe von Anteilscheinen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 regelmäßig einen bestimmten Geldbetrag auszuzahlen."

37. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

37. unverändert

38. Der bisherige § 37 a wird § 37 n und wie folgt gefaßt:

38. unverändert

„§ 37 n

Für Geldmarkt-Sondervermögen gelten die §§ 38 bis 42 entsprechend."

39. Der bisherige § 37 b wird § 37 o mit den Maßgaben, daß die Angabe „§ 37 a" durch die Angabe „§ 37 n" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt wird:

39. unverändert

„3. Für die Anwendung der §§ 37 n und 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 11 entsprechend."

40. § 38 b Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

40. entfällt

„4. Gewinne im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine."

41. § 39 wird wie folgt geändert:

41. In § 39 Abs. 1 a werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sowie die von einem Wertpapier-Sondervermögen nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen im Sinne des § 20 und Gewinne im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 1 a werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden

1. Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des Wertpapier-Sondervermögens auf derartige Einnahmen; die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 21 Abs. 2 und 3 zu bewerten;
2. Zwischengewinne des Wertpapier-Sondervermögens;
3. Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens aus Anteilscheinen an Sondervermögen, soweit darin Erträge im Sinne des § 38 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 enthalten sind;
4. Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens aus ausländischen Investmentanteilen;
5. zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung des Anteilscheins oder der Abtretung der Ansprüche aus dem Anteilschein veröffentlichten Zwischengewinne von Sondervermögen, an denen das Wertpapier-Sondervermögen Anteile hält.“

42. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

43. § 41 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b wird wie folgt gefaßt:

- „a) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes,
b) steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1,“.

„Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Anteilscheininhaber noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden

1. unverändert

2. unverändert

3. Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens aus Anteilscheinen an **inländischen** Sondervermögen, soweit darin Erträge im Sinne des § 38 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 enthalten sind;

4. Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens aus ausländischen Investmentanteilen **außer Veräußerungsgewinne im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Auslandinvestment-Gesetzes;**

5. zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung des Anteilscheins oder der Abtretung der Ansprüche aus dem Anteilschein veröffentlichten Zwischengewinne von **inländischen und ausländischen Investmentvermögen**, an denen das Wertpapier-Sondervermögen Anteile hält.“

42. entfällt

43. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

44. Dem § 43 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind § 38 b Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 Satz 1 sowie § 41 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erstmals auf Gewinne anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1998 zufließen, und § 39 Abs. 1a erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen.“

45. In § 43 a Satz 1 wird die Angabe „§§ 38 bis 42“ durch die Angabe „§§ 37 n bis 50 d“ ersetzt.

46. In § 43 b wird die Angabe „§§ 43 Abs. 6 bis 9“ durch die Angabe „§§ 43 Abs. 6 bis 11“ ersetzt.

47. Nach § 43 b wird folgender neuer 4. Titel eingefügt:

„4. Titel

Investmentfondsanteil-Sondervermögen

§ 43 c

Für Investmentfondsanteil-Sondervermögen gelten die §§ 37 n bis 50 d entsprechend.

§ 43 d

§ 43 c ist wie folgt anzuwenden:

1. § 38 ist erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Investmentfondsanteil-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1997 zufließen.
2. Die §§ 37 n, 37 o, 38 a bis 50 d sind erstmals anzuwenden auf
 - a) Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Investmentfondsanteil-Sondervermögen und Zwischengewinne, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen,
 - b) die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Investmentfondsanteil-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem 31. Dezember 1997 endet.“

48. Der bisherige 4. Titel wird neuer 5. Titel.

49. § 44 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Sind in den Ausschüttungen Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, wird der Steuerabzug nur vorgenommen, wenn es sich um Gewinne im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes und die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine handelt.“

44. Dem § 43 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 39 Abs. 1 a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die ab dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) zufließen.“

45. unverändert

46. unverändert

47. unverändert

48. unverändert

49. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

50. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen, die von einem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmt nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge aus der Vermietung oder Verpachtung und Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus der Veräußerung der in § 27 bezeichneten Gegenstände und Einnahmen aus der Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

51. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Grundstücks-Sondervermögen sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“

52. § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 46 Abs. 1,“.

53. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des § 40 Abs. 3 und 4, der §§ 44 und 47 mit Ausnahme des § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a gelten sinngemäß für die von dem Grundstücks-Sondervermögen vereinnahmt nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne im Sinne des § 45 Satz 1.“

54. In § 50 Abs. 5 wird die Angabe „§ 43 Abs. 8 und 9“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 8, 9 und 11“ ersetzt.

55. Nach dem 5. Titel werden folgender 6. und 7. Titel angefügt:

„6. Titel
Gemischte Wertpapier- und
Grundstücks-Sondervermögen

§ 50 a

Für Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen gelten die §§ 37 n bis 50 d entsprechend.

50. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „aus der Vermietung und Verpachtung der in § 27 bezeichneten Gegenstände“ die Worte „und Einnahmen aus der Beteiligung an einer Grundstücks-Gesellschaft“ eingefügt.

51. entfällt

52. entfällt

53. entfällt

54. In § 50 Abs. 5 wird die Angabe „§ 43 Abs. 8 und 9“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 8 bis 11“ ersetzt.

55. Nach dem 5. Titel werden folgender 6. und 7. Titel angefügt:

„6. Titel
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 50 b

Für die Anwendung des § 50 a gilt § 43 d entsprechend.

7. Titel

Pensions-Sondervermögen

§ 50 c

Für *Pensions-Sondervermögen* gelten die §§ 37 n bis 50 d entsprechend.

§ 50 d

Für die Anwendung des § 50 c gilt § 43 d entsprechend.“

56. Nach § 50 d wird folgendes Zweites Kapitel eingefügt:

„Zweites Kapitel

Investmentaktiengesellschaften

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 51

(1) Ein Unternehmen, das unter der Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ Geschäfte der in Absatz 3 beschriebenen Art betreiben will, bedarf der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die Bankaufsichtsbehörde.

(2) Investmentaktiengesellschaften dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden. Ihre Aktien müssen auf den Inhaber lauten. Die Ausgabe von Aktien ohne Stimmrecht ist unzulässig. Sämtliche Aktien der Investmentaktiengesellschaft müssen denselben Anteil am Grundkapital verkörpern.

(3) Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand der Investmentaktiengesellschaft muß die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung in Wertpapieren oder in Wertpapieren und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs (stille Beteiligungen) sein mit dem einzigen Ziel, ihre Anteilseigner an dem Gewinn aus der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft zu beteiligen. § 179 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß in der Satzung für eine Satzungsänderung stets nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmt werden kann.

(4) Auf Investmentaktiengesellschaften sind die für Finanzdienstleistungsinstitute geltenden Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen mit Ausnahme der §§ 10 bis 11, 12 a bis 13 b, 15 bis 17, 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 7, 10, Sätze 2 bis 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, §§ 25, 26 bis 29, 45, 45 a und 53 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechend anzuwenden.

7. Titel

Altersvorsorge-Sondervermögen

§ 50 c

Für **Altersvorsorge-Sondervermögen** gelten die §§ 37 n bis 50 d entsprechend.

§ 50 d

unverändert

56. Nach § 50 d wird folgendes Zweites Kapitel eingefügt:

„Zweites Kapitel

Investmentaktiengesellschaften

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 51

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

(5) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf der Investmentaktiengesellschaft nur erteilt werden, wenn

- a) das eingezahlte Grundkapital mindestens zwei Millionen Deutsche Mark beträgt,
- b) die Investmentaktiengesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland hat,
- c) die Geschäftsleiter der Investmentaktiengesellschaft zuverlässig sind und die zur Leitung der Investmentaktiengesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben,
- d) die Satzung vorsieht, daß nur die in Absatz 3 genannten Geschäfte und die damit unmittelbar verbundenen Nebentätigkeiten betrieben werden, und die Satzung den Anforderungen des § 15 an die Vertragsbedingungen entspricht und
- e) die Investmentaktiengesellschaft eine Depotbank nach § 12 Abs. 1 beauftragt hat.

Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen nach Satz 1 *Buchstabe a* unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Erlaubnis kann außer nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen und des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgehoben werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Investmentaktiengesellschaft nicht mindestens 75 vom Hundert der ausgegebenen Aktien der Investmentaktiengesellschaft im Publikum gestreut sind.

(7) Die Investmentaktiengesellschaft kann auf die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nur verzichten, indem sie den nach § 51 Abs. 3 Satz 1 satzungsmäßig festgelegten Unternehmensgegenstand ändert.

§ 52

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleisten.

§ 53

Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Investmentaktiengesellschaft dürfen Vermögensgegenstände weder an die Gesellschaft veräußern noch von dieser erwerben.

§ 54

Die Bezeichnung „Investmentaktiengesellschaft“ darf in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur von Investmentaktiengesellschaften, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt ist, sowie von Kapitalanlagegesellschaften und ausländischen Investmentgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften und Ver-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb darf der Investmentaktiengesellschaft nur erteilt werden, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderungen nach Satz 1 **Nr. 1** unverzüglich anzuzeigen.

(6) unverändert

(7) Die Investmentaktiengesellschaft kann auf die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nur verzichten, indem sie den nach **Absatz 3** Satz 1 satzungsmäßig festgelegten Unternehmensgegenstand ändert.

§ 52

unverändert

§ 53

unverändert

§ 54

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

triebsgesellschaften (§ 2 Nr. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes) geführt werden. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, die die Worte „Investment“, „Investor“ oder „Invest“ in einem Zusammenhang führen, der den Anschein ausschließt, daß der Inhalt des Geschäftsbetriebs auf die Anlage von Geldvermögen gerichtet ist. Die §§ 42 und 43 des Gesetzes über das Kreditwesen sind entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften über die Tätigkeit
der Investmentaktiengesellschaften

Erster Unterabschnitt

Geschäftskreis

§ 55

(1) Auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft sind § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 a und 2, Abs. 2 a bis 4, § 8 a Abs. 1, 2 und 6, § 8 b Abs. 1 Satz 1, §§ 8 c bis 8 m, 9 a bis 9 e, 12 bis 12 c, 21 Abs. 3 und 4 und die §§ 25, 25 b bis 25 d, 25 g und 25 i mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit sich die Vorschriften nicht ausschließlich auf Spezialfonds im Sinne von § 1 Abs. 2 beziehen oder sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt:

1. die Worte „für Rechnung des Sondervermögens“ und „für Rechnung eines Wertpapier-Sondervermögens“ bleiben außer Betracht;
2. an die Stelle des Wortes „Vertragsbedingungen“ tritt das Wort „Satzung“, an die Stelle des Wortes „Sondervermögen“ tritt das Wort „Gesellschaftsvermögen“;
3. an die Stelle der Worte „Wert des Sondervermögens“ treten die Worte „Bilanzsumme der Investmentaktiengesellschaft, die sich aus der letzten geprüften Bilanz ergibt, abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten“.

(2) Erstellt eine Investmentaktiengesellschaft einen Zwischenabschluß, der den für den Jahresabschluß geltenden Anforderungen entspricht, kann sie anstelle der Bilanzsumme, die sich aus der letzten geprüften Bilanz ergibt, die Bilanzsumme, die sich aus dem letzten Zwischenabschluß ergibt, ansetzen. Bei einem Absinken des Eigenkapitals der Investmentaktiengesellschaft um mehr als 10 vom Hundert ist diese verpflichtet, unverzüglich einen Zwischenabschluß zu erstellen und ihn der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank einzureichen.

§ 56

Die Investmentaktiengesellschaft darf Aktien desselben Ausstellers nur insoweit erwerben, als die Stimmrechte, die der Investmentaktiengesellschaft aus Aktien desselben Ausstellers zustehen, 10 vom Hundert der gesamten Stimmrechte aus Aktien desselben Ausstellers nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften über die Tätigkeit
der Investmentaktiengesellschaften

Erster Unterabschnitt

Geschäftskreis

§ 55

(1) Auf die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft sind § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 a und 2, Abs. 2 a bis 4, § 8 a Abs. 1, 2 und 4, § 8 b Abs. 1 Satz 1, §§ 8 c bis 8 m, 9 a bis 9 e, 12 bis 12 c, 21 Abs. 3 und 4 und die §§ 25 b bis 25 d, 25 g und 25 i mit den folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit sich die Vorschriften nicht ausschließlich auf Spezialfonds im Sinne von § 1 Abs. 2 beziehen oder sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(2) unverändert

§ 56

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 57

(1) Die Investmentaktiengesellschaft darf weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

(2) Gegenstände des Gesellschaftsvermögens dürfen nur insoweit verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, als nach Absatz 3 Kredite aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Finanzterminkontrakte abgeschlossen werden.

(3) Die Investmentaktiengesellschaft darf Kredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des Eigenkapitals, das sich aus der letzten geprüften Bilanz oder dem letzten Zwischenabschluß ergibt, aufnehmen, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Die Depotbank darf nur zustimmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

(4) Die Investmentaktiengesellschaft darf einem Dritten keine Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewähren.

(5) Die Investmentaktiengesellschaft darf keine Wertpapiere verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Gesellschaftsvermögen gehören.

§ 58

(1) Bis zu 20 vom Hundert des Eigenkapitals der Investmentaktiengesellschaft dürfen in Aktien angelegt werden, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

(2) Stille Beteiligungen dürfen insgesamt nur insoweit erworben werden, als diese Anlageform nach der Satzung zulässig ist und zur Zeit des Erwerbs ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der bereits im Gesellschaftsvermögen befindlichen stillen Beteiligungen 50 vom Hundert des Eigenkapitals der Investmentaktiengesellschaft nicht übersteigen. Die in Satz 1 bestimmte Grenze für den Erwerb stiller Beteiligungen vermindert sich um den Wert der bereits im Gesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände nach Absatz 1.

(3) Die Einhaltung der Absätze 1 und 2 ist von der Depotbank zu überwachen.

§ 59

Der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden oder Betriebs- und Geschäftsausstattung ist der Investmentaktiengesellschaft nur insoweit gestattet, als er für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig ist.

§ 57

unverändert

§ 58

unverändert

§ 59

unverändert

Entwurf

§ 60

Verstöße gegen die §§ 56 bis 59 berühren die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte nicht.

Zweiter Unterabschnitt

Öffentliches Angebot der Aktien

§ 61

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Investmentaktiengesellschaft müssen mindestens neun Zehntel ihrer Aktien öffentlich zum Erwerb angeboten werden.

(2) Ein öffentliches Angebot liegt auch dann vor, wenn

1. ein anderer auf Grund einer Vereinbarung mit Aktionären der Investmentaktiengesellschaft die Aktien übernommen hat und öffentlich zum Erwerb anbietet oder
2. die Gründer der Investmentaktiengesellschaft eine entsprechende Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluß des Bezugsrechts durchführen.

(3) Aktien der Investmentaktiengesellschaft dürfen öffentlich zum Erwerb nur angeboten werden, wenn sie zur amtlichen Notierung oder zum Handel im geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind und die Investmentaktiengesellschaft einen Börsenzulassungssprospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht hat.

(4) Der Unternehmensbericht ist durch Abdruck in mindestens einer Zeitung mit weiter Verbreitung im Inland oder als Druckschrift zu veröffentlichen. Die Druckschrift muß am Sitz der Börse, an der die Aktien der Investmentaktiengesellschaft zum geregelten Markt zugelassen sind, sowie am Sitz der Investmentaktiengesellschaft und bei ihren Zahlstellen dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist im Bundesanzeiger ein Hinweis bekanntzumachen, wo der Unternehmensbericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(5) Zwischen der Veröffentlichung des Börsenzulassungsspekts oder des Unternehmensberichts und dem Beginn der Frist zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebots müssen mindestens zwölf Werktage liegen.

§ 62

(1) Werden Aktien der Investmentaktiengesellschaft zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse zugelassen, hat der Börsenzulassungssprospekt zusätzlich zu den nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Börsengesetzes oder auf Grund einer nach § 38 Abs. 1 des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen Angaben folgende Angaben zu enthalten:

1. die Angaben nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 Nr. 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 mit der Maßgabe,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 60

unverändert

Zweiter Unterabschnitt

Öffentliches Angebot der Aktien

§ 61

unverändert

§ 62

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

daß an die Stelle des Wortes „Sondervermögen“ jeweils das Wort „Gesellschaftsvermögen“ tritt; § 19 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend;

2. die Satzung;
3. den Inhalt des Erlaubnisbescheids der Bankaufsichtsbehörde;
4. die Börsen, an denen die Aktien der Investmentaktiengesellschaft bereits zum Handel zugelassen sind;
5. die Angabe, in welcher Zeitung und in welchem Zeitabstand (§ 63 Abs. 3) der Inventarwert veröffentlicht wird.

(2) Im Börsenzulassungssprospekt ist an herausgehobener Stelle ein ausdrücklicher und gesonderter Hinweis auf die speziellen Risiken des Erwerbs von Aktien einer Investmentaktiengesellschaft zu geben. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß ein Anspruch auf Rückgabe der Aktien an die Investmentaktiengesellschaft nicht besteht und der Inventarwert der Aktien in der Regel von ihrem Börsenpreis abweicht.

(3) Werden Aktien der Investmentaktiengesellschaft zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen, hat der Unternehmensbericht zusätzlich zu den nach § 73 Abs. 1 Nr. 2 des Börsengesetzes erforderlichen Angaben die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie die Hinweise nach Absatz 2 zu enthalten.

§ 63

(1) Aktien dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig.

(2) Der Ausgabepreis, zu dem die Aktien der Investmentaktiengesellschaft öffentlich angeboten werden dürfen, muß dem anteiligen Inventarwert an dem Tag, an dem die Investmentaktiengesellschaft die Angebote des Publikums annimmt, zuzüglich eines in der Satzung festzusetzenden Aufschlags für die Transaktionskosten entsprechen. Der anteilige Inventarwert ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Gesellschaftsvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Aktien. § 21 Abs. 2 Satz 3 *bis* 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Inventarwert ist regelmäßig, mindestens wöchentlich zu ermitteln und unverzüglich in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung zu veröffentlichen.

Dritter Unterabschnitt

Erwerb eigener Aktien, Kapitalerhöhungen

§ 64

(1) Unterschreitet der Börsenpreis der Aktien der Investmentaktiengesellschaft an einem Börsengeschäftstag 90 vom Hundert des anteiligen Inventarwerts der Aktien der Investmentaktien-

§ 63

(1) unverändert

(2) Der Ausgabepreis, zu dem die Aktien der Investmentaktiengesellschaft öffentlich angeboten werden dürfen, muß dem anteiligen Inventarwert an dem Tag, an dem die Investmentaktiengesellschaft die Angebote des Publikums annimmt, zuzüglich eines in der Satzung festzusetzenden Aufschlags für die Transaktionskosten entsprechen. Der anteilige Inventarwert ergibt sich aus der Teilung des Wertes des Gesellschaftsvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Aktien. § 21 Abs. 2 Satz 3 **Teilsatz 1, Satz 4 und 5** ist sinngemäß anzuwenden.

(3) unverändert

Dritter Unterabschnitt

Erwerb eigener Aktien, Kapitalerhöhungen

§ 64

(1) Unterschreitet der Börsenpreis der Aktien der Investmentaktiengesellschaft an einem Börsengeschäftstag 90 vom Hundert des anteiligen Inventarwerts der Aktien der Investmentaktien-

Entwurf

gesellschaft, kann diese eigene Aktien erwerben, um einer Vergrößerung der Differenz zwischen Börsenpreis und Inventarwert entgegenzuwirken. Der *Rücknahmepreis* darf den anteiligen Inventarwert abzüglich der Transaktionskosten nicht übersteigen.

(2) Die erworbenen eigenen Aktien sind einzuziehen. § 237 Abs. 2 bis 6 und §§ 238 bis 240 des Aktiengesetzes finden Anwendung.

(3) Im übrigen bleiben die §§ 71 bis 71 e des Aktiengesetzes unberührt.

(4) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank jeweils nach Ablauf von drei Kalendermonaten unverzüglich mitzuteilen, in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen *Rücknahmepreisen* sie innerhalb dieses Zeitraums eigene Aktien erworben hat.

§ 65

Aktien können im Wege der Kapitalerhöhung nach den §§ 182, 184 bis 191 des Aktiengesetzes mit folgenden Maßgaben ausgegeben werden:

1. § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes findet keine Anwendung;
2. der Ausgabebetrag der neuen Aktien darf den anteiligen Inventarwert nach § 63 Abs. 2 Satz 2 nicht unterschreiten.

Vierter Unterabschnitt

Rechnungslegung

§ 66

Die Investmentaktiengesellschaft hat den Jahresabschluß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger bekanntzumachen. In den nach den §§ 284 bis 287 des Handelsgesetzbuchs zu erstellenden Anhang hat die Investmentaktiengesellschaft zusätzlich die in § 24 a Abs. 1 Satz 3 und § 25 j Abs. 3 vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen. In den Lagebericht nach § 289 des Handelsgesetzbuchs hat die Investmentaktiengesellschaft zusätzlich die Hinweise nach § 62 Abs. 2 aufzunehmen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Abschlußprüfer hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlußprüfer in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß aufzunehmen.

§ 67

(1) Die Investmentaktiengesellschaft ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahres regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der alle wesentlichen Angaben enthalten muß, auf Grund derer es möglich ist, sich ein Urteil über die Tätigkeit der Investmentaktiengesellschaft und ihrer Finanzlage zu bilden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gesellschaft, kann diese eigene Aktien erwerben, um einer Vergrößerung der Differenz zwischen Börsenpreis und Inventarwert entgegenzuwirken. Der **Rückkaufpreis** darf den anteiligen Inventarwert abzüglich der Transaktionskosten nicht übersteigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank jeweils nach Ablauf von drei Kalendermonaten unverzüglich mitzuteilen, in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen **Rückkaufpreisen** sie innerhalb dieses Zeitraums eigene Aktien erworben hat.

§ 65

unverändert

Vierter Unterabschnitt

Rechnungslegung

§ 66

unverändert

§ 67

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Der Zwischenbericht muß insbesondere die Angaben nach § 24 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie die Hinweise nach § 62 Abs. 2 enthalten. Er ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums entweder durch Abdruck in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder im Bundesanzeiger oder als Druckschrift zu veröffentlichen. Die Druckschrift wird dem Publikum bei den Zahlstellen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt. Wird der Zwischenbericht nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, so ist im Bundesanzeiger ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Zwischenbericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(2) Die Investmentaktiengesellschaft hat der Bankaufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank den Jahresabschluß unverzüglich nach der Feststellung und den Zwischenbericht unverzüglich nach der Erstellung einzureichen.'

57. Der bisherige *Sechste* Abschnitt wird Drittes Kapitel und wie folgt geändert:

a) Die Kapitelüberschrift wird wie folgt gefaßt:

„Drittes Kapitel
Bußgeld-, Übergangs- und
Schlußvorschriften“.

b) Der bisherige § 50 a wird § 68 und wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer Vorschrift

a) des § 8 Abs. 1, 2, 2 a, 3, 3 a Satz 3, 4 oder 5 oder Abs. 4, des § 8 a Abs. 1, 2 Satz 1 oder 4, Abs. 3 oder 4 Satz 2, des § 8 b Abs. 1 oder 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, des § 8 d Abs. 1 oder 2, des § 8 e Abs. 1 oder 2 Satz 1, 2 oder 3, des § 8 f Abs. 1, 2 oder Abs. 3 Satz 2, der §§ 8 g, 8 h, 8 i Abs. 1, des § 8 j Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3, des § 8 k Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, der §§ 9 a, 9 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 oder des § 9 e Abs. 1 Satz 1 über die Anlage eines Wertpapier-Sondervermögens,

b) des § 25 b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 über die Anlage eines Beteiligungs-Sondervermögens,

c) des § 27 Abs. 1, 2 Satz 2 bis 4 oder Abs. 5 Satz 1 bis 3, des § 27 a Abs. 1 Satz 1, des § 27 b Abs. 1, des § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 über die Anlage eines Grundstücks-Sondervermögens oder

2. einer Vorschrift des § 9 Abs. 2, 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 über das Verbot oder die Beschränkung von Rechtsgeschäften

zuwiderhandelt.“

57. Der bisherige **Siebte** Abschnitt wird Drittes Kapitel und wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) In Absatz 2 werden die bisherige Nummer 1 die neue Nummer 2 und die bisherige Nummer 2 die neue Nummer 1. Die neue Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 15 Abs. 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe a und b, Nr. 2 und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe b, Nr. 2 und“ durch das Wort „bis“ ersetzt sowie nach der Angabe „Satz 1 und 3“ die Angabe „und Abs. 2 Satz 1 und 2“ eingefügt.

c) Der bisherige § 51 wird § 69.

d) Die bisherigen §§ 52 bis 53 b werden aufgehoben.

e) Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:

„§ 70

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die am [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Artikel 4 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] bestehenden Sondervermögen noch bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Artikel 4 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] geltenden Fassung anwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 8 d bis 8 m gelten nicht für diejenigen am [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Artikel 4 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] bestehenden Sondervermögen, die nach den Vertragsbedingungen überwiegend in Optionsscheinen, Optionsanleihen oder Wandelanleihen angelegt werden. Sie werden insoweit nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen verwaltet.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Vertragsbedingungen für die am [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Artikel 4 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] bestehenden Sondervermögen ändern, um für Rechnung des Sondervermögens die nach § 8 Abs. 3 a, §§ 8 d bis 8 h, 8 j, 8 k, 9 e, 27 Abs. 5, §§ 27 a bis 27 e und 35 Abs. 1 und 2 zugelassenen Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Die Bankaufsichtsbehörde erteilt die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Genehmigung, wenn die Änderung der Vertragsbedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des Sondervermögens vereinbar ist.

c) unverändert

d) unverändert

e) Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:

„§ 70

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf auf die am [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Artikel 4 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] bestehenden Sondervermögen noch bis zum [36 Monate nach Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Artikel 4 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes] geltenden Fassung anwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Enthält beim Inkrafttreten des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes die Firma eines Kaufmanns die Worte „Kapitalanlage“, „Investment“, „Investor“ oder „Invest“ allein oder in Zusammensetzung mit anderen Worten, ohne daß der Geschäftsbetrieb des Unternehmens auf die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Geschäfte gerichtet ist, so ist die Führung dieser Bezeichnung nur noch bis zum 31. Dezember 1999 gestattet, soweit nicht § 7 Abs. 3 anzuwenden ist.“

(4) unverändert

f) Der bisherige § 55 wird § 71.

f) unverändert

Artikel 5

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kreditinstitute“ die Worte „oder inländische Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Worte „Zahlung des Kaufpreises“ ersetzt durch die Worte „Eingang des Kaufpreises bei der Depotbank“.

bbb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) außerhalb der in § 8 b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften genannten Grenzen keine Anteile an risikogemischtem Investmentvermögen erworben werden; diese Grenzen gelten nicht für Vermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 (ausländische Investmentvermögen), deren ausschließlicher Zweck es ist, das eingelegte Geld in einer den §§ 25 k bis 25 m des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften entsprechenden Weise in Anteilen anderer Investmentvermögen anzulegen,“.

ccc) In Buchstabe e werden nach den Worten „gemäß Buchstabe f“ die Worte „oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuß- oder Nachschußverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne des § 8 d Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ddd) In Buchstabe g werden nach dem Wort „haben“ die Worte „und das Recht, die Lieferung von Wertpapieren zu verlangen (Wertpapier-Kaufoption), einem Dritten für Rechnung des Vermögens nur eingeräumt werden darf, wenn die den Gegenstand der Wertpapier-Kaufoption bildenden Wertpapiere im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Vermögen gehören,“ angefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c ist nicht auf ausländische Investmentvermögen anzuwenden, die in einer den §§ 51 bis 67 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vergleichbaren Weise gebildet sind und deren Anteile zu einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vor Vertragsabschluß ist dem Erwerber eines ausländischen Investmentanteils ein datierter Verkaufsprospekt der ausländischen Investmentgesellschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dem Verkaufsprospekt sind die Vertragsbedingungen oder die Satzung der Investmentgesellschaft beizufügen. Auf die Beifügung der in Satz 2 genannten Unterlagen kann verzichtet werden, wenn der Verkaufsprospekt den wesentlichen Inhalt dieser Unterlagen sowie einen Hinweis auf die Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes enthält, bei der diese Unterlagen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Dem Erwerber ist außerdem eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung zu übersenden, die Hinweise auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und auf die jährlich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Vergütung enthalten müssen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden nach den Worten „verwendet werden“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „gehalten wird“ die Worte „sowie ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Grenzen und aufgrund welcher sonstigen Voraussetzungen Geschäfte mit Derivaten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen getätigt werden“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „neun“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für ausländische Investmentvermögen im Sinne von § 2 Abs. 2 gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Der Verkaufsprospekt dieser Investmentvermögen muß darüber hinaus Angaben enthalten

1. über den organisierten Markt, an dem die Anteile des Investmentvermögens gehandelt werden;
2. darüber, daß der an dem organisierten Markt ermittelte Kurs der Anteile des Investmentvermögens von dem Nettoinventarwert des Investmentvermögens abweichen kann sowie ob und welche Maßnahmen von der Investmentgesellschaft im Falle einer erheblichen Abweichung des Kurses der Anteile vom Nettoinventarwert des Investmentvermögens getroffen werden;
3. darüber, daß die Anteilinhaber von der Investmentgesellschaft nicht jederzeit die Rücknahme der Anteile und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensteils verlangen können.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden nach den Worten „Vermögen gehörenden Wertpapiere,“ jeweils die Worte „Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne des § 8 d Abs. 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für ausländische Investmentvermögen im Sinne von § 2 Abs. 2 müssen die gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu veröffentlichenden Unterlagen statt des Unterschiedes zwischen der Anzahl der im Berichtszeitraum ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile eine Darstellung der Entwicklung des Kurses der Anteile des Investmentvermögens und des Nettoinventarwertes des Investmentvermögens im Berichtszeitraum enthalten.

(4) Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 gelten nicht für ausländische Investmentvermögen im Sinne von § 2 Abs. 2. Die Investmentgesellschaften veröffentlichen für diese Investmentvermögen stattdessen täglich den an dem organisierten Markt ermittelten Kurs der Anteile des Investmentvermögens und wöchentlich zusätzlich den Nettoinventarwert des Investmentvermögens in einer im Verkaufsprospekt anzugebenden hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes. In sonstigen Veröffentlichungen und Werbeschriften über das Investmentvermögen im Sinne von § 2 Abs. 2 dürfen der Kurs der Anteile und der Nettoinventarwert des Invest-

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

mentvermögens nur gemeinsam genannt werden.“

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Bestätigungen des Repräsentanten, der Depotbank und der Zahlstelle über die Übernahme dieser Funktionen,“.

bb) Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) der Behörde auf Verlangen über ihre Geschäftstätigkeit Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen,“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verlangen der Behörde gemäß Satz 1 Nr. 6 Buchstabe c und d haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) In Absatz 3 werden die Worte „Die Behörde hat“ durch die Worte „Die Behörde untersagt“ ersetzt und die Worte „zu untersagen“ gestrichen sowie in Nummer 1 nach dem Wort „erstattet“ die Worte „oder der Vertrieb vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 aufgenommen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „oder der Behörde im Rahmen der Bekanntmachungspflicht nach § 6 Abs. 3 entstandene Kosten entgegen § 9 Abs. 2 trotz Mahnung nicht erstattet werden“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Hat die Behörde den weiteren Vertrieb ausländischer Investmentanteile nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 4 untersagt, darf die ausländische Investmentgesellschaft die Absicht, diese ausländischen Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, erst wieder anzeigen, wenn seit dem Tag der Untersagung ein Jahr verstrichen ist.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Entstehen der Behörde durch Bekanntmachungspflichten im Rahmen des § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 6 Kosten, sind diese der Behörde zu erstatten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß nach den Worten „Die Gebühren“ die Worte „und Kosten“ eingefügt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 10 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Jede Werbung der ausländischen Investmentgesellschaft, des Repräsentanten oder einer mit dem Vertrieb befaßten Person für den Erwerb ausländischer Investmentanteile muß auf den Verkaufsprospekt und die Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wo dieser erhältlich ist, hinweisen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „Anordnungen nach Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 1 oder Anordnungen nach Absatz 2“ ersetzt werden.

8. In § 15 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

8. unverändert

9. § 15 a wird wie folgt geändert:

9. unverändert

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreditinstitut“ die Worte „oder eine inländische Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz im Ausland“ eingefügt und die Worte „über das“ durch die Worte „über welche“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „vorgeschriebenen Informationen“ die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Angaben über die nach Satz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen sind in den im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreiteten Verkaufsprospekt aufzunehmen.“

10. § 15 b wird wie folgt geändert:

10. unverändert

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt wird.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Investmentgesellschaft ist hinsichtlich der von ihr verwalteten ausländischen Investmentvermögen kein kontrolliertes Unternehmen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes. Kann der Anteilinhaber im Regelfall keine Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte erteilen, gelten Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von der Investmentgesellschaft verwalteten Investmentvermögen gehören, dessen Vermögensgegenstände im Miteigentum der Anteilinhaber stehen, für die Anwendung des § 21 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes als Stimmrechte der Investmentgesellschaft; stehen die Vermögensgegenstände des Investmentvermögens im Eigentum der Investmentgesellschaft, ist auf die Stimmrechte § 22 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes nicht

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

anzuwenden. Stimmrechte aus Aktien, die zu einem von der Investmentgesellschaft verwalteten Investmentvermögen gehören, bleiben bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils nach § 21 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes unberücksichtigt, wenn der Stimmrechtsanteil unter Einbeziehung der Stimmrechte aus diesen Aktien unter 10 vom Hundert liegt.“

11. § 15 c wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Bestätigungen der gemäß § 15 a Satz 1 und 2 beauftragten Stellen über die Übernahme der Funktionen,“.

b) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

12. § 15 d wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „erstattet“ die Worte „oder der Vertrieb vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 aufgenommen“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „oder eine nach § 15 e Abs. 1 Nr. 2 zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Hat die Behörde den weiteren Vertrieb ausländischer Investmentanteile nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 untersagt, darf die ausländische Investmentgesellschaft die Absicht, diese ausländischen Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu vertreiben, erst wieder anzeigen, wenn seit dem Tag der Untersagung ein Jahr verstrichen ist.“

d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

13. § 15 e wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Entstehen der Behörde durch Bekanntmachungspflichten im Rahmen des § 15 d Abs. 6 Kosten, sind diese der Behörde zu erstatten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß nach den Worten „Die Gebühren“ die Worte „und Kosten“ eingefügt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. In § 15 f Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:
- „Ferner ist ihm eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluß auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung zu übersenden. Diese Unterlagen müssen eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 15 h enthalten.“
14. unverändert
15. § 15 g wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) Jede Werbung der ausländischen Investmentgesellschaft, eines von ihr bestellten Repräsentanten oder einer mit dem Vertrieb befaßten Person für den Erwerb von EG-Investmentanteilen muß auf den Verkaufsprospekt und die Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wo dieser erhältlich ist, hinweisen.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt wird.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „Anordnungen nach Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 1 oder Anordnungen nach Absatz 2“ ersetzt werden.
15. unverändert
16. In § 15 j Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
16. unverändert
17. In § 15 k Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.
17. unverändert
18. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Gewinne im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 des Einkommensteuergesetzes sowie sonstige Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3
18. In § 17 Abs. 2 a werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz ersetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des Einkommensteuergesetzes handelt, oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Enthalten die Ausschüttungen Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften, so kommt die Steuerfreiheit insoweit nicht in Betracht, als die Erträge Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind. Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sind insoweit steuerfrei, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten enthalten, es sei denn, daß es sich um Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes handelt, oder daß die Ausschüttungen Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind. Den in den Ausschüttungen enthaltenen Gewinnen im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene ausländische Investmentanteile gleich.“

- c) In Absatz 2 a werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden

1. Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des ausländischen Investmentvermögens auf derartige Einnahmen; die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 21 Abs. 2 und 3 zu bewerten;
2. Zwischengewinne des ausländischen Investmentvermögens;
3. Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens aus Anteilen an *Investmentvermögen*, soweit darin Erträge im Sinne des § 38 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften enthalten sind;
4. Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens aus ausländischen Investmentanteilen;
5. zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung des ausländischen Investmentanteils oder der Abtretung der Ansprüche aus dem Anteil veröffentlichten Zwischengewinne von Investmentvermögen, an denen das ausländische Investmentvermögen Anteile hält.“

„Zwischengewinn ist das Entgelt für die dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden

1. Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes sowie für die angewachsenen Ansprüche des ausländischen Investmentvermögens auf derartige Einnahmen; die Ansprüche sind auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu bewerten;
2. unverändert
3. Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens aus Anteilen an **inländischen Sondervermögen**, soweit darin Erträge im Sinne des § 38 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften enthalten sind;
4. Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens aus ausländischen Investmentanteilen **außer Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1;**
5. zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung des ausländischen Investmentanteils oder der Abtretung der Ansprüche aus dem Anteil veröffentlichten Zwischengewinne von **inländischen und ausländischen Investmentvermögen**, an denen das ausländische Investmentvermögen Anteile hält.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc wird wie folgt gefaßt:

- „aa) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 1,
- bb) steuerfreien Erträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 Satz 2,
- cc) Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2,“.

19. § 18 a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Ausschüttungen im Sinne des § 17, soweit sie nicht enthalten

- a) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften,
- b) steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) die auf diese steuerfreien Gewinne entfallenden Teile des Ausgabepreises des ausländischen Investmentanteils;“.

20. Dem § 19 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Von den Vorschriften in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind § 17 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 18 Abs. 1 sowie § 18 a Abs. 1 und 2 erstmals auf Gewinne anzuwenden, die dem ausländischen Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 1998 zufließen, und § 17 Abs. 2 a erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen.“

21. In § 21 Abs. 1 werden die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ und die Angabe „§ 15 g Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15 b Abs. 3“ ersetzt.

19. entfällt

20. Dem § 19 a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 17 Abs. 2 a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die ab dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) zufließen.“

21. unverändert

Artikel 6

Änderung

des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15 b Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes
über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**

Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begriffsbestimmungen

(1) Offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die ihre Geschäfte unter Beachtung des § 7 Abs. 1 bis 5 betreiben. Integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die von der Möglichkeit des § 7 Abs. 6 Gebrauch machen, von den Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 5 abzuweichen.

(2) Wagniskapitalbeteiligungen sind Aktien, Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteile, Beteiligungen als Komplementär, Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs und Genußrechte.

(3) Mutterunternehmen sind Unternehmen, die als Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder die einen beherrschenden Einfluß ausüben können, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt. Tochterunternehmen sind Unternehmen, die als Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs gelten oder auf die ein beherrschender Einfluß ausgeübt werden kann, ohne daß es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt. Schwesterunternehmen sind Unternehmen, die ein gemeinsames Mutterunternehmen haben.

(4) Bilanzsumme ist die Bilanzsumme, die sich aus der letzten geprüften Bilanz ergibt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Kommanditgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden.

(2) Satzungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich festgelegter Unternehmensgegenstand der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muß vorbehaltlich abweichender Vorschriften des Zweiten Abschnitts ausschließlich der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Wagniskapitalbeteiligungen sein. Im Gesellschaftsvertrag oder in

Artikel 7

**Änderung des Gesetzes
über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**

Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Satzung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist festzulegen, ob sie eine offene oder eine integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sein soll."

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Grundkapital“ durch die Worte „Grund- oder Stammkapital“ ersetzt.

3. Im Zweiten Abschnitt wird die Überschrift des Ersten Unterabschnitts gestrichen.

4. Die §§ 3 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zulässige Geschäfte

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf außer den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Geschäften nur die in den folgenden Absätzen bezeichneten Geschäfte betreiben.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Unternehmen, an denen sie eine Wagniskapitalbeteiligung hält, Darlehen gewähren.

(3) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf verfügbares Geld zur Anlage bei Kreditinstituten und zum Ankauf von Schuldverschreibungen verwenden.

(4) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Kredite aufnehmen sowie Genußrechte und Schuldverschreibungen begeben. Werden Schuldverschreibungen begeben, darf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Darlehen nach Absatz 2 nur mit der Maßgabe gewähren, daß diese im Fall der Insolvenz des Unternehmens erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden.

(5) Der Erwerb von Grundstücken ist der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(6) Sonstige Geschäfte darf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur tätigen, wenn sie mit ihrem Unternehmensgegenstand zusammenhängen.

§ 4

Anlagegrenzen

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Wagniskapitalbeteiligungen an einem Unternehmen nur erwerben, soweit zum Zeitpunkt des Erwerbs ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an diesem Unternehmen bereits gehaltenen Wagniskapitalbeteiligungen 30 vom Hundert der Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen. Wagniskapitalbeteiligungen an Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Wagniskapitalbeteiligungen an demselben Unternehmen.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Wagniskapitalbeteiligungen an Unterneh-

3. unverändert

4. Die §§ 3 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

„§ 3

unverändert

§ 4

Anlagegrenzen

- (1) unverändert

- (2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

men, deren Aktien oder Genußrechte zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen oder die in den Freiverkehr einbezogen oder die Mutterunternehmen solcher Unternehmen sind (börsennotierte Unternehmen), nur erwerben, soweit zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Wagniskapitalbeteiligungen die Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an solchen Unternehmen insgesamt bereits gehaltenen Wagniskapitalbeteiligungen 30 vom Hundert der Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen. Anteile an einem börsennotierten Unternehmen, dessen Bilanzsumme 500 Millionen Deutsche Mark übersteigt, dürfen nicht erworben werden.

(3) Eine offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Wagniskapitalbeteiligungen an einem Unternehmen nur erwerben, soweit sie dadurch bei dem Unternehmen nicht mehr als 49 vom Hundert der Stimmrechte erlangt. Diese Grenze darf *beim Erwerb von* Wagniskapitalbeteiligungen an einem Unternehmen, das nicht börsennotiert im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist, einmalig überschritten werden. In diesem Fall muß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft innerhalb von acht Jahren nach Überschreiten der in Satz 1 genannten Grenze ihre Wagniskapitalbeteiligungen soweit zurückführen, daß sie die Grenze wieder einhält.

(4) Eine integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf nur Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmen erwerben, bei denen mindestens einer der zur Geschäftsführung Berechtigten eine natürliche Person ist, die mit mindestens 10 vom Hundert an den Stimmrechten des Unternehmens beteiligt ist. Mehrheitsbeteiligungen der integrierten Unternehmensbeteiligungsgesellschaft müssen vor Ablauf eines Jahres so zurückgeführt werden, daß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht mehr als 49 vom Hundert der Stimmrechte hält.

(5) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmen, deren Sitz oder Geschäftsleitung nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegt, nur erwerben, soweit zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wagniskapitalbeteiligungen ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an solchen Unternehmen insgesamt bereits gehaltenen Wagniskapitalbeteiligungen 30 vom Hundert der Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.

(6) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf eine Wagniskapitalbeteiligung länger als zwölf Jahre nur halten, soweit der Buchwert aller länger als zwölf Jahre gehaltenen Wagniskapitalbeteiligungen 30 vom Hundert der Bilanzsumme

(3) Eine offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Wagniskapitalbeteiligungen an einem Unternehmen nur erwerben, soweit sie dadurch bei dem Unternehmen nicht mehr als 49 vom Hundert der Stimmrechte erlangt. Diese Grenze darf **bei** Wagniskapitalbeteiligungen an einem Unternehmen, das nicht börsennotiert im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist, einmalig überschritten werden. In diesem Fall muß die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft innerhalb von acht Jahren nach Überschreiten der in Satz 1 genannten Grenze ihre Wagniskapitalbeteiligungen soweit zurückführen, daß sie die Grenze wieder einhält.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nicht übersteigt. Typische stille Beteiligungen werden bei der Berechnung nach Satz 1 nicht berücksichtigt.

(7) Darlehen dürfen einem Unternehmen nur bis zur Höhe der dreifachen Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Wagniskapitalbeteiligungen gewährt werden und zusammen mit dem Buchwert der Wagniskapitalbeteiligungen an diesem Unternehmen 30 vom Hundert der Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Der Gesamtbetrag der den Unternehmen gewährten Darlehen darf zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung 30 vom Hundert der Bilanzsumme der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.

(7) unverändert

§ 5

Unzulässige Geschäfte

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf keine Wagniskapitalbeteiligungen an Unternehmen halten, die Mutterunternehmen oder Schwesterunternehmen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sind.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf keine Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gewähren.

§ 5

unverändert

§ 6

Verletzung der Vorschriften
über den Geschäftskreis

Ein Verstoß gegen die §§ 3 bis 5 berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

§ 6

unverändert

§ 7

Anteilstruktur, Mitteilungspflichten

(1) Eine offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf spätestens fünf Jahre nach ihrer Anerkennung kein Tochterunternehmen mehr sein. Ein Anteilinhaber darf nach Ablauf dieser Frist nicht mehr maßgeblich beteiligt sein. Maßgeblich beteiligt ist, wer bei einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft unmittelbar oder über ein kontrolliertes Unternehmen mehr als 40 vom Hundert des Kapitals hält oder wem unmittelbar oder über ein kontrolliertes Unternehmen mehr als 40 vom Hundert der Stimmrechte der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zustehen. § 22 Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt für die Berechnung des Stimmrechtsanteils entsprechend, für die Berechnung des Kapitalanteils mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Stimmrechte die Kapitalanteile treten.

(2) Wird ein Unternehmen Mutterunternehmen einer offenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, hat es dies der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und der Behörde unverzüglich unter Angabe der Höhe seines Kapital- und

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Stimmrechtsanteils, des Zeitpunkts, in dem es Mutterunternehmen wurde, und seiner Anschrift schriftlich mitzuteilen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht, wenn das Unternehmen nicht mehr Mutterunternehmen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist. Wer an einer offenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft maßgeblich beteiligt ist, hat der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und der Behörde unverzüglich die Höhe seines Kapital- und Stimmrechtsanteils unter Angabe des Zeitpunkts, ab dem er maßgeblich beteiligt ist, und seiner Anschrift schriftlich mitzuteilen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht, wenn er nicht mehr maßgeblich beteiligt ist.

(3) Wer eine Mitteilung nach Absatz 2 abgegeben hat, muß auf Verlangen der Behörde oder der offenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft das Bestehen des mitgeteilten Kapital- und Stimmrechtsanteils nachweisen.

(4) Rechte aus Anteilen des Mutterunternehmens oder aus einer maßgeblichen Beteiligung an einer offenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die einem nach Absatz 2 Satz 1 oder 3 Mitteilungspflichtigen oder einem kontrollierten Unternehmen gehören, bestehen nicht für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten nach Absatz 2 Satz 1 oder 3 nicht erfüllt werden.

(5) Rechte aus Anteilen an einer offenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von Mutterunternehmen, anderen Unternehmen oder Personen, die an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft maßgeblich beteiligt sind, und von diesen Unternehmen oder Personen unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Unternehmen bestehen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist nicht für die Anteile, die zusammen mehr als 40 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gewähren.

(6) Eine integrierte Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf ihre Geschäfte abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nur betreiben, wenn sie die Anlagegrenzen des § 4 Abs. 4 beachtet.

§ 8

Jahresabschluß,
Lagebericht und Abschlußprüfung

(1) Auf Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind und die nicht die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, sind die für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

(2) Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften sind, haben einen Jahresabschluß und einen Lagebericht entspre-

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

chend den für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs mit Ausnahme der die Offenlegung betreffenden Vorschriften der §§ 325 bis 329 aufzustellen. Als Feststellung des Jahresabschlusses ist die Billigung des Jahresabschlusses durch den oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter anzusehen. Soweit eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft ist, zur Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), verpflichtet ist, verbleibt es bei dieser Verpflichtung mit der Maßgabe, daß sie einen Lagebericht aufzustellen hat.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Abschlußprüfer hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Abschlußprüfer in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß aufzunehmen.“

- | | |
|--|----------------|
| 5. Der Zweite und Dritte Unterabschnitt werden aufgehoben. | 5. unverändert |
| 6. § 14 wird wie folgt geändert: | 6. unverändert |
| a) In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Aktionäre“ die Worte „oder Gesellschafter“ eingefügt. | |
| b) In Absatz 3 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt. | |
| 7. Die §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefaßt: | 7. unverändert |

„§ 15

Antrag

Die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag in der neuesten Fassung;
2. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands, der Geschäftsführer oder Komplementäre und die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsrats; bei einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden soll und bei der ein Komplementär eine juristische Person ist, zusätzlich die Urkunde über die Bestellung der geschäftsführenden Organe der juristischen Person;
3. ein Handelsregisterauszug nach neuestem Stand oder eine Bestätigung des Registergerichts, daß die Eintragung der Gesellschaft in

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

das Handelsregister nur noch von der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft abhängt.

§ 16

Voraussetzungen der Anerkennung, Erlöschen

(1) Eine Gesellschaft ist als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt,
2. ihre Geschäfte den Regeln des § 3 und den Anlagegrenzen des § 4 entsprechen,
3. sie keine Wagniskapitalbeteiligungen an ihrem Mutterunternehmen oder einem Schwesterunternehmen hält,
4. keine Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft bestehen und
5. der Antrag nach § 15 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(2) Für die Berechnung der in § 4 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 festgelegten Fristen ist für Wagniskapitalbeteiligungen, die im Zeitpunkt der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft von dieser gehalten werden, der Zeitpunkt dieser Anerkennung maßgeblich.

(3) Die Anerkennung verliert ihre Wirkung nur durch Rücknahme, Widerruf oder Verzicht.

§ 17

Widerruf

Die Behörde kann die Anerkennung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn

1. die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gegen § 2 verstößt oder in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach § 3 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und § 4 obliegen,
2. die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft entgegen § 5 Abs. 2 Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt hat oder
3. entgegen § 5 Abs. 1 Wagniskapitalbeteiligungen hält.

§ 18

Verzicht

Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kann auf die Anerkennung nur verzichten, indem sie den Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 2 Satz 1) ändert oder in der Satzung oder in dem Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß sie ihre Geschäfte nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes betreibt. Die Anerkennung verliert ihre Wirksamkeit von dem Tag an, an dem die Änderung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister eingetragen wird."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 19 wird wie folgt geändert:

8. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Gesellschaft ist auf einen solchen Antrag erneut als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erfüllt und, sofern sie nach ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag eine offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist, sie kein Tochterunternehmen ist und an ihr keine maßgebliche Beteiligung besteht.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 21 wird wie folgt gefaßt:

9. unverändert

„§ 21

Anzeige-, Vorlage- und Duldungspflichten

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde unverzüglich

1. Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags anzuzeigen sowie
2. den geprüften und festgestellten Jahresabschluß, den Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einzureichen.

(2) Während der üblichen Arbeitszeit ist den Bediensteten der Behörde, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu gestatten. Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.“

10. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

10. unverändert

„§ 21 a

Befugnisse der Aufsichtsbehörde,
Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Behörde kann von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und deren Aktionären oder Gesellschaftern Auskünfte und die Vorlage von Urkunden verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der in § 7 geregelten Pflichten erforderlich ist. Die Befugnisse nach Satz 1 bestehen auch gegenüber Personen und Unternehmen, deren Kapitalanteile nach § 7 Abs. 1 Satz 4 zuzurechnen sind.

(2) Die bei der Behörde beschäftigten Personen dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines nach diesem Gesetz Verpflichteten oder eines Dritten liegt, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten. Ein unbefugtes

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, Börsen oder anderen Wertpapiermärkten, des Wertpapierhandels, von Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Versicherungsunternehmen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. mit der Liquidation oder der Insolvenz einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft befähigte Stellen,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 entsprechend. Befindet sich die Stelle in einem anderen Staat, so dürfen die Tatsachen nur dann weitergegeben werden, wenn diese Stelle und die von ihr beauftragten Personen einer dem Satz 1 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die in Satz 3 Nr. 3 genannten Stellen, die direkt oder indirekt Informationen von zuständigen Stellen anderer Staaten erhalten, dürfen diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Stellen weiter übermitteln. Im übrigen sind die Vorschriften des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechend anzuwenden.“

11. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Mitteilungen und Bekanntmachungen

(1) Die Behörde teilt dem Registergericht die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und den nicht mehr anfechtbaren Verlust der Anerkennung mit.

(2) Die Behörde macht die Anerkennung, die unanfechtbar gewordene Rücknahme oder den unanfechtbar gewordenen Widerruf der Anerkennung und den Verzicht auf die Anerkennung auf Kosten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Bundesanzeiger bekannt.“

12. Die §§ 23 bis 25 werden wie folgt gefaßt:

„§ 23

Mitteilungspflichten der Aktionäre
und Gesellschafter bei Anerkennung
als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft

(1) Wer im Zeitpunkt der Anerkennung einer offenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ein Mutterunternehmen dieser Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist oder eine maßgebliche Beteiligung an ihr hält, hat spätestens zwei Monate nach der Bekanntmachung der Anerkennung im Bundesanzeiger der Unternehmensbe-

11. unverändert

12. Die §§ 23 bis 25 werden wie folgt gefaßt:

„§ 23

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

teiligungsgesellschaft und der Behörde die Mitteilung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder 3 zu machen. § 7 Abs. 3 und § 21 a Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Frist an die Stelle der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft die Eintragung der Satzungsänderung tritt.

§ 24

Gesellschafterdarlehen

Gewährt ein an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beteiligter Gesellschafter einer Gesellschaft, an der die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihrerseits beteiligt ist, ein Darlehen, so findet eine Zurechnung nach den Regeln über den Eigenkapitalersatz insoweit nicht statt.

§ 25

Übergangsvorschriften für am ... anerkannte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

(1) Dieses Gesetz ist in der vor dem Inkrafttreten des Artikels 7 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2002 auf Gesellschaften anzuwenden, die bei Inkrafttreten des Artikels 7 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes bereits als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind.

(2) Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1, die keine Wagniskapitalbeteiligungen an ihrem Mutterunternehmen oder einem Schwesterunternehmen hält, das kein Tochterunternehmen der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist, kann bis spätestens 31. Dezember 2002 in der Satzung bestimmen, daß sie ihre Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 7 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes betreibt. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Änderung der Satzung in das Handelsregister unterliegt die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft den Vorschriften dieses Gesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung für Gesellschaften, die als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind. Für die Berechnung der in § 4 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie § 23 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Fristen tritt an die Stelle der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft der Zeitpunkt der Eintragung nach Satz 2.

(3) Ist am 1. Januar 2003 die Änderung der Satzung nach Absatz 2 Satz 1 nicht im Handelsregister eingetragen, verliert eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ihre Anerkennung als Unternehmensbeteiligungs-

§ 24

Gesellschafterdarlehen

Hat ein an der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft beteiligter Gesellschafter einer Gesellschaft, an der die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihrerseits beteiligt ist, ein Darlehen **gewährt, oder eine andere der Darlehensgewährung wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlung vorgenommen**, so findet eine Zurechnung nach den Regeln über den Eigenkapitalersatz insoweit nicht statt.

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

gesellschaft. Die Behörde macht den Verlust der Anerkennung auf Kosten der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt.“

13. § 27 wird wie folgt gefaßt:

13. unverändert

„§ 27

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 2 oder § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 21 a Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht oder
5. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Anteile an Kapitalgesellschaften, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt ist, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist. Für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben, der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind; entsprechendes gilt, wenn eine solche Gesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unter-

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Anteilen an Kapitalgesellschaften, die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmenbeteiligungsgesellschaften anerkannt ist, soweit der Gewinn bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften entstanden ist. Für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind; entsprechendes gilt, wenn eine solche Gesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unter-

Entwurf

nehmensbeteiligungsgesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verliert. Für offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne von § 1 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung innerhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften genannten Frist Wirkung für die Vergangenheit. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung; die Bekanntmachung der Aberkennung der Eigenschaft als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steht einem Grundlagenbescheid gleich.“

b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die veräußerten Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt der Veräußerung mindestens sechs Jahre ununterbrochen zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben; die Frist von sechs Jahren verkürzt sich für Anteile an Kapitalgesellschaften, die von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 veräußert werden, auf ein Jahr und entfällt für lebendes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,“.

2. In § 19 a Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „§ 15 b Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nehmensbeteiligungsgesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verliert. Für offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne von § 1 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung innerhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften genannten Frist Wirkung für die Vergangenheit. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung; die Bekanntmachung der Aberkennung der Eigenschaft als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steht einem Grundlagenbescheid gleich.“

b) unverändert

2. unverändert

2a. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 37 a, des § 38 b, des § 43 a in Verbindung mit § 38 b und des § 44 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ durch die Angabe „§ 37 n, des § 38 b sowie der §§ 43 a, 43 c, 44 Satz 1 bis 3, des § 50 a und des § 50 c in Verbindung mit § 38 b des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften“ ersetzt.

2b. § 50 c Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat ein zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigter Steuerpflichtiger einen Anteil an einer in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder in dem Zeitpunkt der Gewinnminderung unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft von einem nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner oder von einem Sondervermögen im Sinne der §§ 38, 43 a, 44, 50 a oder des 50 c des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften erworben, sind Gewinnminderungen, die

1. durch den Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 52 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der in Anführungszeichen gesetzte Text zu Buchstabe a und wie folgt gefaßt:

„a) die eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft angeschafft hat, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt ist. Für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind; entsprechendes gilt, wenn eine solche Gesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft verliert. Für offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne von § 1 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften haben der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung innerhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften genannten Frist Wirkung für die Vergangenheit. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne von § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung; die Bekanntmachung der Anerkennung der Eigenschaft als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften steht einem Grundlagenbescheid gleich;“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 7 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vorgenommen werden.“

2. durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils

im Jahr des Erwerbs oder in einem der folgenden neun Jahre entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung nur auf Gewinnausschüttungen oder auf organschaftliche Gewinnabführungen zurückgeführt werden kann und die Gewinnminderungen insgesamt den Sperrbetrag im Sinne des Absatzes 4 nicht übersteigen.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Der durch das Gesetz vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) eingefügte Absatz 29 b wird Absatz 29 c.
- c) Absatz 30 wird wie folgt gefaßt:
 „(30) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) zufließen.“
- d) Nach Absatz 31 wird folgender neuer Absatz 31 a eingefügt:
 „(31 a) § 50 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel 8 des Gesetzes vom ... [3. FMFG] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“
- e) Der bisherige Absatz 31 a wird Absatz 31 b.

Artikel 8 a**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „die Sächsische Aufbaubank,“ die Worte „die Sächsische Aufbaubank GmbH,“ eingefügt.
- 2. In § 54 Abs. 2 werden nach der Zahl „1995“ die Worte „und für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996“ eingefügt.

Artikel 9**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

§ 3 Nr. 23 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „23. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind. § 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Sätze 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend;“.

Artikel 9**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Sächsische Aufbaubank,“ die Worte „die Sächsische Aufbaubank GmbH,“ eingefügt.
 - b) Nummer 23 wird wie folgt gefaßt:
 „23. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind. § 6 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend;“.
- 2. In § 36 Abs. 2 werden nach der Zahl „1995“ die Worte „und für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 9a**Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „die Sächsische Aufbaubank,“ die Worte „die Sächsische Aufbaubank GmbH,“ eingefügt.
2. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden nach der Zahl „1993“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „1994“ die Worte „und für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1996“ eingefügt.

Artikel 9b**Änderung des Investitionszulagengesetzes 1996**

In § 3 Satz 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Januar 1999“ durch die Angabe „1. Januar 1997“ ersetzt.

Artikel 9c**Änderung des Fördergebietsgesetzes**

In § 7a Abs. 2 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070) geändert worden ist, wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

- „1. die Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Deutschen Ausgleichsbank (Kapital-sammelstellen) nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 2001 gewährt werden,“.

Artikel 10**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 267 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen“ gestrichen.
2. In § 293 Abs. 5 werden die Worte „zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen“ durch die Worte „oder zum geregelten Markt zugelassen“ ersetzt und vor dem Wort „beantragt“ die Worte „oder zum geregelten Markt“ eingefügt.

Artikel 10**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. In § 330 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „und über den Inhalt der Anlage gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen“ gestrichen.
4. In § 340 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Worte „auf Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute, soweit letztere Skontroführer im Sinne von § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I, S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Rechte aus Aktien, die einem nach Absatz 1 oder 4 mitteilungspflichtigen Unternehmen gehören, bestehen für die Zeit, für die das Unternehmen die Mitteilungspflicht nicht erfüllt, weder für das Unternehmen noch für ein von ihm abhängiges Unternehmen oder für einen anderen, der für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens handelt. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 58 Abs. 4 und § 271, wenn die Mitteilung nicht vorsätzlich unterlassen wurde und nachgeholt worden ist.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Aktien einer börsennotierten Gesellschaft im Sinne von § 21 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Rechte aus Anteilen, die einer nach Absatz 1 oder 2 mitteilungspflichtigen Gesellschaft gehören, bestehen nicht für die Zeit, für die sie die Mitteilungspflicht nicht erfüllt. § 20 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Nach § 21 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Aktien einer börsennotierten Gesellschaft im Sinne von § 21 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.“

Artikel 11

unverändert

Artikel 11 a

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2517), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Abschnitt wird Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6. Prüfung und Prüferbestellung

§ 27 (aufgehoben)

§ 28 Bestellung des Prüfers in besonderen Fällen

§ 29 Besondere Pflichten des Prüfers

§ 30 (aufgehoben)“.

b) Im fünften Abschnitt wird am Ende folgende Angabe angefügt:

„§ 60 a Mitteilungen in Strafsachen“.

2. § 1 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tochterunternehmen“ die Worte „oder ein gleichartiges Verhältnis oder durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden die Worte „dem mittelbar beteiligten Unternehmen“ durch die Worte „den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.

4. § 2 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In der Anzeige nach Satz 1 hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen, die durch Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 näher zu bestimmen sind, sowie die Personen oder Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will.“

bb) In Satz 6 werden die Worte „zu einem Tochterunternehmen wird“ durch die Worte „unter seine Kontrolle kommt“ ersetzt.

cc) Die Sätze 8 bis 10 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1 a) Das Bundesaufsichtsamt kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 6 den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. der Anzeigende oder, wenn er eine juristische Person ist, ein gesetzlicher Vertre-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ter, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, ein Gesellschafter, nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt,

2. das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt, oder
3. das Institut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz im Ausland würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt nicht bereit ist.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann das Bundesaufsichtsamt eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 6 erstattet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich beim Bundesaufsichtsamt einzureichen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, daß über die Anteile nur mit seiner Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 1 a Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 zur vorherigen Unterrichtung des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer vom Bundesaufsichtsamt gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. die Beteiligung entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1 a Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„er hat bei der Ausübung der Stimmrechte den Interessen einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts Rechnung zu tragen.“

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 kann das Bundesaufsichtsamt über die Maßnahmen nach Satz 1 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung dem Bundesaufsichtsamt nicht innerhalb einer von diesem bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 1 Satz 8 und Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 a Satz 1“ ersetzt und die Worte „zu einem Tochterunternehmen des Erwerbers würde oder“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 gegenüber Erwerbern im Sinne des Satzes 1 hat das Bundesaufsichtsamt die zuständigen Stellen des anderen Staates zu unterrichten; es soll sie vorher anhören, wenn nicht zu befürchten ist, daß durch die Verzögerung die Wirksamkeit der Maßnahme vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt wird.“

- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Tochterunternehmen“ durch die Worte „kontrolliertes Unternehmen“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank dürfen gegenseitig die bei der anderen Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz jeweils gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen.“

- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Datenabruf der Deutschen Bundesbank beim Bundesaufsichtsamt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 b Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 a“ durch die Angaben „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 4 c Satz 5 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 2 und 3 wird die Angabe „§ 64 a Abs. 3“ jeweils durch die Angabe „§ 64 a“ ersetzt.
7. § 10 a Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden nach dem Wort „Kapitalanteile“ ein Komma und die Worte „jedoch nur vorbehaltlich der Regelung für den aktivischen Unterschiedsbetrag nach den Sätzen 6 und 7,“ eingefügt.
 - b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
„Ist der Buchwert einer Beteiligung höher als der nach Satz 2 zusammenzufassende Teil des Kapitals und der Rücklagen des nachgeordneten Unternehmens, hat das übergeordnete Unternehmen den Unterschiedsbetrag zu gleichen Teilen vom Kern- und Ergänzungskapital der Gruppe abzuziehen.“
 - c) Die Sätze 7 bis 10 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Satz 11 wird wie folgt gefaßt:
„Dabei kann der aktivische Unterschiedsbetrag mit einem jährlich um mindestens ein Zehntel abnehmenden Betrag wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen behandelt werden.“
8. In § 12 a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 a“ durch die Angabe „§§ 10 a“ ersetzt.
9. In § 13 a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „der Eigenmittel“ durch die Worte „des haftenden Eigenkapitals“ ersetzt.
10. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird nach Nummer 11 das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
11. Dem § 20 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:
„Rechtlich selbständige Förderinstitute des Bundes und der Länder im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes können abweichend von Satz 2 Nr. 2 Kredite, deren Erfüllung von anderen Kreditinstituten mit Sitz im Inland geschuldet werden, unabhängig von deren Laufzeit bei der Berechnung der Auslastung der Obergrenze für Großkredite nach § 13 Abs. 3 und § 13 a Abs. 3 bis 5 mit einem Gewicht von 20 vom Hundert berücksichtigen. Das Förderinstitut hat die Inanspruchnahme dieses Anrechnungsverfahrens dem Bundesaufsichtsamt anzuzeigen und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Eingang der Anzeige beim Bundesaufsichtsamt beizubehalten.“
12. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in einer Anlage erläutert“ gestrichen.
13. § 27 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. In § 29 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und“ eingefügt.

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an dem Institut oder ein Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter des beteiligten Unternehmens nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt;“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Institut mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist, der eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt;“.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Institut Tochterunternehmen eines Instituts mit Sitz im Ausland ist, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt nicht bereit ist;“.

16. In § 44 wird in der Überschrift das Wort „Beaufsichtigung“ durch das Wort „Aufsicht“ ersetzt.

17. In § 44 a werden die Absätze 4 bis 6 aufgehoben.

18. § 44 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 44 b

Auskünfte und Prüfungen bei Inhabern
bedeutender Beteiligungen

(1) Die Verpflichtungen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 gegenüber dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank zur Auskunft und Vorlegung von Unterlagen gelten auch für

1. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 2b anzeigen oder die im Rahmen eines Erlaubnisanspruchs nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 oder einer Ergänzungsanzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 4 als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden,

2. die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 2 handelt, und

4. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 1 bis 3 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

(2) Das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank können Maßnahmen nach § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Untersagungsgrund nach § 2 b Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen. Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.“

19. In § 46 a Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Zeitpunkt“ das Wort „im“ eingefügt.

20. In § 49 werden die Angabe „2 b Abs. 1 Satz 8“ durch die Angabe „§ 2 b Abs. 1 a Satz 1“ und die Angabe „§ 44 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 44 b, und Abs. 2“ ersetzt.

21. In § 50 Abs. 2 wird die Angabe „den §§ 37 und 44 c“ durch die Angabe „§ 2 b Abs. 1 a Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 37 und 44 c“ ersetzt.

22. Dem § 55 b wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

23. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. einer vollziehbaren Untersagung oder Anordnung nach

a) § 2 b Abs. 1 a Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder

b) § 12 a Abs. 2 Satz 1“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder § 44 c Abs. 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 und § 44 c Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 44 b Abs. 1 oder § 53 b Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 2 Satz 1 oder § 44 c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 53 b Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 10 wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit“ die Angabe „§ 44 b Abs. 2 oder“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

24. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

Mitteilungen in Strafsachen

(1) Das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde hat in Strafverfahren gegen Inhaber oder Geschäftsleiter von Instituten sowie gegen Inhaber bedeutender Beteiligungen an Instituten oder deren gesetzliche Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach § 54 zum Gegenstand haben, im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage dem Bundesaufsichtsamt

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung

zu übermitteln; ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in den Nummern 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes geboten sind.

(2) Werden sonst in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, die auf Mißstände in dem Geschäftsbetrieb eines Instituts hindeuten, und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach diesem Gesetz erforderlich, soll das Gericht, die Strafverfolgungs- oder die Strafvollstreckungsbehörde diese Tatsachen ebenfalls mitteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.“

25. In § 64 d Satz 1 werden die Worte „Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze nach § 13 a Abs. 4 Satz 5“ durch die Worte „Gesamtbuch-Großkreditgrenze nach § 13 a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

26. In § 64 e Abs. 4 wird Satz 3 aufgehoben.

Artikel 11 b

**Änderung des Justizmitteilungsgesetzes und
Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher
Vorschriften und anderer Gesetze**

Artikel 25 des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 12

Änderung des Hypothekenbankgesetzes

Das Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783, 1791), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 bis 2 a, 3 *Buchstabe b* wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 a wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2 b. in anderen europäischen Staaten belegene Grundstücke auch über die Grenzen der §§ 11 und 12 Abs. 3 beleihen, sofern

a) der Staat Vollmitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

b) die Hypothek in diesem Staat eine ausreichende Sicherheit für die Rückzahlung und Verzinsung von Darlehen gewährt und

c) der Gesamtbetrag dieser Beleihungen das haftende Eigenkapital nicht übersteigt;“.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Nummern 1, 2 und 2 a“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 2 b“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) anderen Schuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind;“.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „Anweisung. Die“ durch die Worte „Anweisung; die“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als ordentliche Deckung können auch in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungs-

Artikel 12

Änderung des Hypothekenbankgesetzes

Das Hypothekenbankgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2898), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783, 1791), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 bis 2 a wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

bb) unverändert

cc) unverändert

b) unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

rechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3738) verwendet werden."

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird in Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Die Ersatzdeckung darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen nicht übersteigen; dabei darf der Anteil der in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 genannten Werte nicht höher als 10 vom Hundert des Hypothekenpfandbriefumlaufs sein."

3. Dem § 34 a wird folgender Satz angefügt:

"§ 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden."

4. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Ist über das Vermögen der Hypothekenbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Soweit diese Werte nicht zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger notwendig sind, können sie vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse gezogen werden; § 31 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Ist die Deckungsmasse zahlungsunfähig oder überschuldet, so findet auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. Entsteht einem Pfandbriefgläubiger in diesem Verfahren ein Ausfall, so ist er berechtigt, diesen in dem Insolvenzverfahren über das sonstige Vermögen der Hypothekenbank geltend zu machen; bei der Berechnung des Ausfalls werden die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen der Pfandbriefgläubiger wie ihre sonstigen Forderungen berücksichtigt. Ein im gesonderten Insolvenzverfahren verbleibender Überschuß ist an den Insolvenzverwalter des Verfahrens über das sonstige Vermögen der Hypothekenbank herauszugeben.

(3) Gehören im Falle des Absatzes 2 Satz 1 zur Insolvenzmasse eigene Hypothekenpfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Verteilung den übrigen im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefen gleichgestellt."

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß das Wort „Konkursvorrechte“ durch das Wort „Insolvenzvorrechte“, das Wort

3. unverändert

4. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

"(1) Ist über das Vermögen der Hypothekenbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Soweit diese Werte nicht zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger notwendig sind, können sie vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse gezogen werden; § 31 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. **Die Pfandbriefgläubiger nehmen außer im Falle des Absatzes 2 Satz 2 nicht am Insolvenzverfahren der Hypothekenbank teil.**

- (2) unverändert

- (3) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Worte „dem Vorrecht“ durch die Worte „der Regelung“ ersetzt werden.

5. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1, 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 6“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Ersatzdeckung dürfen Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten verwendet werden; sie darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen nicht überschreiten.“

6. Nach § 47 wird folgender § 48 angefügt:

, § 48

Bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 ist § 35 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils das Wort „Insolvenzverfahren“ durch das Wort „Konkursverfahren“, das Wort „Insolvenzmasse“ durch das Wort „Konkursmasse“, das Wort „Insolvenzverwalter“ durch das Wort „Konkursverwalter“ und das Wort „Insolvenzvorrechte“ durch das Wort „Konkursvorrechte“ ersetzt wird.

5. unverändert

6. unverändert

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der *Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (BGBl. I S. 312)*, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als ordentliche Deckung können auch in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3738) verwendet werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der **im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung**, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Buchstabe a **werden die Worte „der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Union“ ersetzt.**

- bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Ersatzdeckung darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen nicht übersteigen; dabei darf der Anteil der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Werte nicht höher als 10 vom Hundert des Pfandbriefumlaufs sein.“

b) In Satz 2 werden die Worte „auch nach dem 1. Januar 1966“ gestrichen.

2. § 3 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ist über das Vermögen der Kreditanstalt das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Soweit diese Werte nicht zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger notwendig sind, können sie vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse gezogen werden.

(2) Ist die Deckungsmasse zahlungsunfähig oder überschuldet, so findet auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. Entsteht einem Pfandbriefgläubiger in diesem Verfahren ein Ausfall, so ist er berechtigt, diesen in dem Insolvenzverfahren über das sonstige Vermögen der Kreditanstalt geltend zu machen; bei der Berechnung des Ausfalls werden die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen der Pfandbriefgläubiger wie ihre sonstigen Forderungen berücksichtigt. Ein im gesonderten Insolvenzverfahren verbleibender Überschuß ist an den Insolvenzverwalter des Verfahrens über das sonstige Vermögen der Kreditanstalt herauszugeben.

(3) Gehören im Falle des Absatzes 2 Satz 1 zur Insolvenzmasse eigene Pfandbriefe der Kreditanstalt, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Verteilung den übrigen im Umlauf befindlichen Pfandbriefen gleichgestellt.“

b) In Absatz 4 werden das Wort „Konkursvorrechte“ durch das Wort „Insolvenzvorrechte“, das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ und die Worte „dem Vorrecht“ durch die Worte „der Regelung“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ist über das Vermögen der Kreditanstalt das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Hypothekenregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Soweit diese Werte nicht zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger notwendig sind, können sie vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse gezogen werden. **Die Pfandbriefgläubiger nehmen außer im Falle des Absatzes 2 Satz 2 nicht am Insolvenzverfahren der Kreditanstalt teil.**

(2) unverändert

(3) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 8 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 7 a Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 4 Satz 2, §§ 3 bis 7 a Satz 1 und 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Ersatzdeckung dürfen Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten verwendet werden; sie darf 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der in Umlauf befindlichen Kommunalschuldverschreibungen nicht überschreiten.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaften“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

6. unverändert

7. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

7. unverändert

, § 13

Bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 ist § 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils das Wort „Insolvenzverfahren“ durch das Wort „Konkursverfahren“, das Wort „Insolvenzmasse“ durch das Wort „Konkursmasse“, das Wort „Insolvenzverwalter“ durch das Wort „Konkursverwalter“ und das Wort „Insolvenzvorrechte“ durch das Wort „Konkursvorrechte“ ersetzt wird.

Artikel 14

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2945), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. sich an Unternehmen beteiligen, wenn die Beteiligungen dazu dienen, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern, und die Haftung der Schiffspfandbriefbank aus den Beteiligungen durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens nicht übersteigen darf. Eine höhere Beteiligung ist zulässig, sofern der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im

Artikel 14

Änderung des Schiffsbankgesetzes

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911, 2945), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Schiffspfandbriefbank selbst betreiben darf; der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen.“

- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Atomgemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Gemeinschaften“ und in Satz 2 das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Worte „oder ein Land ist“ durch die Worte „, ein Land, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Investitionsbank sind“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) anderen Schuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind;“.

- cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. durch Anlegung in Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilinhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln der Nummern 2 und 3 und in Bankguthaben angelegt werden darf.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als ordentliche Deckung können auch in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3738) verwendet werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 3 Satz 1 werden in Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt; die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Währung des Nennwerts der von der Schiffspfandbriefbank ausgegebenen Schiffspfandbriefe darf von der Währung der zu ihrer Deckung benutzten Werte nur abweichen, soweit durch geeignete Maßnahmen ein Währungsrisiko ausgeschlossen ist.“

3. § 10 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken, die im Ausland registriert sind, ist zulässig, wenn nach dem Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder das Schiffsbauwerk eingetragen ist,

1. an Schiffen und Schiffsbauwerken ein dingliches Recht bestellt werden kann, das in ein öffentliches Register eingetragen wird,
2. das dingliche Recht dem Gläubiger eine der Schiffshypothek des deutschen Rechts vergleichbare Sicherheit, insbesondere das Recht gewährt, wegen der gesicherten Darlehensforderung Befriedigung aus dem Schiff oder dem Schiffsbauwerk zu suchen,
3. die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die einem anderen Staat angehören, gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht wesentlich erschwert ist.

Sieht das Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder Schiffsbauwerk eingetragen ist, vor, daß das dingliche Recht ohne Eintragung in ein öffentliches Register entsteht, zur Sicherung der Rechte des Gläubigers Dritten gegenüber aber in ein solches Register eingetragen werden kann, so ist die Beleihung nur mit der Maßgabe zulässig, daß die Schiffspfandbriefbank die Eintragung in das öffentliche Register unverzüglich herbeiführt. Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Dem § 35 wird folgender Satz angefügt:

„§ 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Deckungsregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Soweit diese Werte nicht zur Befriedigung der Schiffspfandbriefgläubiger notwendig sind, können sie vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse gezogen werden; § 30 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. unverändert

4. unverändert

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Ist über das Vermögen der Schiffspfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die im Deckungsregister eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Soweit diese Werte nicht zur Befriedigung der Schiffspfandbriefgläubiger notwendig sind, können sie vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse gezogen werden; § 30 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. **Die Schiffspfandbriefgläubiger nehmen außer im Falle des Absatzes 2 Satz 2 nicht am Insolvenzverfahren der Schiffspfandbriefbank teil.**“

Entwurf

(2) Ist die Deckungsmasse zahlungsunfähig oder überschuldet, so findet auf Antrag des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. Entsteht einem Schiffspfandbriefgläubiger in diesem Verfahren ein Ausfall, so ist er berechtigt, diesen in dem Insolvenzverfahren über das sonstige Vermögen der Schiffspfandbriefbank geltend zu machen; bei der Berechnung des Ausfalls werden die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen der Schiffspfandbriefgläubiger wie ihre sonstigen Forderungen berücksichtigt. Ein im gesonderten Insolvenzverfahren verbleibender Überschuß ist an den Insolvenzverwalter des Verfahrens über das sonstige Vermögen der Schiffspfandbriefbank herauszugeben.

(3) Gehören im Falle des Absatzes 2 Satz 1 zur Insolvenzmasse eigene Schiffspfandbriefe der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Verteilung den übrigen im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefen gleichgestellt."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 36 a Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Die §§ 35 und 36 sind entsprechend anzuwenden.“

7. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

§ 43

Bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 ist § 36 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils das Wort „Insolvenzverfahren“ durch das Wort „Konkursverfahren“, das Wort „Insolvenzmasse“ durch das Wort „Konkursmasse“ und das Wort „Insolvenzverwalter“ durch das Wort „Konkursverwalter“ ersetzt wird.'

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

b) unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Artikel 14 a

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Das Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1793), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Worte „oder in der Schweiz“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Forderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 können auch durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem Pfandobjekt in anderen als den in Absatz 2 erfaßten europäischen Staaten gesichert werden, sofern

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. der Staat Vollmitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 2. das Grundpfandrecht in diesem Staat die Rückzahlung und Verzinsung der Forderungen sicherstellt und
 3. der Gesamtbetrag dieser Beleihungen das haftende Eigenkapital der Bausparkasse nicht übersteigt.“
- c) In Absatz 6 werden die Worte „außerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“ durch die Worte „außerhalb der in den Absätzen 2 und 2 a erfaßten Staaten“ ersetzt.
2. In § 15 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
- „Zahlungsverbot, Zustimmung zur vereinfachten Abwicklung“.

Artikel 14b**Änderung des Ausgleichsbankgesetzes**

Nach § 2 des Ausgleichsbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1544), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a**Haftung des Bundes**

Der Bund haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.“

Artikel 14c**Änderungen des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau**

Nach § 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1465) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a**Haftung des Bundes**

Der Bund haftet für die von der Anstalt aufgenommenen Darlehen und begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Anstalt, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Anstalt ausdrücklich gewährleistet werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 15**Änderung des Einführungsgesetzes
zur Insolvenzordnung**

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 54 werden die Nummern 1 bis 3 gestrichen.

2. In Artikel 85 Nr. 2 werden die Buchstaben a bis d gestrichen.

3. Artikel 86 wird aufgehoben.

Artikel 16**Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1052) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Vierte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts im Ersten Kapitel und der Zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnitts im Zweiten Kapitel wie folgt gefaßt:

„Vierter Unterabschnitt

**Befreiung von der Pflicht, einen Prospekt
zu veröffentlichen**

§ 45 Befreiung im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere

§ 45 a Befreiung im Hinblick auf bestimmte Emittenten

§ 46 Befreiung im Hinblick auf bestimmte Anleger

§ 47 Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

Zweiter Unterabschnitt

Inhalt des Zwischenberichts in Sonderfällen

§ 57 Anpassung der Zahlenangaben

§ 58 Emittenten aus Drittstaaten

§ 59 Zwischenberichte in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 60 Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben“.

Artikel 15**Änderung des Einführungsgesetzes
zur Insolvenzordnung**

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. Artikel 50 wird aufgehoben.

1. unverändert

1a. Artikel 79 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Absatz 5 a Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „und Absatz 7 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

b) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 5 a Satz 7“ durch die Angabe „Absatz 5 a Satz 10“ ersetzt.

c) Nummer 8 wird aufgehoben.

2. unverändert

3. unverändert

Artikel 16**Änderung der Börsenzulassungs-Verordnung**

Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1052) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>2. In § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 1, § 48 Abs. 1 Satz 3, in der Überschrift des § 59 und in den §§ 59, 62 und 66 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.</p> <p>3. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3, §§ 10 und 12 Abs. 2, § 22 Abs. 4 und § 65 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.</p> <p>4. In § 13 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß der Prospekt von Emittenten mit Sitz im Ausland ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache abgefaßt ist, wenn diese Sprache im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist.“</p> <p>5. In § 16 Abs. 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Verkaufspreis“ die Worte „oder, sofern er noch nicht bekannt ist, die Einzelheiten und den Zeitplan für seine Festsetzung“ eingefügt.</p> <p>6. § 18 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
 „3. die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung und die Rechtsform; sofern der Emittent eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind zusätzlich Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters und die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags aufzunehmen;“.</p> <p>7. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „den Anhang“ die Worte „und den Lagebericht“ eingefügt.</p> <p>8. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Dem Prospekt ist bei seiner Veröffentlichung der letzte festgestellte Jahresabschluß beizufügen; in dem Prospekt ist darauf hinzuweisen, daß der Jahresabschluß beigefügt ist. Stellt der Emittent sowohl einen Einzelabschluß als auch einen Konzernabschluß auf, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen beizufügen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur den Jahresabschluß der einen Art beizufügen, wenn der Jahresabschluß der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.“</p> <p>9. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Dem Prospekt ist bei seiner Veröffentlichung der letzte festgestellte Jahresabschluß beizufügen; in dem Prospekt ist darauf hinzuweisen, daß der Jahresabschluß beigefügt ist.“</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. In § 13 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
 „Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß der Prospekt von Emittenten mit Sitz im Ausland ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache abgefaßt ist, wenn diese Sprache im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist. Dies gilt auch, wenn eine Emission gemeinsam von mehreren Emittenten mit Sitz teils im Inland und teils im Ausland begeben wird.“</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> |
|---|---|

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In den Sätzen 2 und 3 werden die Worte „aufzunehmen“ jeweils durch das Wort „beizufügen“ ersetzt.
10. § 38 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „während einer längeren Dauer“ durch das Wort „dauernd“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „drei Emissionen“ durch die Worte „eine Emission“, das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ und die Worte „eingeführt worden sind“ durch die Worte „eingeführt worden ist“ ersetzt.
11. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
- a) In den Sätzen 1 und 2 werden die Worte „drei Werktage“ jeweils durch die Worte „einen Werktag“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „In besonderen Ausnahmefällen kann die Zulassungsstelle gestatten, daß der Prospekt nach der Eröffnung, aber vor Beendigung des Handels der Bezugsrechte veröffentlicht wird.“
12. § 44 wird wie folgt geändert: 12. unverändert
- a) In Satz 1 werden das Wort „einzelne“ gestrichen und nach dem Wort „Prospekt“ die Worte „innerhalb von zwölf Monaten vor Zulassung der Schuldverschreibungen“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 52 Abs. 2 gilt entsprechend.“
13. § 45 wird wie folgt geändert: 13. unverändert
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden nach den Worten „ausgegeben“ und „angeboten“ die Worte „worden sind“ jeweils durch das Wort „werden“ ersetzt.
- bb) Das Wort „oder“ am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe e und f wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- bb) Der Punkt am Ende wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. wenn die zuzulassenden Wertpapiere Aktien sind, die seit mindestens zwei Jahren zum geregelten Markt zugelassen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sind, und dem Publikum mindestens einen Werktag vor Einführung der Wertpapiere im amtlichen Handel Informationen zur Verfügung stehen, die im wesentlichen dem Inhalt eines Börsenzulassungsspekts entsprechen."

14. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

14. unverändert

„§ 45 a

Befreiung im Hinblick auf bestimmte Emittenten

(1) Die Zulassungsstelle kann von der Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen, auch dann ganz oder teilweise befreien, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die zuzulassenden Wertpapiere, Aktien des Emittenten oder diese Aktien verbriefende Zertifikate sind seit mindestens drei Jahren in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum amtlich notiert;
2. der Zulassungsstelle wird von den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten, in denen die Wertpapiere amtlich notiert sind, bestätigt, daß der Emittent in den drei Jahren vor Antragstellung auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer inländischen Börse, oder, sofern die Zulassung zur amtlichen Notierung an der Börse des anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats weniger als drei Jahre zurückliegt, seit diesem Zeitpunkt stets die auf Grund der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Vorschriften betreffend die Zulassung zur amtlichen Notierung und die hiermit im Zusammenhang stehenden Informationspflichten erfüllt hat;
3. der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere veröffentlicht gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes und § 43 Abs. 1 dieser Verordnung
 - a) den letzten geprüften Jahresabschluß und den letzten geprüften Konzernabschluß, sofern der Emittent zur Aufstellung eines solchen verpflichtet ist,
 - b) den letzten Zwischenbericht, sofern ein solcher nach dem letzten geprüften Jahresabschluß zu veröffentlichen war,
 - c) den letzten Geschäftsbericht, sofern der Emittent einen solchen in einem der in der Nummer 1 genannten Staaten veröffentlicht hat und
 - d) die während der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung herausgegebenen Zulassungs- und Verkaufsprospekte oder diesen vergleichbare Dokumente;

die Zulassungsstelle kann jedoch gestatten, den Jahresabschluß oder den Konzernabschluß zu veröffentlichen, sofern der nicht ver-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

öffentliche Abschluß keine wesentlichen zusätzlichen Informationen enthält;

4. der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere veröffentlicht gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes und § 43 Abs. 1 dieser Verordnung ein Dokument, das folgende Angaben enthält:
 - a) die Erklärung, daß die Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung beantragt wurde,
 - b) sofern die Zulassung von Aktien beantragt wird, die Zahl und Gattung sowie eine kurze Beschreibung der mit ihnen verbundenen Rechte,
 - c) sofern die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, beantragt wird, zusätzlich zu den in Buchstabe b genannten Angaben die mit den vertretenen Aktien verbundenen Rechte sowie die Möglichkeiten und Bedingungen für den Umtausch des Zertifikats in die vertretenen Aktien,
 - d) sofern die Zulassung von Schuldverschreibungen beantragt wird, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden, zusätzlich zu den in Buchstabe b genannten Angaben die Art, Ausstattung und den Gesamtnennbetrag der Emission oder einen Hinweis darauf, daß letzterer nicht festgesetzt ist,
 - e) sofern die Zulassung von anderen als den in Buchstabe d genannten Schuldverschreibungen beantragt wird, zusätzlich zu den in Buchstabe b und d genannten Angaben den Ausgabepreis, Rückzahlungspreis und Nominalzinssatz und, wenn mehrere Zinssätze vorgesehen sind, die Bedingungen für den Wechsel des Zinssatzes,
 - f) sofern die Zulassung von Wandelschuldverschreibungen, austauschbaren Schuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen beantragt ist, zusätzlich zu den in Buchstabe b genannten Angaben die Art der zur Umwandlung, zum Tausch oder zum Bezug angebotenen Aktien und die mit den Aktien verbundenen Rechte, die Möglichkeiten und Bedingungen für eine Umwandlung, einen Tausch oder einen Bezug sowie die Voraussetzungen für eine Änderung dieser Möglichkeiten und Bedingungen,
 - g) jede wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die nicht in einer der in Nummer 3 genannten Unterlagen beschrieben ist,
 - h) die Steuern, die im Inland auf die Einkünfte aus den Wertpapieren im Wege des Quellenabzugs erhoben werden und gegebenenfalls die Angabe, daß der Emittent die Zahlung dieser Steuern übernimmt,
 - i) die Zahl- und Hinterlegungsstellen und

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- j) die Namen der Personen oder Gesellschaften, die für die in den vorstehenden Buchstaben aufgeführten Angaben die Verantwortung übernehmen, sowie eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften, daß ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind;
5. der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere veröffentlicht gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes und § 43 Abs. 1 dieser Verordnung, soweit nicht bereits in den in Nummern 3 oder 4 aufgeführten Unterlagen enthalten,
- a) den Namen und die Funktion jedes Mitglieds der Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgane,
- b) allgemeine Angaben über das gezeichnete Kapital,
- c) die aktuellen Beteiligungsverhältnisse, die ihm durch Mitteilungen auf Grund der Richtlinie 88/627/EWG des Rates vom 12. Dezember 1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung an einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen (ABl. EG Nr. L 348 S. 62) bekannt geworden sind, und
- d) von den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfern erstellte Berichte über den letzten veröffentlichten Jahresabschluß, die nach dem Recht des Staates, in dem sich der eingetragene Geschäftssitz des Emittenten befindet, vorgeschrieben sind;
6. aus den Bekanntmachungen und Unterlagen, welche die Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung unter Angabe ihrer wesentlichen Merkmale ankündigen und aus allen anderen Unterlagen über die Zulassung, die von dem Emittenten oder in seinem Namen veröffentlicht werden sollen, ist zu ersehen, daß die in den Nummern 3 bis 5 aufgeführten Unterlagen und Angaben vorhanden sind und wo diese nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes veröffentlicht worden sind oder veröffentlicht werden;
7. die in den Nummern 3 bis 6 aufgeführten Unterlagen, Angaben und Bekanntmachungen wurden der Zulassungsstelle vorgelegt, bevor sie dem Publikum im Rahmen oder zur Vorbereitung einer Ankündigung der Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugänglich gemacht wurden.
- (2) Veröffentlichungen auf Grund des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 sind in deutscher Sprache vorzunehmen. Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß die Veröffentlichungen in einer anderen Sprache abgefaßt werden, wenn diese Sprache auf dem Gebiet der Wertpapieranlage innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht unüblich ist."

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 52 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: 15. unverändert
- „(1) Vorbehaltlich des § 43 Abs. 1 Satz 3 dürfen die zugelassenen Wertpapiere frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag eingeführt werden.“
16. In § 58 Satz 1 werden die Worte „Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „Mitgliedstaates der Europäischen Union“ und die Worte „außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „außerhalb der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt. 16. unverändert
17. § 71 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: 17. unverändert
- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 43 Abs. 1 Satz 1 oder 2 einen Prospekt nicht rechtzeitig veröffentlicht.“
18. Die Anlage zu § 57 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: 18. unverändert
- „I. Von Emittenten nach § 57 Abs. 2 mindestens anzugebende Posten
- Aktivseite:
1. Barreserve
 2. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen
 3. Forderungen an Kreditinstitute
 4. Forderungen an Kunden
 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
 7. Beteiligungen
darunter: an Kreditinstituten
 8. Anteile an verbundenen Unternehmen
darunter: an Kreditinstituten
 9. Eigene Aktien oder Anteile
- Passivseite:
10. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 11. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
 12. Verbriefte Verbindlichkeiten
darunter: begebene Schuldverschreibungen
 13. Nachrangige Verbindlichkeiten
 14. Genußrechtskapital
 15. Fonds für allgemeine Bankrisiken
 16. Eigenkapital, aufgegliedert in gezeichnetes Kapital und Rücklagen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Posten unter dem Strich:

- 17. Eventualverbindlichkeiten
- 18. Andere Verpflichtungen

Aufwendungen:

- 19. Zinsaufwendungen
- 20. Provisionsaufwendungen
- 21. Personalaufwand
- 22. Andere Verwaltungsaufwendungen
- 23. Planmäßige Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagewerte und Sachanlagen
- 24. Risikovorsorge

Erträge:

- 25. Zinserträge aus Kredit-, Geldmarktgeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
- 26. laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen
- 27. Provisionserträge

II. Von Realkreditinstituten zusätzlich vorzunehmende Aufgliederungen

Die Posten Forderungen an Kunden sowie Forderungen an Kreditinstitute sind jeweils in Hypothekendarlehen, Kommunalkredite und andere Forderungen aufzugliedern. Die Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sind in begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe, begebene öffentliche Namenspfandbriefe und andere Verbindlichkeiten aufzugliedern. Der Posten verbrieftete Verbindlichkeiten ist in begebene Schuldverschreibungen (Unterposten: Hypothekenpfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen) und andere verbrieftete Verbindlichkeiten aufzugliedern."

Artikel 17**Änderung der Verkaufsprospekt-Verordnung**

Die Verkaufsprospekt-Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2869) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden nach dem Wort „Notierung“ die Worte „oder zum geregelten Markt“ eingefügt.
- 2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel kann gestatten, daß der Verkaufsprospekt von Emittenten mit Sitz im Ausland ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache abgefaßt ist, wenn diese Sprache im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist.“

Artikel 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. In § 4 Nr. 12 werden nach den Worten „sofern er noch nicht bekannt ist,“ die Worte „die Einzelheiten und“ eingefügt.

4. § 5 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung und die Rechtsform; soweit der Emittent eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind zusätzlich Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters und die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags aufzunehmen;“.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Anbieter nicht zugleich der Emittent der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Wertpapiere, so können diese Angaben entfallen, wenn der Anbieter über die Angaben regelmäßig nicht verfügt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für das Angebot von Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung eines Betrags einräumen, der durch den Wert eines anderen Wertpapiers oder Rechts oder durch eine sonstige Bezugsgröße bestimmt wird, sind in den Verkaufsprospekt zusätzlich Angaben über die Ermittlung des Betrags aufzunehmen.“

6. § 14 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel 18**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 16 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19**Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Börsengesetzes, des Verkaufsprospektgesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Auslandsinvestment-Gesetzes, des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, der Börsenzulassungs-Verordnung, der Verkaufsprospekt-Verordnung, das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Hypothekendarlehenbankgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 18

unverändert

Artikel 19**Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Börsengesetzes, des Verkaufsprospektgesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Auslandsinvestment-Gesetzes, des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, **des Gesetzes über das Kreditwesen**, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, der Börsenzulassungs-Verordnung, der Verkaufsprospekt-Verordnung, das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Hypothekendarlehenbankgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 20

**Aufhebung und Außerkrafttreten
von Vorschriften**

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 15 des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1783);
2. das Gesetz über den Wertpapierhandel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
3. das Kapitel XVII der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege über die Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4111-5, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Börsengesetzes hinsichtlich der Berliner Metallbörse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4112-2, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die Verordnung des Reichspräsidenten über die Abwicklung von Börsengeschäften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4113-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
6. die Bekanntmachung betreffend die Untersagung des Börsenterminhandels in Kammzug in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4114, veröffentlichten bereinigten Fassung;
7. die Bekanntmachungen betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4115-2 bis 12, veröffentlichten bereinigten Fassung;
8. die Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien und Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4115-13, veröffentlichten bereinigten Fassung;
9. die Bekanntmachungen über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4115-14 bis 28, veröffentlichten bereinigten Fassung;
10. die Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 302); die Zulassung der Aktien zum Börsenterminhandel durch die Verordnung bleibt unberührt.

Artikel 20

**Aufhebung und Außerkrafttreten
von Vorschriften**

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. die Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 1988 (BGBl. I S. 302); die Zulassung der Aktien zum Börsenterminhandel durch die Verordnung bleibt unberührt;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 11. die Verordnung über die Anlage zum Jahresabschluß von Kreditinstituten, die eingetragene Genossenschaften oder Sparkassen sind, vom 13. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1705); die Verordnung ist letztmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die spätestens am 31. Dezember 1997 enden.**

§ 2

§ 2

Es treten außer Kraft:

unverändert

1. das Gesetz über die Zulassung von Wertpapieren zu amtlichen Notierungen an der Bremer Wertpapierbörse in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4111-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung; die Zulassung der auf Grund des Gesetzes zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassenen Wertpapiere bleibt unberührt;
2. die Verordnung Nr. 118 des Staatsministeriums des Landes Württemberg-Baden über die Beaufsichtigung von Börsen und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-3-a, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Artikel 12 Nr. 6, Artikel 13 Nr. 7 und Artikel 14 Nr. 7 treten am 1. Januar 1999 außer Kraft.

Artikel 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am [1. April] 1998 in Kraft. Artikel 9 c tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1999 in Kraft; die Genehmigung wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht werden. Artikel 11 a Nr. 24 und Artikel 11 b treten am 1. Juni 1998 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gisela Frick, Christine Scheel, Dr. Uwe-Jens Rössel, Jörg-Otto Spiller und Wolfgang Steiger

A. Allgemeines

I. Verfahrensablauf

1. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drucksache 13/8933)

Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland wurde in der 203. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 1997 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde dem Rechtsausschuß, dem Haushaltsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen, dem Haushaltsausschuß zusätzlich zur Stellungnahme gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Haushaltsausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 4. Februar 1998 beschäftigt. Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß haben am 11. Februar 1998 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Am 12. November 1997 hat der Finanzausschuß eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Er hat die Vorlage am 9. September und am 10. Dezember 1997 sowie am 14. Januar, 4. Februar und 11. Februar 1998 beraten.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Unternehmensübernahmen (Drucksache 13/8164)

Der Gesetzentwurf ist dem Finanzausschuß in der 195. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Oktober 1997 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden. Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage am 10. Dezember 1997 beraten, der mitberatende Rechtsausschuß am 11. Februar 1998. Der Finanzausschuß hat sich am 10. Dezember 1997, am 14. Januar, am 4. und am 11. Februar 1998 mit dem Gesetzentwurf befaßt. In die o. g. Anhörung ist der Gesetzentwurf einbezogen worden.

II. Inhalt der Vorlagen

1. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drucksache 13/8933)

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere Novellierungen des Börsen- und Wertpapierhandelsrechts, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Daneben werden insbesondere verschiede-

dene die Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Schiffsbanken betreffende Vorschriften geändert.

Novellierung des Börsen- und Wertpapierhandelsrechts

Im Rahmen der Novellierung von Börsengesetz, Börsenzulassungs-Verordnung, Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz und Verkaufsprospekt-Verordnung sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

aa) Modernisierung der Haftung für fehlerhafte Börsenzulassungs- und Verkaufsprospekte sowie für fehlerhafte Beratung und Information bei der Anlage im Wertpapierbereich

- Neuregelung der Haftung für Börsenzulassungsprospekte und Unternehmensberichte sowie für Verkaufsprospekte von öffentlich angebotenen Wertpapieren. Hierbei Verkürzung der Verjährungsfrist von bislang 5 auf maximal 3 Jahre.

Verbesserung der Rechtsstellung des Anlegers bei begründeten Haftungsansprüchen. Das Erfordernis eines Besitzes der Wertpapiere für einen Haftungsanspruch entfällt; auf den Nachweis, daß der Erwerb der Wertpapiere auf Grund des fehlerhaften Prospekts erfolgte, wird verzichtet.

- Verkürzung der Verjährungsfrist für fehlerhafte Beratung und Information bei der Anlage im Wertpapierbereich von 30 Jahren auf maximal 3 Jahre; hierdurch Abbau der Hemmschwelle vor einer aktienorientierten Beratung.

bb) Erleichterung des Börsenzugangs für Emittenten

- Ermöglichung eines frühzeitigen Börsengangs junger Unternehmen zum geregelten Markt durch Verzicht auf eine bestimmte Mindestdauer des Bestehens des Unternehmens.
- Verzicht auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Börsenzulassungsprospekts bei einer beabsichtigten Zulassung von Aktien zum amtlichen Handel, wenn die Aktien an derselben oder einer anderen inländischen Börse bereits seit zwei Jahren zum geregelten Markt zugelassen sind.
- Erleichterung einer Mehrfachzulassung von Wertpapieren, die bereits zum amtlichen Handel oder geregelten Markt an einer inländischen Wertpapierbörse zugelassen sind, an anderen inländischen Börsen im gleichen

- Marktsegment durch Verzicht auf ein verwal-
tungsintensives Zulassungsverfahren.
- Erleichterung einer gleichzeitigen Mehrfach-
zulassung von Wertpapieren zum amtlichen
Handel oder zum geregelten Markt, indem
künftig die Überprüfung des jeweiligen Zu-
lassungsprospekts nur noch durch eine vom
Emittenten zu bestimmende Zulassungsstelle
bzw. einen Zulassungsausschuß erfolgt. Bis-
lang ist eine Prüfung durch die Zulassungs-
organe sämtlicher betroffenen Börsen erfor-
derlich.
 - Erweiterung der Anerkennung von Börsen-
zulassungsprospekten, wenn die Zulassung
an einer anderen Börse im Inland nicht wen-
iger als sechs Monate zurückliegt, auf Pro-
spekte ausländischer Emittenten.
 - Ermöglichung einer prospektfreien Zulassung
von Wertpapieren ausländischer Emittenten,
sofern diese oder andere Wertpapiere des
Emittenten bereits seit drei Jahren in einem
anderen EU-Mitgliedstaat oder sonstigen EWR-
Vertragsstaat im amtlichen Handel notiert
sind.
 - Erleichterung der Verpflichtung zur ad hoc-
Publizität ausländischer Emittenten.
 - Anerkennung fremdsprachiger Prospekte aus-
ländischer Emittenten unter bestimmten Vor-
aussetzungen.
- cc) Gesetzliche Regelung des Rückzugs eines Emit-
tenten, von der Börse (sog. Delisting)
- Aufnahme einer gesetzlichen Regelung der
Voraussetzungen eines Delistings. Hierdurch
Erhöhung der Rechtssicherheit für Emittenten
und Börsen.
- dd) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der deut-
schen Börsen
- Ermöglichung der Erhebung von Notierungs-
gebühren für Wertpapiere unter bestimmten
Voraussetzungen. Damit Verbreiterung der
Finanzierungsbasis der Börsen.
 - Stärkung der Selbstverwaltung der Börsen
durch Schaffung der Möglichkeit, in einem
Teilbereich des geregelten Markts Zwischen-
berichte verbindlich vorzuschreiben und so
die Transparenz zu erhöhen.
 - Zurechnung der Kapitalanlagegesellschaften
zur Gruppe der institutionellen Anleger bei
der Wahl des Börsenrates sowie Verdoppelung
der Anzahl der Sitze der Privatanleger im
Börsenrat. Hierdurch Verstärkung der Vertre-
tung der Anlegerinteressen an der Börse.
- ee) Berücksichtigung neuer Entwicklungen bei der
Emission von Wertpapieren
- Berücksichtigung der Besonderheiten von Me-
dium Term Note-Programmen durch Ermögli-
- chung von Rahmenprospekten in der Börsen-
zulassungs-Verordnung.
- Berücksichtigung moderner Emissionsverfah-
ren bei der inhaltlichen Ausgestaltung von
Börsenzulassungs- oder Verkaufsprospekten.
- ff) Stärkung des Anlegerschutzes durch Verbesse-
rung der wertpapierhandelsrechtlichen Aufsicht
- Einführung einer Überprüfung der Vollstän-
digkeit (jedoch keine inhaltliche Bewertung)
von Verkaufsprospekten durch das BAWe bei
Wertpapieren, für die eine Zulassung weder
zum amtlichen Handel noch zum geregelten
Markt beabsichtigt ist. Zugleich Schaffung
wirksamer aufsichtsrechtlicher Befugnisse,
um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
sicherzustellen.
 - Beschränkung der Ausnahme von der Ver-
kaufsprospektpflicht bei staatlichen Emitten-
ten.
 - Erhöhung des Bußgeldrahmens im Verkaufs-
prospektgesetz von bislang maximal 100 000
DM auf maximal 1 Mio. DM, um eine wirk-
samere Bekämpfung unlauterer Wertpapier-
emissionen zu ermöglichen.
 - Information des BAWe über Kursaussetzungen
an der Börse durch die Börsengeschäftsfüh-
rungen.
 - Verbesserung des aufsichtsrechtlichen Instru-
mentariums des BAWe bei Insider-Untersu-
chungen und bei Nachforschungen im Hin-
blick auf Veränderungen von wesentlichen
Beteiligungen an im amtlichen Handel notier-
ten Gesellschaften.
- gg) Beseitigung von Lücken und Verbesserung be-
stehender verkaufsprospektrechtlicher Regelun-
gen
- Vereinheitlichung der Anforderungen an Ver-
kaufsprospekte und Unternehmensberichte,
sofern Wertpapiere öffentlich angeboten wer-
den, für die eine Zulassung zum geregelten
Markt beabsichtigt ist. Prüfung beider Doku-
mente nunmehr nur noch durch eine Stelle,
den Zulassungsausschuß der Börse. Hierdurch
Verfahrensvereinfachung für den Emittenten
und Vermeidung divergierender Entschei-
dungen durch verschiedene Behörden.
 - Einführung einer Verkaufsprospektpflicht für
Umtauschangebote in Wertpapiere, die weder
zum geregelten Markt noch zum amtlichen
Handel zugelassen sind.
 - Klarstellung der inhaltlichen Anforderungen
an Verkaufsprospekte für Optionsscheine.
- hh) Deregulierungsmaßnahmen und umfangreiche
Rechtsbereinigung
- Harmonisierung der aktien- und wertpapier-
handelsrechtlichen Mitteilungspflichten bei
wesentlichen Beteiligungen an einer im amt-
lichen Handel notierten Aktiengesellschaft.

- Verzicht auf die wertpapierhandelsrechtliche Hinweisbekanntmachung von Veröffentlichungen im Bundesanzeiger bei wesentlichen Veränderungen des Stimmrechtsanteils an im amtlichen Handel notierten Aktiengesellschaften.
- Verringerung der erforderlichen Zahl – und Hinterlegungsstellen auf eine inländische Stelle. Hierdurch Kostenersparnis für die Emittenten und Erleichterung des Emissionsgeschäfts für Wertpapierhandelshäuser.
- Verzicht auf das Erfordernis, den Jahresabschluß in den Börsenzulassungsprospekt zu integrieren; nunmehr genügt die Beifügung als Anlage. Hierdurch erhebliche Kostensenkung auf Emittentenseite.
- Verkürzung der Frist zwischen Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospekts und Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel von drei Tagen auf einen Tag.
- Erweiterung des für Kreditinstitute bei Verkaufsprospekten bestehenden Daueremittentenprivilegs sowie Einbeziehung von Finanzdienstleistungsinstituten in diese Regelung.
- Ersatzlose Aufhebung und Außerkraftsetzung zahlreicher überholter Vorschriften auf dem Gebiet des Börsen- und Wertpapierhandels.

Novellierung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandinvestment-Gesetzes

aa) Zulassung neuer Fondstypen:

- „Pensions-Sondervermögen“, mit denen erstmals ein Zielfonds als Instrument für Zwecke der Altersvorsorge im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften verankert werden soll.
Mindestens 51 Prozent sind in Substanzwerten (Aktien, Immobilien) zu investieren, maximal 75 Prozent in Aktien und stillen Beteiligungen. Derivategeschäfte zu spekulativen Zwecken sind nicht zulässig. Maximal 30 Prozent des Fondsvermögens dürfen mit Währungsrisiken behaftet sein. Langfristige „Pensionssparpläne“ mit der Möglichkeit des Umtauschs in andere Fondsanteile und Auszahlungspläne sind dem Sparer anzubieten. Erträge dürfen nicht ausgeschüttet, sondern müssen thesauriert werden.
- Dachfonds als Form der standardisierten Vermögensverwaltung; hierdurch Möglichkeit der Nutzung der Spezialisierung anderer Fonds und der Expertise anderer Fondsmanager.
- Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen, die in Wertpapiere und bis zu 30 % ihrer Mittel in Grundstücke, Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften oder Anteile an Grundstücks-Sondervermögen investieren dürfen und sich dadurch für eine Vermögensverwaltung „aus einer Hand“ eignen.
- Geschlossene Fonds in der Rechtsform der AG (sog. Investmentaktiengesellschaften) als Bei-

trag zur Mobilisierung privater Ersparnisse für die Wagniskapitalmärkte.

bb) Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten für bereits zugelassene Investmentfondstypen

aaa) Wertpapierfonds

- Zulassung von Aktienindexfonds, die kostengünstig sind, weil sie keine hochqualifizierten Spezialisten für die Aktienanalyse benötigen; hierdurch Möglichkeit zur Steigerung des Interesses an der Aktienanlage.
- Zulassung von Aktienlaufzeitfonds; Möglichkeit zur Steigerung des Interesses an der Aktienanlage, weil die Laufzeitbegrenzung die Absicherung von Aktienpositionen über Termingeschäfte erleichtert und damit dem Sicherheitsbedürfnis der Anleger Rechnung getragen werden kann.
- Neugestaltung der Verwendung derivativer Finanzinstrumente durch
 - Zulassung von Zins- und Währungsswaps, auch als OTC-Geschäfte,
 - Zulassung von OTC-Optionen und OTC-Finanzterminkontrakten,
 - Zulassung marktgegenläufiger Positionen ohne Absicherungszweck.
- Bündelung der flüssigen Mittel eines oder mehrerer Wertpapierfonds in Geldmarktfonds zum Zweck der Ertragsoptimierung.
- Unterhaltung von Bankguthaben auch bei anderen Kreditinstituten als der Depotbank.
- Zulassung der Margin-Unterlegung auch für Devisentermingeschäfte; damit können die geforderten Einschüsse (Margins) nicht nur in bar, sondern auch durch Verpfändung von Wertpapieren geleistet werden.
- Verzicht auf eine Risikostreugungsgrenze bei institutionellen Wertpapierleihsystemen.
- Zulassung von Wertpapierpensionsgeschäften, wobei der Wertpapierfonds sowohl Pensionsgeber als auch Pensionsnehmer sein kann; damit Möglichkeit für die Fonds, die Renditen zu steigern und sich zu günstigen Konditionen Liquidität zu beschaffen.

bbb) Beteiligungsfonds

- Lockerung der Voraussetzungen, unter denen stille Beteiligungen eingegangen werden dürfen.
- Verzicht auf gesetzliche Vorgaben an die Mindestanlage in stillen Beteiligungen.

ccc) Grundstücksfonds

- Gewährung von Erbbaurechten an den dem Grundstücksfonds gehörenden

Grundstücken (bis zu 80 Jahre Laufzeit, Begrenzung auf maximal 10 Prozent des Sondervermögens).

- Beteiligung an Grundstücksgesellschaften im In- und Ausland, sofern Mehrheitsbeteiligung gegeben, die Grundstücksgesellschaft maximal drei Grundstücke hält, und nicht mehr als 20 Prozent des Grundstücksfonds in Beteiligungen an Grundstücksgesellschaften investiert werden.
- Zulässigkeit der Anlage der Grundstücksfondsliquidität in Geldmarktfonds und Wertpapierfonds. Damit kann das Fondsmanagement das professionelle Anlage-Know how von auf die Geldmarkt- und Wertpapieranlage spezialisierten Fondsmanagern nutzen.
- Erhöhung der wirtschaftlichen Flexibilität der Grundstücksfonds durch Nichtanrechnung bestimmter fester Verpflichtungen auf die Liquiditätsobergrenze.

ddd) Sonstige Geschäftstätigkeit der Kapitalanlagegesellschaften (KAGen)

- Zulassung der individuellen Grundstücksverwaltung für Dritte zur Nutzung des fachlichen und organisatorischen Know how von KAGen, die Grundstücksfonds verwalten.
- Verzicht auf die Genehmigung der in den Vertragsbedingungen enthaltenen Regelung zur Vergütung einschließlich ihrer Änderungen.
- Berücksichtigung von neuen Vertriebswegen und Methoden bei den Informationspflichten gegenüber den Kunden.

cc) Verbesserung des Anlegerschutzes und des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums

- Anordnungskompetenz entsprechend den für Hypothekenbanken und Bausparkassen geltenden Regelungen, um noch flexibler auf die Entwicklungen in der Praxis bei der Beaufsichtigung der KAGen reagieren zu können.
- Begrenzung des Anteils nichtbörsennotierter Aktien auf generell 10 % des Fondsvermögens, um Mißbräuche zu Lasten des Anlegers auch rechtlich definitiv auszuschließen.
- Festschreibung des Wertpapieranteils in Wertpapierfonds auf mindestens 51 % des Fondsvermögens im Interesse der Produktwahrheit.
- Rechtsklarheit bei der Übertragung des Fondsvermögens von einer auf eine andere KAG.
- Übermittlung der Vermögensaufstellung der einzelnen Fonds an die Bankaufsichtsbehörde auch auf Datenträgern.

Novellierung des Gesetzes
über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften von 1986 hatte eine neue Unterform von Kapitalbeteiligungsgesellschaften geschaffen. Kapitalbeteiligungsgesellschaften sind Unternehmen, die sich an anderen Unternehmen vorübergehend beteiligen und ihnen auf diese Weise Kapital zur Verfügung stellen. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGs) erhalten eine günstigere steuerliche Behandlung als andere Kapitalbeteiligungsgesellschaften (Befreiung von der Gewerbesteuer, Steuerbegünstigung für die Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften), unterliegen dafür aber einer spezifischen Regulierung und behördlichen Aufsicht, um einen steuerlichen Mißbrauch zu verhindern. Ziel der konzeptionellen Neuausrichtung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften ist es, die Attraktivität der UBGs für potentielle Investoren zu erhöhen. Damit sollen die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Wagniskapital für mittelständische und junge innovative Wachstumsunternehmen verbessert werden.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- aa) Eine UBG kann Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht wie bisher erst nach sechs Jahren, sondern bereits nach einem Jahr im Rahmen des § 6 b EStG steuerbegünstigt veräußern.
- bb) UBGs können bislang nur in der Rechtsform der AG betrieben werden. Ihre Aktien müssen breit gestreut werden. Auf diesen gesetzlichen Zwang zum öffentlichen Angebot der Aktien der UBGs wird verzichtet. Neben AGs werden auch die Rechtsformen der GmbH, KG und KGaA für UBGs zugelassen. Damit erhalten die Marktteilnehmer eine große Flexibilität bei der Wahl der Rechtsform, was die Attraktivität von UBGs deutlich erhöht.

Damit jedoch die steuerlichen Vorteile einer UBG nicht mißbraucht werden – z. B. indem Industrieunternehmen, Banken, Versicherungen oder vermögende Privatpersonen ihre Unternehmensbeteiligungen in einer UBG zusammenfassen ohne dadurch neues Wagniskapital zur Verfügung zu stellen – werden ausreichende Sicherungen in das Gesetz eingeführt. Dabei wird unterschieden zwischen sog. offenen UBGs, an denen nach einer Anlaufphase von fünf Jahren keine maßgeblichen Beteiligungen (über 40 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte) mehr bestehen dürfen, und sog. integrierten UBGs. Integrierte UBGs können im Gegensatz zu offenen UBGs auch dauerhaft in einer Hand bleiben, dafür müssen sie aber strengere Anlagevorschriften einhalten. Für beide UBG-Typen bleibt die bisherige Regelung erhalten, nach der das Grund- bzw. Stammkapital mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen muß.

- cc) Darüber hinaus werden für UBGs die Anlage- und Refinanzierungsmöglichkeiten u. a. durch folgende Änderungen erweitert:

- UBGs dürfen sich auch mittels Genußscheinen an anderen Unternehmen beteiligen und Genußscheine zur Refinanzierung nutzen;
- UBGs erhalten mehr Flexibilität bei der Gewährung von Gesellschafterdarlehen;
- bislang dürfen sich UBGs nur für die Dauer von zwei Jahren mehrheitlich an anderen Unternehmen beteiligen (bzw. fünf Jahre an Unternehmen, die seit weniger als fünf Jahren bestehen). Diese Frist wird für offene UBGs auf generell acht Jahre erhöht, für integrierte UBGs beträgt diese Frist ein Jahr;
- Beschränkungen für die Begebung von Schuldverschreibungen fallen weg;
- die Regelungen für die Beteiligung von UBGs an börsennotierten Unternehmen und für das dauerhafte Halten von Beteiligungen werden vereinfacht;
- die Begrenzung der Kreditaufnahme durch eine UBG wird aufgehoben;
- UBGs erhalten eine größere Flexibilität bei der Beteiligung an Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

Änderungen verschiedener die Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Schiffsbanken betreffenden Vorschriften

- Erweiterung der Basis für das Kommunalkreditgeschäft durch die Zulassung von Inhaberschuldverschreibungen öffentlicher Emittenten als ordentliche Deckung. In Zukunft sollen die Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten auch auf der Basis solcher Inhaberschuldverschreibungen und nicht nur auf der Basis von Darlehen an die öffentliche Hand Kommunalschuldverschreibungen ausgeben dürfen.
- Flexibilisierung der Ersatzdeckung für Hypothekenpfandbriefe, um die Ausgabe von Jumbo-Pfandbriefen zu erleichtern, indem die Bemessungsgrundlage für die Ersatzdeckung in Höhe von 10% nicht mehr wie bisher allein auf den Umlauf an Hypothekenpfandbriefen, sondern zukünftig auf den Gesamtpfandbriefumlauf (Umlauf aller Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen) bezogen wird.
- Anerkennung von Ausgleichsforderungen und Schuldverschreibungen des „Ausgleichsfonds Währungsumstellung“ als ordentliche Deckung.
- Eröffnung der Möglichkeit der Geschäftstätigkeit für Hypothekenbanken auch in den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten, die der OECD (Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit in Europa) angehören. Bislang waren die Hypothekenbanken lediglich beratend tätig, vor allem in Polen, Ungarn, Tschechien und der Slowakei.
- Erleichterung der Möglichkeiten für Schiffsbanken, grenzüberschreitende Beteiligungen einzuge-

hen. Die neue Regelung orientiert sich an der entsprechenden Vorschrift im Hypothekendarlehenbankgesetz und erlaubt den Schiffsbanken nunmehr, in weiterem Umfang als bisher Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen insbesondere auch für das grenzüberschreitende Geschäft zu gründen oder zu erwerben bzw. sich an solchen Unternehmen zu beteiligen.

- Verbesserung der Stellung der Pfandbriefgläubiger für den Fall der Insolvenz einer Hypothekendarlehenbank durch Ausgestaltung der Deckungsmasse als Sondervermögen. Die Neuregelung sieht vor, daß nur im Fall einer insolventen Deckungsmasse für die Pfandbriefgläubiger ein Sonderinsolvenzverfahren zu eröffnen ist; bei einer „gesunden“ (also nicht überschuldeten) Deckungsmasse nehmen die Pfandbriefgläubiger dagegen nicht am Insolvenzverfahren über das sonstige Vermögen der Hypothekendarlehenbank teil. Die nach bisherigem Recht eintretende automatische Fälligkeit der Forderungen der Pfandbriefgläubiger wird vermieden. Hierdurch soll ein entsprechend hohes Rating der Pfandbriefe sichergestellt werden.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Unternehmensübernahmen (Drucksache 13/8164)

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Gesetzesentwurf zielt darauf ab, den Schutz der Aktionäre und Arbeitnehmer eines von einer Übernahme betroffenen Unternehmens einer verbindlichen gesetzlichen Regelung zu unterwerfen.

Der Gesetzesentwurf sieht zu einer Regelung für das Verfahren bei Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebotes vor. Weiterhin soll eine Verpflichtung zum Erwerb der Aktien der außenstehenden Aktionäre ausgesprochen werden, sobald ein Aktionär mehr als 25 v.H. der stimmberechtigten Aktien einer börsennotierten Gesellschaft erworben hat. Diese Erwerbsverpflichtung soll ebenfalls auf dem Weg über ein öffentliches Übernahmeangebot verwirklicht werden.

III. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drucksache 13/8933)

In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drucksache 13/8933, Seiten 161ff.) hat der Bundesrat eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen unterbreitet und Prüfungs-bitten geäußert, insbesondere zu folgenden Punkten:

- Forderung nach Einfügung einer Regelung in § 7a Börsengesetz, derzufolge der Inhaber eines elektronischen Handelssystems jeder anderen Wertpapierbörse auf deren Verlangen die Einführung des Systems an der betreffenden Börse zu angemessenen Bedingungen zu gestatten hat. Der Bundesrat führt zur Begründung dieser Forderung aus, es sei angesichts einer bestehenden Monopolstellung bei der Entwicklung wie bei der Verwer-

tung elektronischer Handelssysteme unter föderalen, rechtlichen, markttechnischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten geboten, sicherzustellen, daß die bestehenden Regionalbörsen die Chance haben, auch künftig an elektronischen Handelssystemen angemessen teilzuhaben. Der Bundesrat befürchtet, daß andernfalls eine massive Existenzbedrohung einer nicht am elektronischen Handelssystem teilhabenden Regionalbörse zu erwarten ist.

- Erweiterung der Auskunftsrechte der Börsenaufsichtsbehörden und Verpflichtung zur Einführung interner Kontrollverfahren.
- Berücksichtigung der Interessen der Börsen und der Handelsteilnehmer bei Entscheidungen über Anträge auf Delisting.
- Neuregelung des Rechts der Börsentermingeschäfte.
- Befugnis des BAWe, bestimmte Arten der Werbung zu untersagen.
- Bußgeldbewehrung bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen des BAWe.
- Verzicht auf Verkürzung der Verjährung von Ansprüchen wegen fehlerhafter Beratung und Information von Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf sechs Monate ab Kenntnis.
- Erhöhung der Geldbuße bei Verletzung von Mitteilungspflichten auf 1 Mio DM.
- Ersatz des Begriffs „Pensions-Sondervermögen“ durch „Altersvorsorge-Sondervermögen“.
- Verpflichtung zur Auszahlung mindestens des eingezahlten Geldbetrages zum Ende der Laufzeit eines „Altersvorsorge-Sparplans“.
- Ermöglichung von Pensionsfonds für betriebliche Altersversorgung im Rahmen weiterer Gesetzgebungsverfahren.
- Einführung einer gesetzlichen Regelung für das Ruhen des Sparplans.
- Hinweispflichten für stärkeren Anlegerschutz.
- gesetzliche Regelung zum aktivischen Unterschiedsbetrag.

Im übrigen wird zu den Einzelheiten der Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 13/8933 verwiesen. Die Anliegen des Bundesrates sind vom Ausschuß zu einem großen Teil aufgenommen worden.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 12. November 1997 eine öffentliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen in den Drucksachen 13/8933 und 13/8164 durchgeführt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den genannten Vorlagen:

Prof. Dr. Hans Egon Büschgen, Universität Köln
 Prof. Dr. Wolfgang Gerke, Universität Erlangen
 Prof. Dr. Klaus J. Hopt, Universität Tübingen
 Prof. Dr. Markus Lutter, Universität Bonn
 Prof. Dr. Bernd Rudolph, Universität Frankfurt

Prof. Dr. Hermann Schulte-Mattler,
 Fachhochschule Dortmund
 Prof. Dr. Eberhard Schwark,
 Humboldt-Universität Berlin
 Prof. Dr. Theodor Baums, Universität Osnabrück
 Prof. Dr. Johannes Köndgen, Universität Bonn
 Deutsche Bundesbank
 Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
 Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
 Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
 Börsensachverständigenkommission
 Zentraler Kreditausschuß
 Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und
 Anlagenberatung GmbH
 Bankenfachverband
 Deutsche Börse AG
 Deutsche Terminbörse
 Dr. Paul Achleitner, Goldmann, Sachs & Co. OHG
 Hanseatische Wertpapierbörse Hamburg
 Niedersächsische Börse zu Hannover
 Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf
 Baden-Württembergische Wertpapierbörse
 zu Stuttgart
 Bremer Wertpapierbörse
 Bayerische Börse
 Berliner Wertpapierbörse
 EASDAQ
 Deutsches Aktieninstitut
 Bundesverband Deutscher Investment-
 Gesellschaften
 Verband der Auslandsbanken
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesverband mittelständische Wirtschaft
 Bundesverband Finanzdienstleistungen
 Institut für Finanzdienstleistungen
 Deutscher Unternehmensverband Vermögens-
 beratung
 Verband der unabhängigen Finanzdienstleistungs-
 unternehmen in Europa
 Wirtschaftsprüferkammer
 Institut für Wirtschaftsprüfer
 Bundesverband der freien Börsenmakler
 Bundesverband der Kursmakler an den deutschen
 Wertpapierbörsen
 Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz
 Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre
 Deutscher Terminhandel Verband
 Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-
 wirtschaft
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungs-
 gesellschaften
 RA Werner Michael Waldeck
 Techno Venture Management GmbH
 Dachverband der Kritischen Aktionärinnen
 und Aktionäre

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschußberatung eingeflossen. Das Wortprotokoll der Anhörung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**1. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drucksache 13/8933)****Rechtsausschuß**

Der Rechtsausschuß hat keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzesentwurf erhoben. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzesentwurf in der Fassung der im Finanzausschuß beratenen Änderungsanträge anzunehmen.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Unternehmensübernahmen (Drucksache 13/8164)**Rechtsausschuß**

Der Rechtsausschuß hat keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzesentwurf erhoben. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

VI. Ausschußempfehlung**1. Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland in der vom Finanzausschuß veränderten Fassung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS angenommen worden.

Die Koalitionsfraktionen betonten bei den Beratungen im Finanzausschuß, der in der vorliegenden Fassung verabschiedete Gesetzesentwurf werde dazu beitragen, daß der Finanzplatz Deutschland seinen Platz an der Spitze behaupten werde. Die Bundesrepublik Deutschland werde sich auch im Bereich des Kapital-

marktes den Herausforderungen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion stellen. Der Börsenzugang für neue Emittenten sei durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz wesentlich vereinfacht worden, wobei andererseits auch dem Anlegerschutz in ausreichender Weise Rechnung getragen worden sei. Schließlich werde die private Altersvorsorge durch die Neuregelungen gestärkt.

Die Fraktion der SPD führte aus, sie betrachte das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz als ein Stück Fortschritt bei der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen am Finanzplatz Deutschland. Sie begrüße besonders, daß zahlreiche Anregungen des Bundesrates aufgenommen worden seien. Es sei hervorzuheben, daß in Anbetracht der Kontroverse zwischen der Deutschen Börse AG und den Regionalbörsen eine angemessene gesetzliche Regelung gefunden worden sei. Auch halte die Fraktion der SPD die neue Bezeichnung „Altersvorsorge-Sondervermögen“ für zutreffender als den ursprünglich vorgesehenen Begriff. Bedauerlich sei, daß nach wie vor Transparenz und Schutz der Anleger in Haftungsfällen unzureichend ausgestaltet seien. Auch seien die Möglichkeiten junger Unternehmen zum Börsenzugang unbefriedigend. Diese Problematik könne jedoch nicht allein durch den Gesetzgeber gelöst werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schloß sich inhaltlich den Positionen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD an. Allerdings sei zu kritisieren, daß durch den neugewählten Begriff „Altersvorsorge-Sondervermögen“ der Anschein eines neuen Altersvorsorge-Instruments entstehe, obwohl es sich tatsächlich um Geldanlage handele.

Die Gruppe der PDS dagegen begründete ihre Ablehnung des Gesetzes zum einen damit, daß durch den geänderten Begriff „Altersvorsorge-Sondervermögen“ der Eindruck erweckt werde, es würden feste Auszahlungen garantiert. Auf diese Weise und besonders durch die Verkürzung der Verjährungsfristen in Haftungsfällen entstünden für die Kleinanleger erhebliche Risiken.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzesentwurf in zahlreichen Punkten verändert. Zu den Ausschußberatungen ist insbesondere folgendes zu bemerken:

- Aufgrund eines Petittums des Bundesrates beschäftigte sich der Finanzausschuß besonders intensiv mit der Frage, ob eine Regelung in das Börsengesetz eingefügt werden sollte, derzufolge der Inhaber eines elektronischen Handelssystems jeder anderen Wertpapierbörse auf deren Verlangen die Einführung des Systems an der betreffenden Börse zu angemessenen Bedingungen zu gestatten hat.

Anlaß für diese Überlegungen war das von der Deutschen Börse AG im Herbst 1997 eingeführte neue elektronische Handelssystem „Xetra“. Zunächst wurde von allen Fraktionen eine einvernehmliche Verhandlungslösung zwischen der Deutschen Börse AG und den Regionalbörsen angestrebt. Da die Verhandlungen aber bis zur abschließenden Beratung des Gesetzesentwurfes im Finanzausschuß noch nicht zu einem Ergebnis

geführt hatten, entschied sich der Ausschuß einstimmig für eine gesetzliche Regelung. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß die bestehenden Regionalbörsen die Chance haben, unter angemessenen Bedingungen auch künftig an elektronischen Handelssystemen teilzuhaben. Aufgrund einer Übergangsregelung wird den Handelsteilnehmern eine Teilnahme in einem elektronischen Handelssystem noch bis zum 1. September 1998 aufgrund der bislang geltenden Fassung der Vorschrift des § 7 a Börsengesetz ermöglicht.

- Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig eine grundlegende Modernisierung der Haftung für fehlerhafte Börsenzulassungsprospekte, um den Gegebenheiten des modernen Börsenhandels Rechnung zu tragen. Hierbei soll insbesondere das Erfordernis des Besitzes der Wertpapiere zur Geltendmachung eines Prospekthaftungsanspruchs entfallen. Zudem wird der Anleger von der Beweislast befreit, daß der Erwerb der Wertpapiere aufgrund des Prospekts erfolgte.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, die Verjährungsfrist bei der Haftung für fehlerhafte Börsenzulassungsprospekte auf drei Jahre ab Veröffentlichung des Prospekts festzulegen und die Frist bei längerer Laufzeit eines Wertpapiers erst ab Endfälligkeit des Wertpapiers laufen zu lassen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS abgelehnt.

Ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die bisherige gesetzliche Regelung für die Verjährung der Prospekthaftung – fünf Jahre nach Zulassung der Wertpapiere – beizubehalten, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

- Weiterhin empfiehlt der Ausschuß, im Interesse des Anlegerschutzes auf die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Verkürzung der Verjährung von Ansprüchen wegen fehlerhafter Beratung und Information von Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf sechs Monate ab Kenntnis von dem Anspruch zu verzichten. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, diese Verjährungsfrist den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §§ 257 HGB, 147 AO anzupassen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

- Einstimmig entschied sich der Ausschuß dafür, die sog. „Delisting“-Regelung entsprechend einem Anliegen des Bundesrates neu zu formulieren. Gegenüber dem Gesetzentwurf soll nunmehr das Regelbeispiel entfallen, nach dem der Schutz der

Anleger insbesondere dann gewahrt ist, wenn auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs ein ordnungsgemäßer Börsenhandel an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes gewährleistet erscheint. Der Ausschuß beschloß, daß nähere Bestimmungen über den Widerruf der Börsenzulassung in der jeweiligen Börsenordnung erfolgen sollen. Da es sich bei dem Widerruf um einen Verwaltungsakt der Zulassungsstelle handelt, soll auch die Veröffentlichung des Widerrufs auf Veranlassung der Zulassungsstelle auf Kosten des Emittenten erfolgen.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD empfiehlt der Ausschuß gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Begriff „Pensions-Sondervermögen“ durch „Altersvorsorge-Sondervermögen“ und den Begriff „Pensions-Sparplan“ durch „Altersvorsorge-Sparplan“ zu ersetzen. Mit diesen Änderungen soll den Überlegungen des Bundesrates Rechnung getragen und das Ziel verfolgt werden, unzutreffende Erwartungen derjenigen Anleger zu vermeiden, die durch die Verwendung des Ausdrucks „Pension“ irrtümlich davon ausgehen, es bestünde eine gesicherte Leistungszusage.

Während der Beratungen über diesen Punkt im Finanzausschuß sprach sich die Fraktion der SPD für die Vorgabe von Risikoklassen für Investmentfonds aus, um die Transparenz für die Anleger zu erhöhen. Hierzu wurde von der Bundesregierung ausgeführt, eine Einteilung von Investmentfonds in verschiedene Risikoklassen sei gegenwärtig nicht realisierbar, da die dazu erforderlichen Risikomeßmethoden noch nicht die notwendige Anwendungsreife hätten.

- Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, einige Änderungen des Kreditwesengesetzes in das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz einzufügen, die insbesondere die Effizienz der Anteilseignerkontrolle erhöhen sollen. Außerdem wird eine gesetzliche Regelung des aktivischen Unterschiedsbetrages vorgenommen.
- Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, die Laufzeit des Beteiligungsfonds Ost um zwei Jahre bis Ende 2000 zu verlängern. Da bisher die Einwerbung der Darlehen nicht zufriedenstellend verlaufen ist, soll die Laufzeit des Beteiligungsfonds verlängert werden, um das vorgesehene Volumen und damit bessere Erfolge bei der Eigenkapitalausstattung der kleinen und mittleren Unternehmen in den neuen Bundesländern zu erreichen.
- Der Ausschuß empfiehlt ebenfalls einstimmig, von der Regelung des Artikels 4 Absatz 10 der Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten vom 21. Dezember 1992 (92/121/EWG-Großkreditrichtlinie) Gebrauch zu machen. Diese Regelung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Kreditinstituten zu gestatten, bei der Berechnung der Auslastung der Kreditobergrenze nach § 20 Abs. 3 KWG statt der laufzeitabhängigen Gewichtung die laufzeitunabhängige Gewichtung von 20 v. H. zu wählen. Diese Neuregelung ist auf rechtlich selbständige För-

der Institute beschränkt, so daß deren vorrangig langfristigem Geschäft besser Rechnung getragen wird.

- Der Ausschuß empfiehlt ebenfalls einstimmig, gemäß der Solvabilitäts- und der Großkreditrichtlinie der EU die gesetzliche Haftung des Bundes für Kredite an die Deutsche Ausgleichsbank und an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausdrücklich in die Rechtsvorschriften über die beiden Institute aufzunehmen, um ihnen im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung die Refinanzierung zu erleichtern.

2. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zur Begründung ihres Gesetzentwurfs berief sich die Fraktion der SPD bei den Beratungen im Ausschuß auf die öffentliche Sachverständigen-Anhörung im Finanzausschuß und auf verschiedene Presseberichte. Zum einen seien nur sehr wenige Unternehmen dem bestehenden freiwilligen Übernahmekodex beigetreten, zum zweiten werde der Kodex nicht angewandt. Aus diesen Gründen halte die Fraktion der SPD eine gesetzliche Regelung für erforderlich. Mit dem Gesetzentwurf werde nicht das Ziel verfolgt, Übernahmen generell zu verhindern, sondern diese sollten in einer geregelten Form stattfinden. Insbesondere habe der Sachverständige Prof. Dr. Baums Untersuchungsergebnisse vorgetragen, nach denen in der Bundesrepublik Deutschland auch seit Inkrafttreten des Übernahmekodex zahlreiche Übernahme-fälle stattgefunden hätten, bei denen die Regeln des Übernahmekodex nicht beachtet worden seien.

Die Koalitionsfraktionen begründeten ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs vor allem mit dem Gesichtspunkt, sie hielten eine gesetzliche Regelung nicht für erforderlich. Außerdem gebe es in der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu den USA keine „feindlichen Übernahmen“. Eine freiwillige Lösung der Wirtschaft existiere bereits in Form des Übernahmekodex. Eine freiwillige Lösung ziehe die Bundesregierung grundsätzlich einer gesetzlichen Regelung vor. Im übrigen sei eine Richtlinie der Europäischen Union zu dieser Thematik zu erwarten, so daß eine gesetzliche nationale Regelung zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Koalitionsfraktionen nicht für sinnvoll erachtet werde.

Diese Ausführungen wurden von der Bundesregierung dahin gehend ergänzt, die erwähnten Untersuchungsergebnisse von Herrn Prof. Dr. Baums enthielten nahezu ausschließlich Fälle, bei denen die Frist von 18 Monaten für die Abgabe eines öffentlichen Übernahmeangebotes noch nicht abgelaufen sei. Es könne daher noch gar nicht beurteilt werden, ob die betreffenden Unternehmen gegen Regeln des Übernahmekodex verstoßen hätten. Erst seit dem 1. Januar 1998 sei die 18-Monate-Frist entfallen. Es müsse nun abgewartet werden, ob der Kapitalmarkt diese neue Fassung des Übernahmekodex akzeptie-

ren werde. Ein freiwilliger Kodex habe gegenüber einer gesetzlichen Regelung den Vorteil der Flexibilität, da die Vereinbarungen bei Bedarf sehr schnell geändert werden könnten. So habe beispielsweise der sog. City Code in London mit äußerst strengen Übernahmeregeln freiwilligen Charakter, werde aber strikt eingehalten. Großbritannien wehre sich vehement gegen die Richtlinie der EU, da es an seiner bestehenden, gut funktionierenden Regelung festhalten wolle. Österreich werde die Thematik während seiner bevorstehenden Ratspräsidentschaft offensiv vorantreiben.

Seitens der Gruppe der PDS wurde der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD insbesondere mit dem Argument unterstützt, die angesprochene EU-Richtlinie werde voraussichtlich nur Teilbereiche der Problematik umfassen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Börsengesetzes

Zu Nummern 01 und 02 (§ 1 a Abs. 1 und § 1 b Abs. 3)

Die Neuformulierung der Sätze 2 und 3 des § 1 a Abs. 1 trägt einem Petition des Bundesrats Rechnung.

Das Auskunftsrecht gegenüber den Handelsteilnehmern bezieht sich nicht nur auf die Angaben über die getätigten Börsengeschäfte, sondern auch auf die Angabe der Identität ihrer Auftraggeber. Dabei ist nicht maßgeblich, ob es sich bei dem Auftraggeber um einen anderen Handelsteilnehmer oder um einen Nicht-Handelsteilnehmer handelt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann die Börsenaufsichtsbehörde auch von den Auftraggebern der Handelsteilnehmer und von anderen aus den getätigten Börsengeschäften berechtigten oder verpflichteten Personen Auskünfte über den Auftrag sowie über die Identität der an diesen Geschäften beteiligten Personen verlangen.

Die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse ist erforderlich, um auch Verstöße von Handelsteilnehmern aufklären zu können, die unter Einschaltung von Nicht-Handelsteilnehmern erfolgen. So muß beispielsweise verhindert werden, daß Handelsteilnehmer durch die Einbeziehung von Personen, die außerhalb der Börse stehen, Börsenpreise manipulieren. Durch die neue Regelung kann künftig in einem solchen Fall der Auftrag bis zum Handelsteilnehmer zurückverfolgt werden, auch wenn die Auftragserteilung unter Zwischenschaltung mehrerer Personen erfolgte (sog. Auftragsketten).

Die Befragung der Auftraggeber und sonstigen Personen darf aber ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung erfolgen. Ziel der Ermittlungen muß somit immer die Aufklärung eines möglichen Verstoßes eines Handelsteilnehmers oder eines Mißstandes sein, an dem dieser beteiligt sein kann. Nur

soweit reichen die Kompetenzen der Börsenaufsichtsbehörde nach dem Börsengesetz.

Die Wahrnehmung der Kompetenzen nach Satz 2 und 3 setzt zudem voraus, daß Anhaltspunkte vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verletzt werden oder sonstige Mißstände vorliegen, welche die ordnungsmäßige Durchführung des Handels an der Börse oder die Börsengeschäftsabwicklung beeinträchtigen können. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind somit enger als in Satz 1, der nur verlangt, daß das Begehren der Börsenaufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus darf die Behörde gemäß Satz 1 auch ohne besonderen Anlaß handeln.

Die Änderung in dem bisherigen Satz 6, neu Satz 7, ist lediglich eine redaktionelle Anpassung durch die Einfügung des neuen Satzes 3.

In § 1b Abs. 3 wird klargestellt, daß die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde gemäß § 1a Abs. 1 auch der Handelsüberwachungsstelle zustehen.

Zur neuen Nummer 4a (§ 7a)

Mit den Änderungen des § 7a wird auf Petita des Bundesrates eingegangen.

Bislang sieht § 7a vor, daß für die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem an einer Wertpapierbörse die Zulassung eines Unternehmens nach § 7 an einer inländischen Wertpapierbörse ausreicht, sofern das Unternehmen das Regelwerk für das elektronische Handelssystem anerkennt.

Diese Regelung trägt den Belangen der Handelsteilnehmer in einer sehr weitgehenden Art und Weise Rechnung, die Interessen der betroffenen Wertpapierbörsen werden demgegenüber nicht entsprechend berücksichtigt. Wertpapierbörsen, deren nach § 7 Börsengesetz zugelassene Handelsteilnehmer Zugang zu elektronischen Handelssystemen anderer Wertpapierbörsen haben, ohne sich selbst an diesen Börsen zulassen zu müssen, haben einen höheren Aufwand und müssen zusätzlich Verantwortung übernehmen, ohne selbst darüber entscheiden zu können. Da die Handelsteilnehmer an der anderen Wertpapierbörse, die ein elektronisches Handelssystem betreibt, nicht zugelassen sind, obliegt die Durchsetzung börsenrechtlicher Maßnahmen letztlich der Wertpapierbörse, an der die Zulassung nach § 7 besteht. Sie muß sich auch mit anderen Problemen befassen, die sich aus der Teilnahme an dem elektronischen Handelssystem ergeben. Die betroffene Börse sollte deshalb selbst entscheiden können, ob und ggf. unter welchen in der Börsenordnung näher geregelten Voraussetzungen sie ihren Handelsteilnehmern den Zugang zu elektronischen Handelssystemen einer anderen Börse dadurch erleichtern will, daß die Handelsteilnehmer für die andere Börse keine Zulassung beantragen müssen.

Der neue Absatz 1 des § 7a sieht daher vor, daß Wertpapierbörsen eigenverantwortlich in ihren Börsenordnungen bestimmen können, ob eine Zulassung

ihrer Handelsteilnehmer ebenfalls zur Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem an einer anderen Wertpapierbörse ohne gesonderte Zulassung an der anderen Wertpapierbörse berechtigen soll. Die Regelung gilt auch für Kursmakler, da diese mit ihrer Bestellung kraft Gesetzes zum Börsenhandel zugelassen sind. Die Entscheidung über die zulassungsfreie Teilnahme an elektronischen Handelssystemen wird so vom Gesetzgeber auf die betroffenen Börsen verlagert und damit ihre Selbstverwaltung gestärkt. Jede Wertpapierbörse soll künftig selbst entscheiden können, ob sie ihren Handelsteilnehmern eine entsprechende Dienstleistung anbieten will. Die Möglichkeiten der Handelsteilnehmer, sich auch an einer anderen Wertpapierbörse, die ein elektronisches Handelssystem betreibt, unmittelbar zuzulassen, werden durch diese Regelungen nicht eingeschränkt.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die bestehenden Regionalbörsen die Chance haben, unter angemessenen Bedingungen auch künftig an elektronischen Handelssystemen teilzuhaben und sich so an die auf Grund des technologischen Fortschritts und des zunehmenden Zusammenwachsens der Finanzplätze Europas veränderten Rahmenbedingungen anpassen zu können, ohne daß damit eine Bestandsgarantie verbunden wäre.

Die Einbeziehung eines elektronischen Handelssystems in die jeweilige Wertpapierbörse gewährleistet, daß die Marktlage in dem elektronischen Handelssystem bei der amtlichen Preisfeststellung des Kursmaklers nach § 29 Abs. 3 Börsengesetz als Teil der wirklichen Geschäftslage der Wertpapierbörse Berücksichtigung findet und damit marktgerechte Preise festgestellt werden.

Zur neuen Nummer 4b (§ 8b)

Zu Buchstabe a

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist bereits in Absatz 1 vollständig enthalten. Absatz 2 kann daher entfallen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Absatzbezeichnung ist Folge der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2.

Zur neuen Nummer 5a (§ 29 Abs. 3)

Mit der Regelung wird einem Petitem des Bundesrates entsprochen.

In der Praxis erfolgt die Feststellung einheitlicher gerechneter Eröffnungs-, Kassa- und Schlußkurse für einige Werte bereits in einem gemeinsamen Skontro mehrerer Börsen.

Der neue Satz 3 des § 29 Abs. 3 stellt daher die Zulässigkeit solcher sog. Dachskontros im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ausdrücklich klar. Danach ist bei der im Ergebnis platzübergreifenden Preisfeststellung als Börsenpreis der Preis amtlich festzustellen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Handels an allen beteiligten Börsen entspricht. Damit wird dem Interesse von Anlegern

und Emittenten an einheitlichen gerechneten Kursen Rechnung getragen und ein Beitrag zur Verbesserung der Marktintegrität geleistet.

Zur neuen Nummer 5 b (§ 34 a Abs. 5)

Die auch von den Ländern gewünschte Regelung dient der Klarstellung im Hinblick auf die durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften erweiterten Geschäftsmöglichkeiten für Kursmaklergesellschaften. Die Neufassung soll vor allem Abgrenzungsschwierigkeiten bei den durch die bisherige Regelung erfaßten Tätigkeiten beseitigen, die sich in der Praxis ergeben haben. Darüber hinaus soll die Änderung die notwendige Überwachung der Einhaltung der Neutralitätspflicht der Kursmakler bei der Kursfeststellung ermöglichen.

Sofern eine Kursmaklergesellschaft in Wertpapieren handelt, die einem an der Gesellschaft beteiligten Kursmakler zur amtlichen Feststellung des Börsenpreises zugewiesen sind, muß sichergestellt werden, daß diese Geschäfte im Interesse der Wahrung der Neutralität der Kursmakler nicht in das Skontro eines an der Gesellschaft beteiligten Kursmaklers gelangen. Die Erfüllung der einem Kursmakler obliegenden Pflichten kann auch gefährdet werden, wenn Aufträge aufgrund einer von der Kursmaklergesellschaft betriebenen Finanzportfolioverwaltung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises durch einen an der Gesellschaft beteiligten Kursmakler berücksichtigt werden.

Eine Ausnahme von der grundsätzlichen Regelung in Satz 1 kann für die Anlagevermittlung unter den Voraussetzungen des Satzes 2 gemacht werden. Eine entsprechende Genehmigung kann nicht nur im Einzelfall, sondern auch global erteilt werden.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 43 Abs. 4)

Durch die Neuformulierung der sog. Delisting-Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen. Der Wortlaut der vorgesehenen Regelung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

In der Neuformulierung entfällt das Regelbeispiel, nach dem der Schutz der Anleger insbesondere dann gewahrt ist, wenn auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in dem Wertpapier an einem organisierten Markt im Sinne des WpHG gewährleistet erscheint. Eine entsprechende Regelung bleibt der Börsenordnung vorbehalten, in die nähere Bestimmungen über den Widerruf aufzunehmen sind.

Nach dem Regierungsentwurf hat der Emittent den Widerruf der Zulassung unverzüglich in mindestens drei Börsenpflichtblättern zu veröffentlichen. Bei dem Widerruf handelt es sich jedoch um einen Verwaltungsakt der Zulassungsstelle, der üblicherweise von der Zulassungsstelle selbst auf Kosten des Emittenten in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht wird. Der neue Satz 3 enthält daher eine

entsprechende Regelung für den Widerruf der Zulassung.

Nach Satz 5 sind in der Börsenordnung nähere Bestimmungen über den Widerruf zu treffen. Die Bestimmungen haben den Interessen der Betroffenen, d. h. der Anleger und der Emittenten, Rechnung zu tragen. Für die Entscheidung über den Widerruf unerheblich sind entgegen der Auffassung des Bundesrates die Interessen der Börsen, ihrer Träger und der an der Börse tätigen Handelsteilnehmer.

Zu Nummer 13 (§ 49)

§ 49 Satz 2 in der geltenden Fassung sieht eine ausschließliche funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen vor. Ansprüche aus den §§ 45 bis 48 sind zwar bereits nach § 95 Abs. 1 Nr. 6 GVG Handelssachen. Grundsätzlich werden Handelssachen jedoch nur auf Antrag des Klägers vor der Kammer für Handelssachen verhandelt oder auf Antrag des Beklagten dorthin verwiesen. Die gesetzliche Regelung der ausschließlichen funktionellen Zuständigkeit führt dagegen automatisch zur Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen, ohne daß hierzu gesonderte Prozeßhandlungen der Parteien erforderlich sind. Hierdurch wird auch die Einheitlichkeit der Entscheidungen über Ansprüche aus fehlerhaften Börsenzulassungsprospekten und Unternehmensberichten gewährleistet. Die bisherige Regelung des § 49 Satz 2 wird daher entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates beibehalten.

Zu Nummer 14 (§ 71 Abs. 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Korrektur. Hierdurch wird vermieden, daß die Angabe „§ 36 Abs. 2“ direkt hinter der Angabe „§ 73 Abs. 4“ erfolgt.

Zu Nummer 19 Buchstabe a (§ 90 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde gemäß § 1 a Abs. 1 sowie zur Aufhebung des bisherigen § 8 b Abs. 2.

Zu Nummer 20 (§ 97 Abs. 3 bis 6)

Die Absätze 3, 5 und 6 entsprechen den Absätzen 3 bis 5 des Regierungsentwurfs. Auf Grund des unterschiedlichen Zeitpunkts des Inkrafttretens einzelner Artikel des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes nach Artikel 21 ist eine Bezugnahme auf Artikel 1 erforderlich, um den maßgeblichen Zeitpunkt klarzustellen. Bei der Änderung der Angabe in Absatz 5, der dem Absatz 4 des Regierungsentwurfs entspricht, handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neuformulierung der Delisting-Regelung in § 43 Abs. 4.

Der neue Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung zu dem neu formulierten § 7 a Abs. 1 betreffend die Teilnahme am Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem. Die Übergangsregelung ermöglicht den Handelsteilnehmern eine Teilnahme in einem elektronischen Handelssystem noch bis zum 1. September 1998 aufgrund der bislang geltenden Fassung der Vorschrift des § 7 a, ohne daß eine entspre-

chende Erlaubnis der Wertpapierbörse aufgrund des neuen § 7a Abs. 1 in der Börsenordnung enthalten sein muß.

Zu Artikel 2 – Änderung des Verkaufsprospektgesetzes

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Nr. 2)

Bislang setzt das sog. Daueremittentenprivileg die Identität von Emittent und Anbieter voraus. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute oder entsprechende Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat, die Schuldverschreibungen zwar ausgeben, aber diese nicht selbst öffentlich anbieten, können sich nicht auf das Daueremittentenprivileg berufen.

Die neue Regelung stellt nicht mehr auf das dauernde oder wiederholte öffentliche Angebot, sondern auf die dauernde oder wiederholte Ausgabe von Schuldverschreibungen ab. Dadurch wird § 3 Nr. 2 an Art. 5 Buchstabe a der Richtlinie 89/298/EWG des Rates vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist (Verkaufsprospekt-Richtlinie – ABl. EG Nr. L 124 S. 8) sowie an die Parallelregelung des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Börsenzulassungs-Verordnung angepaßt.

Die Änderung ermöglicht insbesondere kleineren Instituten, die nicht über ein eigenes Filialnetz mit entsprechendem Plazierungspotential verfügen und daher ihre Schuldverschreibungen nicht selbst, sondern über andere Institute öffentlich anbieten, die prospektfreie Emission von Schuldverschreibungen.

Für den Anleger ist unerheblich, wer die von einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem entsprechenden EU- oder EWR-Unternehmen ausgegebenen Schuldverschreibungen öffentlich anbietet, da nicht der Anbieter, sondern der Emittent gegenüber dem Anleger zur Einlösung der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute unterliegen zum Schutz der Anleger der Solvenzaufsicht des BAKred und der Marktaufsicht des BAWe. Auch die entsprechenden EU- und EWR-Unternehmen unterliegen einer öffentlichen Aufsicht in ihrem Herkunftsstaat.

Die Regelung stellt einen weiteren Beitrag zur Deregulierung dar, wobei der bisherige Anlegerschutz in vollem Umfang aufrechterhalten wird.

Zu Nummer 10

Zum Einleitungssatz

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 8e.

Zu § 8d

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur der Überschrift.

Zum neuen § 8e

Sofern Unternehmen öffentlich mit Angaben werben, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung des Verkaufsprospekts durch das BAWe irrezuführen, besteht ein Bedürfnis, derartige Werbung unverzüglich zu untersagen.

§ 8e Abs. 1 sieht daher vor, daß das BAWe die Werbung mit Angaben untersagen kann, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8a irrezuführen. Eine Irreführung im Sinne des § 8e liegt beispielsweise vor, wenn durch den Hinweis auf eine Prüfung die unzutreffende Vorstellung hervorgerufen wird, daß der Verkaufsprospekt vom BAWe in vollem Umfang und damit auch auf seine inhaltliche Richtigkeit überprüft worden sei. In ähnlicher Weise würde die Behauptung des Anbieters, der Verkaufsprospekt sei vom BAWe genehmigt, eine irreführende Angabe über den Prüfungsumfang darstellen.

Das BAWe kann sowohl einzelnen Werbemaßnahmen begegnen als auch generell bestimmte Werbemaßnahmen oder Werbemethoden untersagen. Vor allgemeinen Maßnahmen nach Absatz 1 sind gemäß Absatz 2 die Spitzenverbände der betroffenen Wirtschaftskreise und des Verbraucherschutzes zu hören.

Zu Nummer 17 (§ 13 Abs. 2)

Der neue § 13 Abs. 2 Satz 2 regelt entsprechend der in § 49 Satz 2 Börsengesetz vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung die ausschließliche funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen für Streitigkeiten über Ansprüche aus fehlerhaften Verkaufsprospekten.

Zu Nummer 23 (§ 17)

Zu Absatz 1

Zu Nummern 3 und 4

Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen des BAWe nach § 8e Abs. 1 sind als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu bewehren. Die Bußgeldbewehrung ist erforderlich, um aus Gründen des Anlegerschutzes der Befolgung der vollziehbaren Anordnungen des BAWe nach § 8e Abs. 1 den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Zur neuen Nummer 5

Die neue Nummer 5 entspricht im Grundsatz der Nummer 4 des Regierungsentwurfs. Die Änderung der Nummernbezeichnung ist Folge der Einfügung einer neuen Nummer 4.

Im übrigen wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Bereits nach geltendem Recht sind Verstöße gegen die nach § 9 Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Form der Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 bußgeldbewehrt. Diese Vorschrift wurde durch das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz zur Beseitigung einer Regelungslücke in das Gesetz aufgenommen. Die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten hat erhebliche Bedeutung für den Anlegerschutz, auf deren Beachtung auch durch entsprechende Bußgeldvorschriften hinzuwirken ist. Bei der

Neufassung des § 17 ist der entsprechende Bußgeldtatbestand daher beizubehalten.

Zu Absatz 3

Für Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen des BAWe auf Unterlassung der Werbung mit Angaben, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8a irrezuführen, kann ein Bußgeld von bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark verhängt werden. Der Bußgeldrahmen trägt dem Umfang potentieller Schäden bei Verstößen gegen die genannte Vorschrift Rechnung.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel als Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten beschränkt sich in allen Fällen des Absatzes 1 auf solche Wertpapiere, für die kein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse gestellt wurde. Dementsprechend ist der einschränkende Zusatz in Absatz 4 auf sämtliche Nummern des Absatzes 1 zu beziehen. Eine gesonderte Aufzählung der einzelnen Nummern bei der Bezugnahme in Absatz 4 auf Absatz 1 ist daher entbehrlich.

Zu Artikel 3 – Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Durch das Justizmitteilungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) wurde § 40a in den sechsten Abschnitt des WpHG aufgenommen, ohne daß zugleich die Inhaltsübersicht des WpHG entsprechend geändert wurde. Dieses Redaktionsversehen wird mit der Änderung beseitigt.

Zur neuen Nummer 2a (§ 6 Abs. 5)

Bislang sieht § 6 Abs. 5 die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens des BAWe nur bezüglich der von der Deutschen Bundesbank nach den §§ 2b, 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 3 und 11, Abs. 3 KWG gespeicherten Daten vor. Nach dem neuen Datenverarbeitungskonzept der Deutschen Bundesbank werden die Daten jedoch teilweise beim BAKred vorgehalten. Um auch weiterhin eine effektive Bearbeitung sicherzustellen und den andernfalls erforderlichen Umweg der Übermittlung der Daten durch das BAKred an die Deutsche Bundesbank zu vermeiden, wird durch die Änderung in Satz 1 das Abrufverfahren auf die beim BAKred gespeicherten Daten erstreckt.

Außerdem wird das automatisierte Datenabrufverfahren auf die nach § 24 Abs. 1 Nr. 6, 8 und § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 6 Buchstabe a und b KWG gespeicherten Daten erweitert. Im Hinblick auf die durch das Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) neu unter Aufsicht fallenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist es auf Grund der ab

dem 1. Januar 1998 zu erwartenden zahlreichen Anzeigen der bisher ohne Erlaubnis des BAKred zulässigerweise tätigen Unternehmen erforderlich, daß das BAWe auf die gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 6 Buchstabe a und b KWG gespeicherten Daten im automatisierten Abrufverfahren zugreifen kann. Das BAWe kann auf Grund der Erweiterung auch die Daten der bereits zugelassenen Kreditinstitute, die insbesondere für die Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln gemäß §§ 31 ff. erforderlich sind, abrufen und so unverzüglich erforderliche Maßnahmen gegen das betreffende Unternehmen oder den Geschäftsleiter ergreifen. Auch der Zugriff auf die nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 und 8 KWG gespeicherten Daten über die Verlegung der Niederlassung oder des Sitzes sowie über die Einstellung des Geschäftsbetriebs ist zur Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln notwendig. Die Beteiligungsdaten nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe a und b KWG ermöglichen einen Abgleich mit den Beteiligungsmeldungen gemäß § 21 WpHG.

Da sich die Aufsicht des BAKred und des BAWe auf dieselben Aufsichtssubjekte bezieht, wird durch das automatisierte Datenabrufverfahren sichergestellt, daß beide Aufsichtsbehörden auf der Grundlage derselben Informationen arbeiten und unkoordinierte Maßnahmen hinsichtlich der zu beaufsichtigenden Unternehmen vermieden werden.

Der neue Satz 5 stellt eine Folgeänderung zur Änderung des Satzes 1 dar. Das nach Inbetriebnahme des automatisierten Abrufverfahrens einzuhaltende Protokollierungsverfahren gilt nach Satz 5 auch für den Datenabruf beim BAKred. Die protokollierten Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Datenschutzkontrolle und der Datensicherheit verwendet werden und sind am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 16 Abs. 5)

Die Änderung ist Folge der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 16 Abs. 2 durch das Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften.

Zu Nummer 6 (§ 16a Abs. 2)

Das Insiderhandelsverbot erfaßt nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren für eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen, d.h. sämtliche Wertpapiertransaktionen, die der Insider für sich selbst tätigt oder in offener oder verdeckter (mittelbarer) Stellvertretung für Dritte ausführt. Die Ergänzung soll sicherstellen, daß § 16a auch die Wertpapiergeschäfte erfaßt, die der Insider in offener Stellvertretung für Dritte ausführt.

Zur neuen Nummer 7a (§ 19 Abs. 2)

Bislang dürfen die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die vom BAWe nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zur Überwachung der Verbote von Insidergeschäften erhaltenen Informationen ausschließlich für diesen Zweck verwenden. Eine Weitergabe

an andere Staaten zur Insiderverfolgung sowie die Verwendung für andere aufsichtsrechtliche Zwecke – wie z. B. die Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln oder die Aufdeckung von Kursmanipulationen – ist nach § 19 Abs. 2 in der geltenden Fassung nicht zulässig.

Der neue § 19 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht die Verwendung der übermittelten Informationen für andere Zwecke der Überwachung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder in strafrechtlichen Angelegenheiten in diesen Bereichen oder ihre Weitergabe an zuständige Stellen anderer Staaten für Zwecke nach Satz 1 unter der Voraussetzung, daß das BAWe dieser anderweitigen Verwendung zustimmt. Die Regelung entspricht dem § 19 Abs. 4 Satz 2, der den umgekehrten Fall der anderweitigen Informationsverwendung durch das BAWe mit Zustimmung der übermittelnden Stelle erfaßt. Sie ermöglicht eine verbesserte internationale Zusammenarbeit.

Zu Nummer 19 (§ 37a)

Mit der Änderung wird auf die verkürzte Verjährungsfrist von sechs Monaten ab Kenntnis von der Verletzung der Pflicht zur Information oder der fehlerhaften Beratung verzichtet. Dadurch wird vermieden, daß Anleger gezwungen werden, noch vor ausreichender Klärung des Sachverhalts zwischen den Parteien Klage zu erheben, um eine sonst drohende Verjährung ihrer Ansprüche zu verhindern. Zugleich wird einem Petitem des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1)

Die Änderung der Bezeichnungen „Pensions-Sondervermögen“ und „Pensions-Sparplan“ in „Altersvorsorge-Sondervermögen“ und „Altersvorsorge-Sparplan“ erfolgt, um den Überlegungen des Bundesrates Rechnung zu tragen und unzutreffende Erwartungen der Anleger, die bei Verwendung des Wortteils „Pensions“ in Richtung einer gesicherten Leistungszusage der Investmentfonds gehen könnten, nicht entstehen zu lassen.

Zur neuen Nummer 5a (§ 7c Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich daraus ergibt, daß in § 8a die Absätze 4 und 5 aufgehoben werden (vgl. Nummer 8c) und der bisherige Absatz 6 Absatz 4 wird (vgl. Nummer 8d).

Zu Nummer 8 (§ 8a)

Zu Buchstabe a (Abs. 1, 1a und 2)

Korrektur einer fehlerhaften Angabe.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 9 (§ 8c Abs. 3)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Abbildung eines Aktienindexes setzt eine originalgetreue Übertragung des Aktienindexes durch das Wertpapier-Sondervermögen voraus. Das bedeutet, daß auch kleinste Anteile von im Aktienindex vertretenen Aktien (z. B. 0,01 %) für das Wertpapier-Sondervermögen erworben werden müßten. In der Praxis ist aber eine originalgetreue Abbildung in vielen Fällen mit Problemen verbunden. Schwierigkeiten ergeben sich z. B. daraus, daß der Erwerb von Bruchteileigentum an Aktien nicht möglich ist und der Aufwand für den Kauf und Verkauf aller im Index vertretenen Aktien bei Mittelzu- oder -abflüssen im Fonds unverhältnismäßig hoch ist. Im übrigen üben kleine und kleinste Positionen keinen relevanten Einfluß auf die Entwicklung des Aktienindexes aus.

Es erscheint unter Berücksichtigung von Anleger-schutzinteressen vertretbar, wenn anstelle der Abbildung eine Nachbildung eines Aktienindexes erfolgt. Damit wird die Flexibilität der Kapitalanlagegesellschaften erhöht und internationalen Gepflogenheiten Rechnung getragen. Unabhängig davon bleibt es Kapitalanlagegesellschaften freigestellt, einen Aktienindex originalgetreu abzubilden.

Eine Nachbildung ist anzunehmen, wenn die Entwicklung des Aktienindexes bei ordnungsgemäßer Verwaltung des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne von § 10 Abs. 1 innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten nicht wesentlich von der Wertentwicklung des Sondervermögens abweicht. Als nicht wesentlich ist eine Abweichung anzusehen, wenn sich die Wertentwicklung des Wertpapier-Sondervermögens um nicht mehr als 3 v. H. von der Entwicklung des Aktienindexes unterscheidet. Diese Grenze stellt im Interesse der Anleger sicher, daß bei der Nachbildung des Aktienindexes der Grundsatz der Produktwahrheit beachtet wird. Trotzdem gewährleistet die Grenze ein ausreichendes Maß an Flexibilität für die Kapitalanlagegesellschaft.

Einzelheiten über die Nachbildung des Aktienindexes im Wertpapier-Sondervermögen sollen nach Satz 2 im Verordnungsweg festgelegt werden. Die Verordnungsermächtigung kann nach Satz 4 auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übertragen werden.

Der Austausch der Worte „Termingeschäften“ und „Termingeschäfts“ durch die Worte „Terminkontrakten“ und „Terminkontrakts“ bedeutet keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Nummer 10

Zu § 8f Abs. 3

Der Begriff Wertpapiere schließt Schuldscheindarlehen nicht ein, daher müssen Schuldscheindarlehen zusätzlich genannt werden.

Zu § 8i Abs. 1

Der Begriff Wertpapiere umfaßt auch nicht Anteile an anderen Sondervermögen, so daß der zusätzliche Hinweis auf § 8 b erforderlich ist.

Zu § 8j Abs. 1

Der Austausch der Worte „Termingeschäften“ und „Termingeschäfts“ durch die Worte „Terminkontrakten“ und „Terminkontrakts“ bedeutet keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Nummer 11 (§ 9 Abs. 3)

Der Austausch des Wortes „Devisentermingeschäfte“ durch das Wort „Devisenterminkontrakte“ bedeutet keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Vereinheitlichung der Terminologie.

Die Anfügung der Worte „oder Swaps“ erweitert die Aufzählung der bisher in Satz 2 genannten Finanzinstrumente um Swapgeschäfte.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß es auch international nicht unüblich ist, zur Erfüllung von Margin-Verpflichtungen Wertpapiere bei einem Vertragspartner als Sicherheit zu hinterlegen. Nach geltendem Recht können Kapitalanlagegesellschaften im Rahmen der Investmentfondsverwaltung diese Margin-Verpflichtungen nur durch Bareinlage erbringen, da Satz 1 die Verpfändung, Belastung und Sicherungsübereignung von Wertpapieren des Sondervermögens nicht zuläßt. Da im Swaphandel Geschäfte mit großen Volumina und mit Laufzeiten bis zu 10 Jahren getätigt werden, die Bareinlage aber nicht verzinst wird, wäre es für die inländischen Investmentfonds von Vorteil, verzinsliche Wertpapiere zu hinterlegen. Die Wertpapiere werden zweckgebunden bei einem zwischengeschalteten Kreditinstitut hinterlegt. Sie bleiben im Treuhandeigentum der Kapitalanlagegesellschaft und dienen ausschließlich als Sicherheit für das jeweilige Swapgeschäft. Durch die vorgesehene Ergänzung wird Kapitalanlagegesellschaften die Möglichkeit eröffnet, bei gleichbleibendem Anlegerschutz die Verwaltung der Sondervermögen im Interesse der Anleger weiter zu optimieren.

Zur neuen Nummer 12a (§ 9c Nr. 2)

Durch § 9c Nr. 2 wird der Wertpapier-Darlehensnehmer hinsichtlich der als Wertpapier-Darlehen empfangenen Aktien verpflichtet, der Kapitalanlagegesellschaft die Aktien so rechtzeitig zurückzugeben, daß diese von den verbrieften Rechten Gebrauch machen kann. Zu den verbrieften Rechten zählen nicht nur das Recht zur Ausübung von Bezugsrechten oder das Stimmrecht. Auch die Wahrnehmung der Dividendenansprüche rechnet dazu.

Dies stellt ein erhebliches Hindernis für eine Kapitalanlagegesellschaft dar, für einen Investmentfonds gehaltene Aktien ausländischer Emittenten über den Stichtag für Dividendenzahlungen hinaus einem Darlehensnehmer als Sachdarlehen zur Verfügung zu stellen. Die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen und Usancen an Märkten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sehen nämlich vielfach halbjährliche, in den USA und Kanada sogar vierteljährliche Stichtage für Dividendenzahlungen vor. Die Folge sind häufige Übertragungsvorgänge der Aktien und damit höhere Kosten.

Denn im Gegensatz zu Aktien der meisten deutschen Emittenten, handelt es sich bei den Aktien ausländischer Emittenten überwiegend um registrierte Namensaktien. Bei diesen setzt ein wirksamer Wechsel des Aktionärs regelmäßig eine Umschreibung im Aktionärsbuch der Gesellschaft voraus.

Um das Wertpapier-Darlehensgeschäft zu erleichtern und damit die Ertragsmöglichkeiten im Interesse der Investmentfondssparer zu verbessern, soll durch die Ergänzung in Nummer 2 die Wahrnehmung von Dividendenansprüchen durch die Kapitalanlagegesellschaft ausdrücklich kein Anlaß sein, den Wertpapier-Darlehensnehmer zur Rückgabe der Aktien zu verpflichten.

Diese Öffnung ist vertretbar, weil sich der Wertpapier-Darlehensnehmer nach § 9c Nr. 1 ohnehin verpflichten muß, Erträge aus den als Darlehen erhaltenen Wertpapieren, also auch Dividenden, für Rechnung des Sondervermögens an die Depotbank zu zahlen.

Zu Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 3 Buchstabe l)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 8c Abs. 3 KAGG.

Zu Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 24 a)

Keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich Klarstellung.

Zur neuen Nummer 24a (§ 25 d)

Anpassung an Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 26 (§ 25l Abs. 1 Nr. 2)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Berichtigung. Zum anderen wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 36 (Überschrift, §§ 37h, 37i, 37j, 37k, 37l und 37m)

Vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Bei der Einfügung der Worte „für Rechnung des Altersvorsorge-Sondervermögens“ in § 37m Abs. 5 handelt es sich um keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich um eine Klarstellung.

Zu der bisherigen Nummer 40

Das Steuerreformgesetz 1999 ist vom Bundesrat abgelehnt worden. Damit kommt es nicht zu einer Verschärfung der sogenannten Spekulationsgewinnbesteuerung bei Wertpapieren. Durch die Änderungen werden die im Entwurf des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes enthaltenen Anpassungen an das Steuerreformgesetz 1999 rückgängig gemacht.

Zu Nummer 41 (§ 39 Abs. 1 a)

Nr. 3: Die Einfügung des Wortes „inländischen“ in § 39 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KAGG macht deutlicher als

die bisherige Formulierung, daß es um Einnahmen des Investmentfonds aus Anteilen an inländischen Sondervermögen geht.

Nr. 4: Begründung wie zu der bisherigen Nummer 40.

Nr. 5: Die Ergänzung macht deutlicher als die bisherige Formulierung, daß es hier um den Zwischengewinn aus inländischen und ausländischen Investmentanteilen geht.

Zu den bisherigen Nummern 42 und 43

Vgl. Begründung zu der bisherigen Nummer 40.

Zu Nummer 44 (§ 43 Abs. 11)

Vgl. Begründung zu der bisherigen Nummer 40.

Zu der bisherigen Nummer 49

Vgl. Begründung zu der bisherigen Nummer 40.

Zu Nummer 50 (§ 45 Abs. 1)

Vgl. Begründung zu der bisherigen Nummer 40.

Im übrigen bleibt es – wie im Gesetzentwurf bereits vorgesehen – bei der Anpassung des § 45 Abs. 1 Satz 1 KAGG an die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten von Grundstücks-Sondervermögen um Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften.

Zu den bisherigen Nummern 51, 52 und 53

Vgl. Begründung zu der bisherigen Nummer 40.

Zu Nummer 54 (§ 50 Abs. 5)

Redaktionelle Änderung (Korrektur eines unvollständigen Zitats).

Zu Nummer 55 (Überschrift und § 50 c)

Vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 56 (§§ 51, 55, 63 und 64)

Keine inhaltliche Änderung, sondern rechtsförmliche Anpassung an den übrigen Gesetzestext, Korrektur einer fehlerhaften Angabe und Klarstellung.

Zu Nummer 57

Zum Einleitungssatz

Es handelt sich um die Korrektur einer fehlerhaften Angabe.

Zu Buchstabe e

Kapitalanlagegesellschaften können für Rechnung ihrer Sondervermögen die durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz (3. FMFG) zugelassenen Rechtsgeschäfte erst abschließen, wenn die Vertragsbedingungen zuvor geändert und vor Aufnahme des Vertriebs vom BAKred geprüft und genehmigt wurden.

Daher sieht § 70 Abs. 1 KAGG vor, daß Kapitalanlagegesellschaften noch für eine Übergangszeit

von 12 Monaten das bisherige Recht weiter anwenden können.

Es ist zu erwarten, daß nahezu alle der über 700 am Markt befindlichen Publikumsfonds die Erweiterung der Vertragsbedingungen für bereits bestehende Fonds beantragen werden. Darüber hinaus werden zusätzlich zu diesen Änderungsgenehmigungen bestehender Fonds ca. 200 Anträge auf Erstgenehmigung der im 3. FMFG neu zugelassenen Fondstypen (z. B. Mischfonds, Dachfonds, Geschlossene Fonds) mit vollständig neuen Vertragsbedingungen zu prüfen sein.

Im Gegensatz zum 1. FMFG und auch zum 2. FMFG reicht die dort praktizierte Übergangsfrist von 12 Monaten für die inzwischen von 303 (1990) über 509 (1994) auf 730 (November 1997) stark gestiegene Zahl der zugelassenen Publikumsfonds und der zusammen ca. 900 zu erwartenden Genehmigungsanträge nicht mehr aus. Die vorgesehene Verlängerung des Übergangszeitraums trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu Artikel 5 – Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes

Zu Nummer 18 (§ 17)

Das Steuerreformgesetz 1999 ist vom Bundesrat abgelehnt worden. Damit kommt es nicht zu einer Verschärfung der sogenannten Spekulationsgewinnbesteuerung bei Wertpapieren und Grundstücken. Durch die Änderungen werden die im Entwurf des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes enthaltenen Anpassungen an das Steuerreformgesetz 1999 rückgängig gemacht.

Die Ergänzungen in § 17 Abs. 2a Satz 2 machen deutlicher als die bisherigen Formulierungen, daß es hier um Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens aus Anteilen an inländischen Sondervermögen (Nr. 3) oder in- und ausländischen Investmentvermögen (Nr. 5) geht. Damit wird auch einer Anregung des Bundesrates zu Nummer 3 entsprochen.

Durch die Ergänzung in der Nr. 4 werden die in den Einnahmen aus Unterfonds enthaltenen Veräußerungsgewinne aus dem Zwischengewinn herausgenommen, weil sie bei Anlegern, die ihre Anteile an Investmentvermögen i. S. d. § 17 AuslInvestmG im Privatvermögen halten, steuerfrei sind. Führen die Einnahmen aus Investmentanteilen zu Betriebseinnahmen, sind die Veräußerungsgewinne steuerpflichtig und werden bei der Veranlagung erfaßt.

Zu der bisherigen Nummer 19

Anpassung an die Ablehnung des Steuerreformgesetzes 1999 durch den Bundesrat.

Zu Nummer 20 (§ 19a Abs. 5)

Vgl. Begründung zu der bisherigen Nummer 19.

Zu Artikel 7 – Änderung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 3)**

Die Änderung dient der Klarstellung. § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 ermöglicht offenen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften einmalig den Erwerb der Stimmrechtsmehrheit an Beteiligungsunternehmen. Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, daß der Erwerb der Stimmrechtsmehrheit nicht nur zum Zeitpunkt des Beginns einer Wagniskapitalbeteiligung möglich ist, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, d. h. auch bei einer bereits bestehenden Wagniskapitalbeteiligung ein einmaliger Erwerb der Stimmrechtsmehrheit zulässig ist.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Die Ergänzung erfolgt, um den Belangen der Gesellschafter einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht nur hinsichtlich der Darlehensgewährung an ein Beteiligungsunternehmen, sondern auch hinsichtlich einer Belassung eines Darlehens und anderer Rechtsgeschäfte im Sinne des § 32a Abs. 3 GmbH-Gesetz Rechnung zu tragen. Auf diese Weise wird die Attraktivität des rechtlichen Rahmens für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften erhöht und die Bereitstellung von Risikokapital gefördert.

Zu Artikel 8 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 6 b Abs. 1)**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Schreibfehlers.

Zur neuen Nummer 2a (§ 49 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung an die Zulassung neuer Sondervermögen im KAGG (vgl. Art. 4). Durch die Ergänzung unterliegen auch bestimmte Erträge aus den neu zugelassenen Sondervermögen nicht der beschränkten Steuerpflicht. Die Steuerfreistellung dieser Investorserträge korrespondiert mit der Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger Direktanleger.

Zur neuen Nummer 2b (§ 50 c Abs. 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an die im Rahmen der Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften neu zugelassenen Fondstypen.

Zu Nummer 3 (§ 52)**Zu Buchstabe b**

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Anwendungsregelung für die Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG.

Zu den Buchstaben d und e

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu dem neuen Artikel 8 a – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)**

Bis 31. Dezember 1995 führte die Sächsische Aufbaubank im Auftrag des Freistaates Sachsen öffentliche Förderungsaufträge aus. Sie ist deshalb gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 3 Nr. 2 GewStG und § 3 Abs. 1 VStG von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer persönlich befreit.

Die Aufgaben der Sächsischen Aufbaubank wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 durch die neu gegründete Aufbaubank GmbH übernommen.

Da einerseits die Sächsische Aufbaubank GmbH, wie zuvor die Sächsische Aufbaubank auch, öffentliche Aufgaben wahrnimmt und andererseits vergleichbare privatrechtlich organisierte Förderinstitute ebenfalls von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer persönlich befreit sind, ist eine Aufnahme der Sächsischen Aufbaubank GmbH in die Kataloge der persönlich steuerbefreiten Förderinstitute der § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 3 Nr. 2 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG rückwirkend zum 1. Januar 1996 angezeigt.

Die Steuerbefreiungen für die Sächsische Aufbaubank bleiben bestehen, da die bisherigen Kreditbestände von ihr abgewickelt werden.

Zu Nummer 2 (§ 54 Abs. 2)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung.

Zu Artikel 9 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes**Zur neuen Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Nr. 2) und zur neuen Nummer 2 (§ 36 Abs. 2)**

Vgl. Begründung zu dem neuen Artikel 8 a.

Zu dem neuen Artikel 9 a – Änderung des Vermögensteuergesetzes

Vgl. Begründung zu dem neuen Artikel 8 a.

Zu dem neuen Artikel 9 b – Änderung des Investitionszulagengesetzes 1996

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in einem Hauptprüfverfahren nach Artikel 93 Abs. 2 EG-Vertrag am 1. Oktober 1997 entschieden, daß § 3 Satz 1 Nr. 3 InvZulG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 eine rechtswidrige Beihilfe (Verstoß gegen Art. 93 Abs. 3 EG-Vertrag) und mit den Bestimmungen des Gemeinsamen Marktes unvereinbar ist, da sie nicht zur Erreichung eines der in Art. 92 Abs. 2 und 3 EG-Vertrag genannten Ziele beiträgt. Die EG-Rechtswidrigkeit betrifft bei der Investitionszulage von 8 v.H. für vor dem 1. Juli 1994 begonnene Investitionen die Verlängerung der Investitionsabschlußfrist um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1998.

Durch die Änderung des § 3 Satz 1 Nr. 3 InvZulG 1996 wird der Rechtszustand wiederhergestellt, der

vor der Änderung des Investitionszulagengesetzes durch das Jahressteuergesetz 1996 gegolten hat. Die Verlängerung durch das Jahressteuergesetz 1996 ist bisher wegen des Genehmigungsvorbehalts der Europäischen Kommission nicht wirksam geworden. Die Änderung des § 3 Satz 1 Nr. 3 InvZulG hat deshalb nur deklaratorischen Charakter.

Zu dem neuen Artikel 9c – Änderung des Fördergebietsgesetzes

Der sog. Beteiligungsfonds Ost hat entscheidende Bedeutung für den kritischen Bereich der Eigenkapitalausstattung in den neuen Ländern. Nach § 7a FördG können die Kapitalsammelstellen in den Jahren 1996 bis 1998 steuerbegünstigte Darlehen von insgesamt 1,5 Mrd. DM aufnehmen. Bisher verläuft die Einwerbung der Darlehen nicht zufriedenstellend. In den Jahren 1996 und 1997 konnten trotz der Steuerermäßigung und einer Rendite, die deutlich über der Rendite vergleichbarer Bundespapiere liegt, nur knapp 700 Mio. DM eingeworben werden.

Damit das vorgesehene Volumen des Beteiligungsfonds erreicht werden kann, soll seine Laufzeit um zwei Jahre bis Ende 2000 verlängert werden.

Zu Artikel 10 – Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zur neuen Nummer 3 (§ 330 Abs. 2)

Folgeänderung aus der Änderung der Vorschrift über die Anlage zum Jahresabschluß in § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG (vgl. Artikel 11a).

Zur neuen Nummer 4 (§ 340 Abs. 4)

Für Skontroführer, insbesondere Kursmakler, im Sinne von § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes, die gleichzeitig Kreditinstitute sind, kann gegenwärtig der Bruttoausweis von Erträgen und Aufwendungen aus Finanzgeschäften nach § 340c Abs. 1 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 330 Abs. 2 HGB für die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute nicht verlangt werden. Dieser Ausweis wird aber von der Börsenaufsicht der Länder auf Grund einer Anordnung gefordert und ist ebenso für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen unabdingbar. Ansonsten wird der größte Teil des Geschäfts dieser speziellen Kreditinstitute lediglich in einem Saldo ausgewiesen. In der Praxis hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bereits Unternehmen, die neben Finanzdienstleistungen insbesondere das Finanzkommissionsgeschäft sowie das Emissionsgeschäft (Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10 KWG) betreiben, aber keine Einlagenkreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind, die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften erteilt. Die unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften für die Börsenaufsicht und nach dem Handelsgesetzbuch können durch diese Änderung vereinheitlicht werden.

Zu dem neuen Artikel 11a – Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist erforderlich, da § 27 aufgehoben und § 60 a neu eingefügt wird.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 9)

Die Definition der bedeutenden Beteiligung in § 1 Abs. 9 soll zum Zweck der verstärkten Anteilseignerkontrolle in zweierlei Hinsicht erweitert werden. Die bisherige Bestimmung knüpft bei der Berücksichtigung mittelbarer Beteiligungen an ein Mutter-Tochter-Verhältnis an. Eine Gesetzeslücke besteht in den Fällen, in denen eine Qualifikation als Mutter-Tochter-Verhältnis daran scheitert, daß die Person, die die Kontrolle über ein Institut erhält, nicht ihrerseits als Unternehmen einzustufen ist. Die Berücksichtigung mittelbarer Beteiligungen bei der Bestimmung einer bedeutenden Beteiligung soll künftig nicht mehr allein an das Mutter-Tochter-Verhältnis, sondern analog § 1 Abs. 8 auch an gleichartige Verhältnisse anknüpfen und damit auch die Fälle erfassen, in denen sich der Erwerber hinter dem Erwerber nicht als Unternehmen qualifizieren läßt.

Bisher konnte die Anteilseignerkontrolle auch dadurch unterlaufen werden, daß statt eines Anteilseigners formal mehrere Anteilseigner auftraten, die ihr Verhalten zu Lasten eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts abstimmten, ohne daß sich die Möglichkeit eines beherrschenden Einflusses, ein Strohmannverhältnis oder eine vertragliche Absprache nachweisen ließ. Diese Fallkonstellation soll durch die Formulierung „durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen“ aufgefangen werden.

Zu den Zielen der verstärkten Anteilseignerkontrolle im einzelnen siehe Begründung zu § 2b KWG.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2)

Bei Einfügung der Haftungsbestimmung im § 1a. im Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird die Gleichstellungsregelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 KWG entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 2b)

Allgemeines

Das wesentliche Ziel des § 2b und der mit ihm umgesetzten europäischen Rahmengesetzgebung ist es, das hochsensible Bankensystem und das weitere Finanzsystem vor der Einspeisung inkriminierter Gelder (Anlagebetrug, Geldwäsche oder andere Formen der organisierten Kriminalität) zu bewahren; nicht zuletzt soll die Vorschrift aber auch die Solvenz des einzelnen Instituts schützen, indem sie es vor unzuverlässigen Anteilseignern bewahrt, die durch die Verfolgung und Durchsetzung sachfremder Interessen seine wirtschaftliche Existenz selbst bedrohen können. Die praktischen Erfahrungen mit der Vorschrift seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1993 haben gezeigt, daß dieser Zweck entgegen der Erwartung des Gesetzgebers in etlichen Fällen nicht

erreicht werden konnte. Insbesondere hat sich die bloße Untersagung der Stimmrechtsausübung unzuverlässiger Anteilseigner in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Auch ohne Stimmrechtsausübung kann der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung seinen Einfluß zum Nachteil der Gesamtwirtschaft oder des Instituts durchsetzen. Deshalb muß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen anordnen können, daß die Anteile nur mit seiner Zustimmung veräußert werden dürfen. Außerdem soll das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Möglichkeit haben, einen Treuhänder mit der Veräußerung der bedeutenden Beteiligung zu beauftragen, sofern der Anteilsinhaber nicht innerhalb einer angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Anzeigepflicht nach § 2b Abs. 1 Satz 1 wird auf die Angabe der Personen oder Unternehmen erstreckt, von denen der Anzeigende die entsprechenden Anteile erwerben will. Die Angabe läßt Schlüsse auf die bankaufsichtliche Bedenklichkeit der beabsichtigten Transaktion zu.

Analog zu der Erweiterung der Legaldefinition in § 1 Abs. 9 soll die Anzeigepflicht in § 2b Abs. 1 Satz 6 künftig an den weiter gefaßten Tatbestand der Kontrolle anknüpfen und damit auch die Fälle erfassen, in denen eine Qualifikation als Mutter-Tochter-Verhältnis daran scheitert, daß die Person, die die Kontrolle über ein Institut erhält, nicht ihrerseits als Unternehmen einzustufen ist.

Die Sätze 8 bis 10 werden inhaltlich unverändert in den neuen Absatz 1 a aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 a)

Die Aufschlüsselung der Tatbestände in Absatz 1 a Satz 1, die das Bundesaufsichtsamt berechtigen sollen, den Erwerb zu untersagen, dient dem besseren Verständnis der Vorschrift. Die in dieser Bestimmung zusammengefaßten Untersagungstatbestände sind bereits im geltenden Recht angelegt:

Satz 1 Nr. 1 stellt in erster Linie auf die Unzuverlässigkeit des potentiellen Inhabers ab; als Auffangtatbestand sollen Tatsachen genügen, die die Annahme rechtfertigen, daß der potentielle Erwerber nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügt. Das Bundesaufsichtsamt soll künftig nur noch Tatsachen nachweisen müssen, die auf eine Unzuverlässigkeit des potentiellen Erwerbers schließen lassen (einschlägige Vorstrafen des Inhabers, eines gesetzlichen Vertreters oder Gesellschafters, nicht nachvollziehbare Beschaffung von Geldern, mangelnde wirtschaftliche Plausibilität der Investition). Gelingt es dem Bundesaufsichtsamt, solche Tatsachen nachzuweisen, führt das weder zu einer unwiderleglichen Vermutung der Unzuverlässigkeit des potentiellen Anteilseigners noch zu einer Umkehr der materiellen Beweislast. Der potentielle Anteilseigner kann die belastenden Tatsachen, die durch das Bundesaufsichtsamt vorgebracht werden, erschüttern oder Tat-

sachen nachweisen, die den Schluß auf seine Zuverlässigkeit rechtfertigen.

Eine Gefahr für die Einspeisung inkriminierter Gelder in das Bankensystem geht auch von der Möglichkeit aus, ein Institut in eine Konzernstruktur einzubeziehen, die es weitgehend einer wirksamen Aufsicht entzieht. Die Beweisschwierigkeiten des Bundesaufsichtsamtes können durch die Möglichkeit des potentiellen Erwerbers, seine Strukturen jederzeit neu zu ordnen und das Bundesaufsichtsamt bis zum Abschluß des Verfahrens mit ständig neuen Sachverhaltsdarstellungen zu konfrontieren, in einer Weise gesteigert werden, daß der Gesetzeszweck vereitelt wird.

Den Schwachstellen der bisherigen Fassung des Intransparenzstatbestandes tritt die Neuregelung des Satzes 1 Nr. 2 in dreierlei Hinsicht entgegen: Die neue Regelung knüpft nicht mehr an die aktienrechtliche Verbindung an, die durch die 6. KWG-Novelle nur unwesentlich um den Bereich der bankaufsichtsspezifischen „engen Verbindung“ erweitert worden ist, sondern erfaßt darüber hinaus jede Form von gesellschaftsrechtlich oder auch nur faktisch abgesicherter Einbindung des Instituts in ein Unternehmenskonglomerat. Zweitens soll künftig die Beeinträchtigung einer wirksamen Aufsicht und nicht mehr ihre Unmöglichkeit der Eingriffsgrund sein. Die entscheidende und dritte materielle Neuerung liegt in der Erleichterung der materiellen Beweislast für das Bundesaufsichtsamt.

Auch in Absatz 1 a Satz 1 Nr. 3 wird die materielle Beweislast für das Bundesaufsichtsamt abgesenkt. Bei dieser Gelegenheit wird der Bezug auf das ausländische Mutterunternehmen auf solche, die Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute sind, präzisiert; der bisherige weitergehende wörtliche Bezug auf Unternehmen aller Art ging über das Regelungsziel hinaus.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Der neu gefaßte § 2b Abs. 2 Satz 1 soll das Bundesaufsichtsamt bei Erfüllung eines in den Nummern 1 bis 3 erfaßten Tatbestandes ermächtigen, dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von diesem kontrollierten Unternehmen als sofort greifende Maßnahmen die Ausübung seiner Stimmrechte zu untersagen und die Verfügung über die Anteile des Inhabers der bedeutenden Beteiligung und der kontrollierten Unternehmen von der Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes abhängig zu machen. Wenn die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 1 a Satz 1 vorliegen oder die Beteiligung trotz einer Untersagung nach Absatz 1 a Satz 1 erworben oder erhöht worden ist, soll das Bundesaufsichtsamt über die Maßnahmen nach Satz 1 hinaus die Möglichkeit bekommen, einen Treuhänder mit der Veräußerung der die bedeutende Beteiligung begründenden Anteile zu beauftragen. Die Möglichkeit der Stimmrechtsuntersagung kann, selbst in Verbindung mit der Übertragung der Ausübung der Stimmrechte auf einen Treuhänder durch das Gericht nach Absatz 2 Satz 2 und 3, im Einzelfall unzureichend sein, da sie die Fälle der

faktischen Einflußnahme auf das Institut oder dessen Geschäftsleitung nicht erfaßt.

Das Zustimmungserfordernis, das Satz 1 als zweite Alternative vorsieht, soll verhindern, daß der Anteilseigner seine Anteile auf einen Strohmann überträgt, bevor sie erforderlichenfalls durch einen Treuhänder an bankaufsichtlich unbedenkliche Interessenten veräußert werden können. Wenn die Wahl des Käufers dem unzuverlässigen Inhaber der bedeutenden Beteiligung überlassen bliebe, behielte dieser es in der Hand, den Anteilsbestand formal einer Person seiner Wahl zu überlassen, um über diese Person weiterhin den schädlichen Einfluß auszuüben. Sofern der Inhaber dem Bundesaufsichtsamt einen zuverlässigen Interessenten nachweist, ist es gehalten, die Zustimmung zur Veräußerung an diesen Interessenten zu erteilen.

Das Mandat des Treuhänders nach Satz 3 soll sich auf den Anteilsbesitz des betreffenden Inhabers sowie der von diesem kontrollierten Unternehmen erstrecken. Der Auftrag zur Veräußerung kann allerdings nur in dem Umfang erteilt werden, in dem eine bedeutende Beteiligung vermittelt wird. Unterschreitet der Anteilsbesitz die Grenze des § 1 Abs. 9, so besteht für eine Aufsichtsmaßnahme keine Veranlassung mehr. Das Zustimmungserfordernis und die Beauftragung eines Treuhänders mit der Veräußerung der Anteile greifen stärker in das Eigentumsrecht der Anteilseigner ein, als die Untersagung der Ausübung der Stimmrechte. Angesichts der großen Gefahren, die sich im Einzelfall aus einer unzureichenden Zurückdrängung des Einflusses unzuverlässiger Anteilseigner für die schützenswerten Rechte Dritter ergeben können, ist dies jedoch als *ultima ratio* hinzunehmen, zumal der Treuhänder verpflichtet ist, die Vermögensinteressen des Erwerbers bei der Veräußerung zu wahren. Außerdem ist die Versagung der Zustimmung zur Veräußerung das mildere Mittel gegenüber der ebenfalls möglichen Aufhebung der Erlaubnis des Instituts, da diese Maßnahme dadurch, daß andere Erwerbsinteressenten regelmäßig nur an einem Institut mit Erlaubnis interessiert sind, noch stärker die Vermögensinteressen des Inhabers der bedeutenden Beteiligung berühren würden.

Die von dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung kontrollierten Unternehmen sollen über das bisher geltende Recht hinaus in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen werden. Diese Unternehmen sind nicht in allen Fällen bereits ihrerseits als Inhaber bedeutender Beteiligungen einzustufen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2b Abs. 2 Satz 1 werden neu gegliedert: Nummer 1 integriert die Untersagungsgründe des Absatzes 1a Satz 1, Nummern 2 und 3 entsprechen dem geltenden Recht.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

In § 2b Abs. 3 werden die Konsultationspflichten im Verhältnis zu den zuständigen Behörden in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Einklang mit Artikel 11 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie präzisiert. Der neue Satz 2 stellt klar, daß die Pflicht zur vorherigen Konsultation nicht besteht, wenn zu befürchten steht, daß die

durch sie bedingte Verzögerung die Wirksamkeit der Maßnahme vereiteln oder wesentlich beeinträchtigen würde.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Gemäß § 2b Abs. 4 Satz 1 ist künftig die Beendigung jeglicher Kontrollbeziehung anzuzeigen; dadurch wird die gebotene Regelungskongruenz zu Absatz 1 Satz 6 sowie Absatz 3 Satz 1 hergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 7 Abs. 2)

Zu Buchstabe a

Bislang sieht die Regelung vor, daß das BAKred die bei der Deutschen Bundesbank gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen darf. Nach der generellen Regelung sind auch personenbezogene Daten eingeschlossen. Das umgekehrte Verfahren, der Abruf von beim BAKred gespeicherten Daten durch die Deutsche Bundesbank, ist nicht geregelt.

Nach dem neuen Datenverarbeitungskonzept der Deutschen Bundesbank und des BAKred werden die Daten teilweise beim BAKred vorgehalten. Um auch weiterhin eine effektive Bearbeitung sicherzustellen, ist das automatisierte Abrufverfahren auch auf den Abruf der beim BAKred gespeicherten Daten durch die Deutsche Bundesbank zu erstrecken.

Die durch das neue Datenverarbeitungskonzept entstandene Lücke in § 7 Abs. 2 KWG läßt sich auch nicht durch einen Rückgriff auf § 10 BDSG schließen; § 7 Abs. 2 KWG regelt als bereichsspezifische Vorschrift den Abruf im automatisierten Verfahren zwischen BAKred und Deutsche Bundesbank abschließend.

Zu Buchstabe b

Die Anfügung des neuen Satzes ist eine Folgeänderung zur Änderung des Satzes 2. Das für das automatisierte Abrufverfahren geltende Protokollierungsverfahren gilt auch für den Datenabruf der Deutschen Bundesbank beim BAKred.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Mit den Änderungen werden Redaktionsversehen der 6. KWG-Novelle bereinigt.

Zu Nummer 7 (§ 10a Abs. 6)

Über die erforderliche bankaufsichtliche Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrags bestanden seit der 5. KWG-Novelle zwischen der Kreditwirtschaft und dem BAKred unterschiedliche Auffassungen. In einer Entschließung im Rahmen der 6. KWG-Novelle hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gebeten, die unterschiedlichen Auffassungen mit dem Zentralen Kreditausschuß und dem BAKred abzuklären. Nach dem Ergebnis der vom Bundesministerium der Finanzen geführten Gespräche mit dem Zentralen Kreditausschuß, dem BAKred und der Deutschen Bundesbank begrüßen sowohl die Kreditwirtschaft als auch die Bankenaufsicht eine Neuregelung des aktivischen Unterschiedsbetrags. Die vorge-

sehenen Änderungen, die einem Vorschlag des Bundesrates entsprechen, vereinfachen die bankaufsichtliche Behandlung des aktivischen Unterschiedsbetrags und beseitigen Zweifelsfragen.

Bisher mußte das für die bankaufsichtliche Konsolidierung verantwortliche übergeordnete Unternehmen bei der Zusammenfassung der Eigenmittel der Gruppe den Buchwert seiner Anteile an dem nachgeordneten Unternehmen spätestens zehn Jahre nach der erstmaligen Einbeziehung der Beteiligung in die Konsolidierung vollständig vom Kernkapital der Gruppe abziehen. Dabei wurde vorausgesetzt, daß bei einem angemessenen kapitalisierten Tochterunternehmen nach zehn Jahren mindestens ebenso große Kapitaleinlagen und Rücklagen gebildet werden, die die Kernkapitalbasis der Gruppe entsprechend vergrößern. Die Anforderungen, die diese Regelung stellt, sind in dieser Form aufsichtlich nicht erforderlich; sie gehen zudem über die EG-rechtlichen Mindestanforderungen hinaus.

Die Neuregelung sieht deshalb vor,

1. durch die Aufhebung der Sätze 7 bis 10 die Differenzierung des aktivischen Unterschiedsbetrages nach verschiedenen Komponenten, die in der 5. KWG-Novelle mit der Umsetzung der Konsolidierungsrichtlinie eingeführt worden ist, aufzuheben und
2. den aktivischen Unterschiedsbetrag insgesamt anfangs wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Unternehmen zu behandeln (d. h. mit 8 v. H. im Rahmen des Grundsatzes I zu unterlegen) und in zehn Jahresschritten ratierlich in einen Abzug zu einer Hälfte vom Kernkapital und zur anderen Hälfte vom Ergänzungskapital (vor der Kappung nach § 10 Abs. 2b Satz 2 oder 3 KWG) hineinwachsen zu lassen.

Da die bereichsspezifische Regelung des aktivischen Unterschiedsbetrages nunmehr auf Dauer angelegt ist, wird der statische Bezug auf den Betrag „wie er sich bei erstmaliger Einbeziehung der Beteiligung in die Zusammenfassung ergibt“ aufgegeben und der aktivische Unterschiedsbetrag dynamisiert. In diesem Sinne wird der entsprechende Einschub in Satz 6 gestrichen.

Die Streichung des zweiten Halbsatzes in Satz 11, nunmehr Satz 7, bringt den Instituten eine weitere Erleichterung. Sie führt dazu, daß u. U. die nicht realisierten Reserven in dem nachgeordneten Unternehmen bei der bankaufsichtlichen Konsolidierung in der Anfangsphase nach der erstmaligen Einbeziehung der Beteiligung doppelt berücksichtigt werden können. Dies wird im Interesse einer Vereinfachung des Berechnungsverfahrens für die Institute aufsichtlich in Kauf genommen.

Zu Nummer 8 (§ 12a Abs. 2)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen der 6. KWG-Novelle beseitigt.

Zu Nummer 9 (§ 13a Abs. 1)

Durch die 6. KWG-Novelle wurde in § 13a KWG durchgängig die Bezugsgröße „Eigenmittel“ für die Definition der Großkredite von Handelsbuchinstituten eingeführt, um den Berechnungs- und Anzeigenaufwand dieser Institute zu verringern. Gemäß Anhang 6 der Richtlinie 93/6/EWG vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten ist eine Anknüpfung der Definitionsgrenzen an die Eigenmittel allerdings nur für Großkredite zulässig, die Positionen des Handelsbuchs umfassen. In Übereinstimmung mit der Regelung, die für Nichthandelsbuchinstitute gilt, ist die Definition des Anlagebuch-Großkredits hingegen auch bei Handelsbuchinstituten am haftenden Eigenkapital auszurichten. Eine davon abweichende Regelung würde zudem Doppelrechnungen erforderlich machen, da bei der Bestimmung der Anlagebuch-Großkreditobergrenze gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 auf das haftende Eigenkapital abgestellt wird. Mit der nun vorgesehenen Änderung soll dieser Besonderheit Rechnung getragen werden. Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 10 (§ 15 Abs. 1)

Im Rahmen der 6. KWG-Novelle wurden die Organisationsvorschriften auf Finanzdienstleistungsinstitute ausgedehnt. Am Ende von § 15 Abs. 1 Satz 1 ist ebenfalls die Einbeziehung der Finanzdienstleistungsinstitute erforderlich.

Zu Nummer 11 (§ 20 Abs. 3)

Die vorgesehene Änderung macht für rechtlich selbständige Förderkreditinstitute von der Regelung des Artikels 4 Abs. 10 der Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten vom 21. Dezember 1992 (92/121/EWG-Großkreditrichtlinie) Gebrauch. Diese Regelung ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den Kreditinstituten zu gestatten, statt der laufzeitabhängigen Gewichtung die laufzeitunabhängige Gewichtung bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditobergrenze mit 20 v. H. zu wählen.

Eine von der Laufzeit unabhängige Anrechnung der Interbankkredite trägt der besonderen Situation der rechtlich selbständigen Förderinstitute wegen ihres vorrangig langfristigen Geschäfts besser Rechnung. Durch die derzeit laufzeitabhängige Gewichtung, die bereits bei Interbankenforderungen nach drei Jahren Laufzeit eine volle Anrechnung verlangt, wird die Risiko- und Bonitätssituation der Förderkreditinstitute sachlich nicht zutreffend abgebildet. Die Regelung ist für rechtlich selbständige Förderkreditinstitute deshalb gerechtfertigt, weil diese mit ihrem Geschäft nicht im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten stehen.

Die Regelung ist auf rechtlich selbständige Förderinstitute beschränkt, da es gegen die Großkreditrichtlinie verstoßen würde, Interbankkredite innerhalb desselben Kreditinstituts nach unterschiedlichen Verfahren zu gewichten. Die organisatorische Trennung des Fördergeschäfts von dem übrigen Bankgeschäft

ändert nichts daran, daß es sich in diesen Fällen rechtlich um dasselbe Institut handelt.

Die Regelung in § 19 Abs. 3, wonach Interbankkredite der Förderinstitute unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf die §§ 13 und 13a als Kredite an die einzelnen Endkreditnehmer behandelt werden, hat sich zwar als Grundlage für die Entlastung der Förderinstitute in bezug auf die Großkreditobergrenze bewährt und wird deshalb beibehalten. Sie bietet jedoch nicht in allen Fällen eine zufriedenstellende Lösung, so z. B. dann nicht, wenn und soweit die für die Anwendung der § 19 Abs. 3 erforderliche Abtretung der Forderung der Hausbank an die Endkreditnehmer an die Förderbank nicht in Betracht kommt oder die abgetretene Forderung in mehrstufigen Verfahren weiter abgetreten wird. In Einzelfällen wird auch die Forderung an den Endkreditnehmer die Großkreditgrenze überschreiten, da im Hinblick auf die notwendige Förderung von Industrieansiedlungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und für Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Einzelfall relativ hohe Kreditgewährungen durch die jeweilige Hausbank anzustreben sind. Zwar könnte man der Beschränkung durch die Großkreditobergrenze dadurch entgehen, daß verstärkt die Vergabe von Direktkrediten an von der Großkreditobergrenze ausgenommene Kreditnehmer, z. B. Gebietskörperschaften, als jeweilige Maßnahmenträger angestrebt wird; dies würde jedoch mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Förderkreditinstitute kollidieren.

Wegen der Enge in den staatlichen Haushalten gehen Förderkredite mit staatlicher Zinsverbilligung zurück. An ihre Stelle treten neben den sog. Eigenmittelprogrammen der Förderinstitute in zunehmendem Maße Globaldarlehen an Kreditinstitute, aus denen diese nach der allgemeinen Zweckbestimmung, die sich aus der Aufgabenstellung des Förderinstitutes ergibt, Einzeldarlehen an ihre Kunden gewähren. Wegen der Refinanzierungsbedingungen des Förderinstitutes und der schmalen Margen stellen solche Darlehen für Geschäftsbanken vergleichsweise günstige Refinanzierungsmittel dar. Da das Förderinstitut in diesen Fällen aber nichts mit den von der Hausbank vergebenen Endkrediten zu tun hat, kann der Interbankkredit nicht gemäß § 19 Abs. 3 diversifiziert werden; es bedarf deshalb der vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

Zu Nummer 12 (§ 26 Abs. 1)

Die Vorschriften zur Anlage zum Jahresabschluß sind nicht mehr erforderlich. Der ursprünglich mit der Anlage verfolgte Zweck, zusätzliche Erläuterungen zur Jahresbilanz für die Bankaufsichtsbehörden bereitzustellen, wird auch durch andere Informationsquellen erreicht. So können diese Informationen einheitlich dem Prüfungsbericht oder der Datenübersicht nach § 50 Prüfberichtsverordnung entnommen werden, die auch jeweils ergänzt werden können. Die Änderung beseitigt daher bisher aufgetretene Überschneidungen der Angaben in der Anlage und dem Prüfungsbericht.

Zu Nummer 13 (§ 27)

Die Aufhebung von § 27 ist eine Folge der Änderung des § 26.

Zu Nummer 14 (§ 29 Abs. 4)

Die bisher dem BAKred durch die Anlage zum Jahresabschluß übermittelten Informationen sollen künftig der Prüfberichtsverordnung entnommen werden (vgl. Nummer 1). Hierbei handelt es sich um handelsrechtliche Regelungen, die künftig in die Prüfberichtsverordnung aufgenommen werden, so daß vor Erlaß der Prüfberichtsverordnung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz herzustellen ist.

Zu Nummer 15 (§ 33)

Die Neuerung in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 liegt allein in den Beweiserleichterungen, die analog dem Parallelatbestand in § 2b Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 geschaffen werden.

Durch die Änderung wird das Bundesaufsichtsamt ermächtigt, einem Institut die Erlaubnis zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß es in eine Unternehmensstruktur eingebunden ist, die geeignet ist, eine wirksame Aufsicht über das Institut zu beeinträchtigen. Der neue Erlaubnisversagungsgrund unter § 33 Abs. 3 Nr. 1 ist in seinen Tatbestandsmerkmalen entsprechend dem neuen § 2b Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 formuliert, ohne indessen das Bestehen einer bedeutenden Beteiligung vorauszusetzen. Zugleich werden die bisherigen Versagungsgründe des § 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusammengefaßt.

In § 33 Abs. 3 Nr. 3 liegt die Neuerung in der Absenkung der materiellen Beweislast für das Bundesaufsichtsamt.

Zu Nummer 16 (§ 44)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen der 6. KWG-Novelle beseitigt und die Kongruenz zur Inhaltsübersicht hergestellt.

Zu Nummer 17 (§ 44 a)

Die Aufhebung bereinigt ein Redaktionsversehen in der 6. KWG-Novelle. Die entsprechenden Regelungen sind damals versehentlich aus dem § 44 in den § 44 a übertragen worden.

Zu Nummer 18 (§ 44 b)

Eine wirksame Anteilseignerkontrolle setzt voraus, daß das Bundesaufsichtsamt und die Deutsche Bundesbank hinreichende Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung erhalten. Der bisherige § 44 b genügt dieser Anforderung nicht, da der Anwendungsbereich der Bestimmung zu eng ist und die für die Aufsicht verfügbaren Maßnahmen zu eingeschränkt sind.

Die Neufassung des § 44 b erweitert die Kompetenzen des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank zur Ermittlung des Sachverhalts ausdrücklich auf den Katalog des § 44 Abs. 1. Beide

werden dadurch ermächtigt, an die Stellen, die in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen, Auskunfts- und Vorlageersuchen zu richten, diese Stellen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte, namentlich Wirtschaftsprüfer, prüfen zu lassen und für diese Zwecke die Geschäftsräume der betreffenden Stellen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen zu lassen. Der Katalog schließt Durchsuchungs- und Sicherstellungsrechte, wie sie den beiden Organen bei der Verfolgung unerlaubter Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach § 44 c gegeben sind, nicht ein.

Um Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, sollen gemäß § 44 b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 den Bundesaufsichtsbehörden die Rechte nach § 44 Abs. 1 auch gegenüber den von Inhabern bedeutender Beteiligungen kontrollierten Unternehmen zustehen.

Schließlich sollen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank die Rechte nach § 44 Abs. 1 auch gegenüber Personen und Unternehmen zustehen, hinsichtlich derer Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie in den Anwendungsbereich des § 44 b Nr. 1 oder 2 fallen. Gerade in den kritischen Fällen läßt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt oft erst durch eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 ermitteln.

Die Einbeziehung der nach § 15 AktG verbundenen Personen und Unternehmen in § 44 b Nr. 4 soll es dem Bundesaufsichtsamt ermöglichen, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt in vollem Umfang aufzuklären.

Die Rechte nach Absatz 1 (Auskunfts- und Vorlageanordnungen) stehen dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank auch ohne besonderen Anlaß zu; bereits dieses Prüfungsrecht setzt voraus, daß die Prüfung willkürfrei angeordnet wird und sie nach Umfang, Intensität und Arbeitsaufwand auf die nach dem konkreten Prüfungszweck erforderlichen Untersuchungen beschränkt wird. Das Prüfungsrecht nach § 44 Abs. 2 greift weiter als die vorstehenden Befugnisse in die Rechte der Betroffenen ein. Zwar ist das Prüfungsrecht als solches unverzichtbar, wenn die Regelung nicht insgesamt leerlaufen soll. Es soll dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank nach § 44 b Abs. 2 aber nur zustehen, wenn zumindest ein Anhaltspunkt für einen Untersagungsgrund nach § 2 b Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG vorliegt. Beispielsweise sollen Hinweise aus der Bevölkerung, auch wenn sie anonym gehalten werden, oder von ausländischen Behörden genügen.

Zu Nummer 19 (§ 46 a Abs. 1)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen der 6. KWG-Novelle bereinigt.

Zu Nummer 20 (§ 49)

Durch die Änderungen in § 49 werden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach § 44 b von Gesetzes wegen für sofort vollziehbar erklärt. Die Gefahr für das öffentliche Interesse rechtfertigt die Umkehrung der Darlegungslast im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Zu Nummer 21 (§ 50 Abs. 2)

Die Maßnahmen des Bundesaufsichtsamtes nach § 2 b Abs. 1 a Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden in den Katalog nach § 50 Abs. 2 aufgenommen, der die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern in Höhe von bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark pro Festsetzung zuläßt. Die wirtschaftlichen Interessen, die hinter dem Bestreben stehen, das Banken- und Finanzsystem für die Einspeisung inkriminierter Gelder zu öffnen, sind im Regelfall zu stark, als daß von Zwangsgeldern, die deutlich unterhalb von fünfhunderttausend Deutsche Mark liegen, eine ernsthafte Zwangswirkung ausgehen könnte.

Zu Nummer 22 (§ 55 b)

Durch ein technisches Versehen ist Absatz 3 von § 55 b KWG im Gesetzgebungsverfahren der 6. KWG-Novelle entfallen. Dieses Versehen wird nun bereinigt.

Zu Nummer 23 (§ 56)

Durch die Änderung von § 56 Abs. 2 Nr. 3 werden Maßnahmen nach § 2 b Abs. 2 Satz 1 und 3 in die Bußgeldbewehrung einbezogen. Der materielle Unrechtsgehalt der Mißachtung eines Verbots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist dem materiellen Unrechtsgehalt der Zuwiderhandlung gegen eine Untersagungsverfügung nach § 2 b Abs. 1 a Satz 1 gleichwertig. Maßnahmen nach § 2 b Abs. 1 a Satz 1 zielen darauf ab, eine abstraktgefährliche Situation zu verhindern; Maßnahmen nach § 2 b Abs. 2 Satz 1 sind darauf gerichtet, die abstraktgefährliche Situation, zu der es nach § 2 b Abs. 1 a gar nicht erst hätte kommen dürfen, zu beseitigen.

Die Rechte des Bundesaufsichtsamtes und der Deutschen Bundesbank nach § 44 b schaffen erst die Grundlage, die Anteilseignerkontrolle nach § 2 b verwaltungsverfahrensmäßig durchzusetzen. Daher ist es konsequent, sie entsprechend den Maßnahmen nach § 2 b Abs. 1 a Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 mit Bußgeld zu bewehren. Die entsprechenden Ermittlungsbefugnisse sind auch im Rahmen der laufenden Aufsicht über die Institute nach § 44 Abs. 1 bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 24 (§ 60 a)

Der in Artikel 25 Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) enthaltene § 60 a KWG sieht die Übermittlung der Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls und die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung an das BAKred nur vor, wenn ein Kreditinstitut betroffen ist. Diese Regelung ist auch auf Finanzdienstleistungsinstitute zu erstrecken.

Durch die 6. KWG-Novelle wurden in § 1 Abs. 1 a KWG der Begriff des Finanzdienstleistungsinstituts neu eingeführt und Finanzdienstleistungsinstitute der Aufsicht durch das BAKred unterstellt.

Für die Beaufsichtigung der Finanzdienstleistungsinstitute durch das BAKred ist es erforderlich, daß das BAKred die bisher nur bezüglich der Kreditinstitute in § 60a KWG geregelten Informationen auch im Hinblick auf Finanzdienstleistungsinstitute erhält. Die Einleitung eines Strafverfahrens, der Erlass eines Strafbefehls oder ein Strafurteil gegen die in § 60a KWG genannten Personen kann unabhängig von der strafrechtlichen Würdigung auch bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Abberufung des Geschäftsleiters (§ 36 KWG), erforderlich machen.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird Artikel 25 JuMiG, der gemäß Artikel 37 JuMiG zum 1. Juni 1998 in Kraft treten soll, insgesamt obsolet und kann daher aufgehoben werden (vgl. Artikel 11 b des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 25 (§ 64 d)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt. Aufgrund der Neufassung der Großkreditregelungen der §§ 13 bis 13b KWG durch die 6. KWG-Novelle war es erforderlich, auch die Übergangsregelungen in § 64d KWG an das neue Konzept anzupassen. Die Bezugnahme auf die Gesamtbuch-Großkreditgesamtobergrenze nach § 13a Abs. 4 Satz 5 KWG ist aber nicht sachgerecht. Sie ist durch die Bezugnahme auf die Gesamtbuch-Großkreditgrenze nach § 13a Abs. 1 Satz 3 KWG zu ersetzen.

Zu Nummer 26 (§ 64 e Abs. 4)

Durch die 6. KWG-Novelle wurde in § 64 e Abs. 4 ein Satz 4 angefügt, der die Regelung des Satzes 3 ersetzt. Satz 3 ist daher aufzuheben.

Zu dem neuen Artikel 11 b – Änderung des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze

Durch Artikel 25 JuMiG soll gemäß der Inkrafttretensregel des Artikel 37 Absatz 1 JuMiG am 1. Juni 1998 ein neuer § 60a KWG eingefügt werden. Diese Vorschrift hat sich jedoch als nicht ausreichend erwiesen. Die in § 60a KWG geregelten Mitteilungen der Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden an das BAKred sind auch auf Finanzdienstleistungsinstitute zu erstrecken (Einzelheiten vgl. Begründung zu Artikel 11a). Durch Artikel 11a des Entwurfs eines Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes wird daher ein neuer § 60a KWG eingefügt. Artikel 25 kann somit aufgehoben werden.

Zu Artikel 12 – Änderung des Hypothekendarlehenbankgesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 1)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1)

Die Neuregelung des § 35 Abs. 1 bis 3 HBG dient in erster Linie dem Zweck, die Forderungen der Pfandbriefgläubiger aus dem Insolvenzverfahren der Hypothekendarlehenbank auszuklammern. Um in diesem Punkt jeglichen Zweifel auszuschließen, soll § 35 Abs. 1 HBG um den vorgeschlagenen Satz 3 ergänzt werden.

Zu Artikel 13 – Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Zur Einleitung vor Nummer 1

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Bereinigung.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe b (Abs. 3)

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe c (Abs. 4)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

Die Neuregelung des § 6 Abs. 1 bis 3 ÖPG dient in erster Linie dem Zweck, die Forderungen der Pfandbriefgläubiger aus dem Insolvenzverfahren der Kreditanstalt auszuklammern. Um in diesem Punkt jeglichen Zweifel auszuschließen, soll § 6 Abs. 1 ÖPG um den vorgeschlagenen Satz 3 ergänzt werden.

Zu Artikel 14 – Änderung des Schiffsbankgesetzes

Zu Nummer 5 Buchstabe a (§ 36 Abs. 1)

Die Neuregelung des § 36 Abs. 1 bis 3 Schiffsbankgesetz dient in erster Linie dem Zweck, die Forderungen der Schiffspfandbriefgläubiger aus dem Insolvenzverfahren der Schiffspfandbriefbank auszuklammern. Um in diesem Punkt jeglichen Zweifel auszuschließen, soll § 36 Abs. 1 Schiffsbankgesetz um den vorgeschlagenen Satz 3 ergänzt werden.

Zu dem neuen Artikel 14 a – Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Zu Nummer 1 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Auch wenn die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sollen in Anlehnung an die bereits für Hypothekendarlehenbanken geltenden Bestimmungen Forderungen unter den gleichen Bedingungen durch Grundpfandrechte an in der Schweiz belegenen Grundstücken gesichert werden können, wie dies bei Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Fall ist. Für die Schweiz mußte bisher von den Bausparkassen beim BAKred eine Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 6 Bausparkassengesetz beantragt werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 des Hypothekendarlehenbankengesetzes in Artikel 12 des Entwurfs zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz wird den Hypothekendarlehenbanken die Möglichkeit gegeben, in mitteleuropäischen Reformstaaten in begrenztem Umfang Hypothekendarlehenskredite zu vergeben.

Durch die Einfügung des § 7 Abs. 2a in das Bausparkassengesetz sollen die Bausparkassen in die Lage versetzt werden, in entsprechendem Umfang Grundstücke in diesen Staaten zu beleihen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Erweiterung des Absatzes 2 und der Einfügung des Absatzes 2a. Der Anwendungsbereich des Absatzes 6 ist auf die Staaten zu beschränken, in denen nicht bereits nach den Absätzen 2 und 2a die Bestellung von Grundpfandrechten zugelassen wird.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Durch die Änderung wird im Interesse der besseren Übersichtlichkeit Übereinstimmung zwischen der Überschrift und dem Regelungsinhalt des § 15 hergestellt. § 15 regelt nicht nur, unter welchen Voraussetzungen das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ein Zahlungsverbot aussprechen, sondern auch einer vereinfachten Abwicklung der Bausparverträge im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebs einer Bausparkasse oder der Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb einer Bausparkasse zustimmen kann.

Zu dem neuen Artikel 14 b – Änderung des Ausgleichsbankgesetzes

Der Deutschen Ausgleichsbank soll im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung die Refinanzierung erleichtert werden. Zu diesem Zweck ist nach den einschlägigen EU-Richtlinien (Solvabilitäts- und Großkreditrichtlinie) eine gesetzliche Haftung des Bundes erforderlich.

Zu dem neuen Artikel 14 c – Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Der Kreditanstalt für Wiederaufbau soll als größtem Förderinstitut des Bundes im Interesse einer effizienten Erfüllung ihrer Aufgaben eine optimale Refinanzierung auch im Ausland ermöglicht werden. Zu diesem Zweck ist nach den einschlägigen EU-Richtlinien (Solvabilitäts- und Großkreditrichtlinie) eine gesetzliche Haftung des Bundes erforderlich.

Zu Artikel 15 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**Zur neuen Nummer 01 (Artikel 50)**

Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzentwurfs sieht die Aufhebung des zweiten und dritten Unterabschnitts des UBGG (§§ 9 bis 13) vor. Damit wird auch die in

Artikel 50 EG InsO geregelte Anpassung des § 12 UBGG obsolet.

Zur neuen Nummer 1a (Artikel 79)

Artikel 79 enthält Anpassungen von Vorschriften des KWG, die durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (6. KWG-Novelle) geändert worden sind. Diesen Änderungen wird mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Artikels 79 Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung Rechnung getragen.

Zu Artikel 16 – Änderung der Börsenzulassungsverordnung**Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 1)**

Nach dem Regierungsentwurf kann die Zulassungsstelle gestatten, daß der Börsenzulassungsprospekt von Emittenten mit Sitz im Ausland ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache abgefaßt ist, wenn diese Sprache im Inland auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Wertpapierhandels nicht unüblich ist. Diese Regelung gilt ohne weiteres auch in den Fällen, in denen mehrere Unternehmen mit Sitz im Ausland eine gemeinsame Emission begeben. Sobald jedoch ein Unternehmen mit Sitz im Inland, z. B. die Muttergesellschaft einer ausländischen Konzerntochter, beteiligt ist, ist die Vorschrift nicht anwendbar. Hierdurch besteht die Gefahr, daß deutsche (Konzern-)Unternehmen von der Teilnahme als Emittent ausgeschlossen werden oder eine Börsennotierung nur im Ausland angestrebt wird.

Der neue Satz 4 ermöglicht deshalb der Zulassungsstelle, auch in den Fällen, in denen eine Emission gemeinsam von in- und ausländischen Emittenten begeben wird, unter den Voraussetzungen des Satzes 3 die Abfassung des Börsenzulassungsprospekts in einer anderen Sprache zu gestatten.

Zu Artikel 19 – Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen Artikels 11 a.

Zu Artikel 20 – Aufhebung und Außerkrafttreten von Vorschriften**Zur neuen Nummer 11**

Nach Aufhebung der Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung in Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzentwurfs besteht kein weiteres Bedürfnis für die Beibehaltung der Verordnung. Sie ist aufzuheben. Zugleich ist zu regeln, daß die Verordnung letztmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die spätestens am 31. Dezember 1997 enden.

Zu Artikel 21 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satz 1 bestimmt, daß das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am [1. April] 1998 in Kraft tritt.

Die Verlängerung von § 7a FördG durch Artikel 9c stellt die Änderung einer Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des EG-Vertrags dar. Sie darf deshalb erst nach der Genehmigung der Europäischen Kommission durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Vorschrift nach deutschem Recht in Kraft getreten ist. Dieser Rechtslage wird in Satz 2 Rechnung getragen.

Durch Artikel 11a dieses Gesetzes wird ein neuer § 60a KWG eingeführt. Dieser soll zum 1. Juni 1998

und damit zeitgleich mit den übrigen Regelungen des Justizmitteilungsgesetzes und Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) in Kraft treten. Es gelten auch im Hinblick auf Artikel 11a die für die Inkrafttretensregel des JuMiG maßgeblichen Gründe, insbesondere soll ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Schaffung der Voraussetzungen für die neuen Informationspflichten eröffnet werden. Die bisherige Regelung in dem genannten Gesetz vom 18. Juni 1997 soll zum selben Zeitpunkt außer Kraft treten.

Bonn, den 11. Februar 1998

Gisela Frick

Berichterstatterin

Christine Scheel

Berichterstatterin

Dr. Uwe-Jens Rössel

Berichterstatter

Jörg-Otto Spiller

Berichterstatter

Wolfgang Steiger

Berichterstatter

